



C/2025/3455

24.6.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11825 — VERBUND / SW MÜNSTER / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3455)

Am 12. Juni 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11825 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/3456

24.6.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11954 — SOLINA / PORTOBELLO / EUROCEBOLLAS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3456)

Am 13. Juni 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11954 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11959 — Thermo Fisher Scientific / Solventum (Purification & Filtration Business))
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3463)

1. Am 16. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Thermo Fisher Scientific Inc. („Thermo Fisher“, USA),
- das Aufreinigungs- und Filtrationsgeschäft der Solventum Corporation („Übernahmeziel“, USA), kontrolliert von Solventum Corporation (USA).

Thermo Fisher wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Übernahmeziels erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Thermo Fisher ist ein weltweit aufgestellter Hersteller und Anbieter eines breiten Spektrums von Analyse-, Forschungs- und Bioverarbeitungsprodukten sowie Anbieter von Auftragsentwicklungs- und Auftragsfertigungsleistungen für die pharmazeutische Industrie.
- Das Übernahmeziel bietet Aufreinigungs- und Filtrationstechniken für biopharmazeutische und medizinische Anwendungen, mikroelektronische Fertigung, Lebensmittel- und Getränkeherstellung sowie gewerbliches Trinkwasser und Trinkwasser für Privathaushalte an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.11959 — Thermo Fisher Scientific / Solventum (Purification & Filtration Business)

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11996 — EMIF II HOLDING / AC / AC LOGISTICS HOLDINGS CORPORATION)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3461)

Am 13. Juni 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11996 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/3457

24.6.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.12008 — REITAN RETAIL / NORWEGIAN / STRAWBERRY / SPENN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3457)

Am 11. Juni 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M12008 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Berichtigung der Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmten Waren aus Gusseisen mit Ursprung in Indien und der Türkei

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2025/1276, 26. Februar 2025)

Seite 4, Überschrift des Abschnitts:

Anstatt: „5.3. Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller“

muss es heißen: „5.4. Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller“.

Seite 5, Überschrift des Abschnitts:

Anstatt: „5.4. Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses“

muss es heißen: „5.5. Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses“.

Seite 5, Überschrift des Abschnitts:

Anstatt: „5.5. Interessierte Parteien“

muss es heißen: „5.6. Interessierte Parteien“.

Seite 5, Abschnitt „Interessierte Parteien“, zweiter Absatz:

Anstatt: „nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.2 und 5.3“

muss es heißen: „nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.2 und 5.4“.

Seite 6, Überschrift des Abschnitts:

Anstatt: „5.6. Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen“

muss es heißen: „5.7. Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen“.

Seite 6, Überschrift des Abschnitts:

Anstatt: „5.7. Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel“

muss es heißen: „5.8. Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel“.

Seite 7, Überschrift des Abschnitts:

Anstatt: „5.8. Zollamtliche Erfassung“

muss es heißen: „5.9. Zollamtliche Erfassung“.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3333)

Beschluss zur die Erteilung einer Zulassung im Rahmen einer Überprüfung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Aufgehobener Beschluss	Begründung des Beschlusses
C(2025) 3765	17. Juni 2025	Kalium-dichromat (EG-Nr. 231-906-6, CAS-Nr. 7778-50-9)	Lynred, Avenue de la Vauve, 91120 Palaiseau, Frankreich	REACH/25/36/0/R1	Industrielle Verwendung von Gemischen auf Kaliumdichromat-Basis beim abschließenden Ätzen von Cadmium-Zink-Tellurid-Schichten bei der Herstellung von optoelektronischen Komponenten zur Datenanzeige und Infrarotdetektoren in der Quecksilber-Cadmium-Tellurid-Technologie	31. Dezember 2027	C(2017) 3910	In Übereinstimmung mit Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen die Risiken, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: Zulassung (europa.eu – nur in englischer Sprache verfügbar).



C/2025/3333

24.6.2025

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.



Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten

(C/2025/3442)

Nach Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens der Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten ⁽¹⁾ (im Folgenden „betroffenes Land“) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Antrag auf Einleitung einer Überprüfung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) ein.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 21. März 2025 im Sinne des Artikels 10 Absatz 6 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Waren aus Endlosglasfaserfilamenten von Glass Fibre Europe (im Folgenden „Antragsteller“) gestellt.

Eine allgemein einsehbare Fassung des Antrags und die Analyse, inwieweit der Antrag von den Unionsherstellern unterstützt wird, sind in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier verfügbar. Abschnitt 5.6 dieser Bekanntmachung enthält Informationen über den Zugang zum Dossier für interessierte Parteien.

2. Überprüfte Ware

Die Überprüfung betrifft Glasstapelfasern (geschnittenes Textilglas — „chopped strands“) mit einer Länge von 50 mm oder weniger, Glasfaserrovings – ausgenommen getränkte und beschichtete Glasfaserrovings mit einem Glühverlust von mehr als 3 % (gemäß der ISO-Norm 1887) – sowie Matten aus Glasfaserfilamenten – ausgenommen Matten aus Glaswolle – (im Folgenden „überprüfte Ware“), die derzeit unter den KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00, 7019 14 00 und 7019 15 00 (TARIC-Codes 7019 12 00 22, 7019 12 00 25, 7019 12 00 26 und 7019 12 00 39) eingereiht werden. Die KN- und TARIC-Codes werden nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um endgültige Ausgleichszölle, die mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/870 der Kommission ⁽³⁾ eingeführt wurden.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten der Subventionierung sowie einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

4.1. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Subventionierung

Der Antragsteller hat hinreichende Beweise dafür vorgelegt, dass die meisten der in der Ausgangsuntersuchung angefochtenen Subventionsregelungen nach wie vor in Kraft sind und dass die Hersteller der überprüften Ware in Ägypten von der ägyptischen Regierung eine Reihe von Subventionen erhalten haben und weiterhin erhalten dürften.

Aus den im Antrag enthaltenen Beweisen geht hervor, dass die Höhe der Subventionierung nach wie vor erheblich ist.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5525, 17.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5525/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/870 der Kommission vom 24. Juni 2020 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten und zur Erhebung des endgültigen Ausgleichszolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten (ABl. L 201 vom 25.6.2020, S. 10).

Bei den mutmaßlichen Subventionspraktiken handelt es sich unter anderem um i) den Verzicht auf oder die Nichterhebung von Abgaben durch die Regierung und ii) die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durch die Regierung zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt. Der Antrag enthielt beispielsweise Beweise für Steuervergünstigungen nach den ägyptischen Rechtsvorschriften, Befreiungen von den Einfuhrabgaben bei der Einfuhr von Rohstoffen und Herstellungsausrüstung und die Bereitstellung von Grund und Boden zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt.

Der Antragsteller brachte vor, dass es sich bei den beschriebenen Maßnahmen um Subventionen handele, da sie eine finanzielle Beihilfe der ägyptischen Regierung (einschließlich öffentlicher Körperschaften) beinhalteten und den Herstellern der überprüften Ware einen Vorteil verschafften. Diese Subventionen seien auf bestimmte Unternehmen, Wirtschaftszweige oder Unternehmensgruppen beschränkt und/oder von der Ausführleistung abhängig und daher spezifisch und anfechtbar.

Im Antrag wird ferner vorgebracht, dass der ausführende Hersteller der überprüften Ware in Ägypten zusätzlich zu den direkt von der ägyptischen Regierung gewährten Subventionen auch in den Genuss von Subventionen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Regierung Ägyptens und der Regierung der Volksrepublik China in der China-Egypt Suez Economic and Trade Cooperation Zone (chinesisch-ägyptische Wirtschafts- und Handelskooperationszone Suez) komme. Der Antrag enthält Beweise für die Zusammenarbeit zwischen der ägyptischen Regierung und der chinesischen Regierung, für den direkten Transfer von Geldern durch die Regierung der Volksrepublik China oder andere regionale Regierungen (einschließlich öffentlicher Körperschaften) und für eine direkt oder indirekt dem ausführenden Hersteller in Ägypten durch staatseigene oder staatlich kontrollierte chinesische Unternehmen gewährte Vorzugsfinanzierung. Angesichts des Kontexts dieser Zusammenarbeit kommen diese Regelungen dem Antrag zufolge dem in chinesischem Eigentum stehenden ausführenden Hersteller in Ägypten zugute. Zusammen mit diesem Vorbringen wurde eine Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen der chinesischen und der ägyptischen Regierung sowie der konkreten Projekte vorgelegt.

Vor dem Hintergrund des Artikels 18 Absatz 2 der Grundverordnung erstellte die Kommission einen Vermerk über die Hinlänglichkeit der Beweise mit einer Bewertung aller ihr vorliegenden Beweise; auf dieser Grundlage leitet die Kommission diese Auslaufüberprüfung ein. Der Vermerk ist in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier enthalten.

Die Kommission behält sich das Recht vor, andere relevante Subventionspraktiken zu untersuchen, die möglicherweise im Laufe der Untersuchung bekannt werden.

4.2. Behauptung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung

Laut dem Antragsteller ist ein Anhalten der Schädigung wahrscheinlich. Der Antragsteller legte diesbezüglich hinreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der überprüften Ware aus dem betroffenen Land in die Union in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten überprüften Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen, die in Rechnung gestellten Preise und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

Außerdem dürfte den Angaben des Antragstellers zufolge bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein weiterer beträchtlicher Anstieg der subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nach sich ziehen.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 (*) eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Subventionierung und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Auslaufüberprüfung zu rechtfertigen; sie leitet daher eine Überprüfung nach Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

Bei der Auslaufüberprüfung wird untersucht, ob damit zu rechnen ist, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Subventionierung der überprüften Ware mit Ursprung in Ägypten anhält oder erneut auftritt und der Wirtschaftszweig der Union weiter bzw. erneut geschädigt wird.

Der ägyptischen Regierung wurden nach Artikel 10 Absatz 7 der Grundverordnung Konsultationen angeboten.

(*) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

Die Kommission weist die Parteien ferner auf die parallel laufende Antidumpinguntersuchung hin, die dieselbe Ware mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand betrifft ⁽⁵⁾. Die ausführenden Hersteller, der Wirtschaftszweig der Union und alle im Rahmen dieser Antidumpinguntersuchung interessierten Parteien werden gebeten, sich getrennt für diese Untersuchung registrieren zu lassen und die einschlägigen Informationen unabhängig von einer im Rahmen der Antidumpinguntersuchung möglicherweise bereits erfolgten Übermittlung von Informationen gemäß den in dieser Bekanntmachung festgelegten Modalitäten und Fristen vorzulegen. Informationen oder Stellungnahmen, die im Zusammenhang mit der Antidumpinguntersuchung übermittelt werden, werden bei dieser Untersuchung nicht automatisch berücksichtigt, und die Parteien müssen grundsätzlich alle Informationen zu dieser Untersuchung gesondert im Rahmen dieses Verfahrens übermitteln.

5.1. *Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum*

Die Untersuchung bezüglich eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Subventionierung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. *Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung*

Interessierte Parteien, die zum Antrag (zum Beispiel zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Anhalten der Schädigung oder mit der Schadensursache) oder zu Aspekten im Zusammenhang mit der Einleitung der Untersuchung (zum Beispiel zu der Frage, inwieweit der Antrag unterstützt wird) Stellung nehmen möchten, müssen dies binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁶⁾ tun.

Anträge auf Anhörung, die die Einleitung der Untersuchung betreffen, müssen binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

5.3. *Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Subventionierung*

Bei einer Auslaufüberprüfung untersucht die Kommission Ausfuhren, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union getätigt wurden, und prüft, unabhängig von den Ausfuhren in die Union, ob die Lage der Unternehmen, die die überprüfte Ware im betroffenen Land herstellen und verkaufen, sich so darstellt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen die Ausfuhren zu subventionierten Preisen in die Union fortgesetzt oder erneut getätigt werden dürften.

Daher werden alle Hersteller ⁽⁷⁾ der überprüften Ware aus dem betroffenen Land gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

5.3.1. *Untersuchung der Hersteller im betroffenen Land*

Da im betroffenen Land möglicherweise eine Vielzahl von Herstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 27 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Angaben zu ihren Unternehmen vorzulegen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Diese Angaben sind über TRON.tdi unter folgender Adresse zu übermitteln: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi/form/R836_SAMPLING_FORM_FOR_EXPORTING_PRODUCER. Informationen zum Zugriff auf TRON enthalten die Abschnitte 5.6 und 5.9.

⁽⁵⁾ ABl. C, C/2025/1135, 17.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1135/oj>.

⁽⁶⁾ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind alle Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bezugnahmen auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

⁽⁷⁾ Ein Hersteller ist ein Unternehmen (in diesem Fall im betroffenen Land), das die überprüfte Ware herstellt, gegebenenfalls auch ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der überprüften Ware beteiligt ist.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden des betroffenen Landes sowie gegebenenfalls mit den ihr bekannten Herstellerverbänden im betroffenen Land Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Herstellerstichprobe benötigt.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, werden die Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions-, Verkaufs- oder Ausfuhrmenge ausgewählt, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Herstellerverbände werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Sobald die Kommission die erforderlichen Informationen erhalten hat, um eine Herstellerstichprobe zu bilden, teilt sie den betroffenen Parteien mit, ob sie in die Stichprobe einbezogen wurden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Der Fragebogen für Hersteller im betroffenen Land wird in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier am Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2802>) zur Verfügung gestellt:

Unbeschadet des Artikels 28 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend.

5.3.2. Untersuchung der unabhängigen Einführer ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾

Die unabhängigen Einführer, die die überprüfte Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

Da möglicherweise eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, kann die Kommission die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 27 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den jetzt zur Überprüfung anstehenden Maßnahmen führte. Die Parteien müssen dies binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tun, indem sie der Kommission die im Anhang erbetenen Angaben zu ihrem Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

⁽⁸⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit Herstellern im betroffenen Land verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit Herstellern verbunden sind, müssen Anhang I des Fragebogens für die betreffenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁽⁹⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Ermittlung des Interesses der Union herangezogen werden.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der überprüften Ware aus dem betroffenen Land in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr davon in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission nimmt in das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier auch einen Vermerk zur Stichprobenauswahl auf. Stellungnahmen zur Stichprobenauswahl müssen binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe eingehen.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern Fragebogen zur Verfügung stellen, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Parteien binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für unabhängige Einführer wird in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2802>) am Tag der Bekanntgabe der Entscheidung über die Stichprobe zur Verfügung gestellt.

5.4. Verfahren zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller

Um festzustellen, ob ein Anhalten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich ist, ersucht die Kommission die Unionshersteller der überprüften Ware darum, bei der Untersuchung mitzuarbeiten.

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dieser Auslaufüberprüfung betroffen ist und da es gilt, die Untersuchung fristgerecht abzuschließen, hat die Kommission beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 27 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier entnommen werden.

Die interessierten Parteien werden hiermit aufgefordert, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Außerdem müssen andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, die Kommission binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kontaktieren; dies gilt auch für diejenigen Unionshersteller, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Stellungnahmen zur vorläufigen Stichprobe binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingegangen sein.

Die Kommission wird alle ihr bekannten Unionshersteller und Verbände von Unionsherstellern darüber in Kenntnis setzen, welche Unternehmen in die endgültige Stichprobe einbezogen wurden.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Unionshersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung über ihre Einbeziehung in die Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

Der Fragebogen für Unionshersteller steht in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2802>) zur Verfügung.

5.5. Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses

Sollte sich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Subventionierung und eines Anhaltens der Schädigung bestätigen, wird nach Artikel 31 der Grundverordnung geprüft, ob die Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen nicht etwa dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

Die Unionshersteller, die unabhängigen Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände, die Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen werden gebeten, der Kommission Informationen zum Unionsinteresse zu übermitteln.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Informationen zur Bewertung des Unionsinteresses binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermittelt werden. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden.

Die Fragebogen, darunter auch der Fragebogen für Verwender der überprüften Ware, stehen in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier und auf der Website der GD Handel (<https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseld=2802>) zur Verfügung. Nach Artikel 31 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind, die ihre Richtigkeit bestätigen.

5.6. **Interessierte Parteien**

Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen interessierte Parteien wie Hersteller im betroffenen Land, Unionshersteller, Einführer und ihre repräsentativen Verbände, Verwender und ihre repräsentativen Verbände, Gewerkschaften sowie repräsentative Verbraucherorganisationen zunächst nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht.

Hersteller im betroffenen Land, Einführer und repräsentative Verbände sowie Unionshersteller, die Informationen nach den Verfahren der Abschnitte 5.3.1, 5.3.2 und 5.4 zur Verfügung gestellt haben, gelten als interessierte Parteien, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht.

Andere Parteien können erst dann als interessierte Partei bei der Untersuchung mitarbeiten, wenn sie sich bei der Kommission gemeldet haben, und nur dann, wenn ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der überprüften Ware besteht. Die Einstufung als interessierte Partei gilt unbeschadet der Anwendung des Artikels 28 der Grundverordnung.

Der Zugang zu dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier erfolgt über TRON.tdi unter folgender Adresse: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>. Um Zugang zu erhalten, folgen Sie bitte den Anweisungen auf dieser Webseite ⁽¹⁰⁾.

5.7. **Andere schriftliche Beiträge**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Kommission eingehen.

5.8. **Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen**

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der entsprechende Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen; er muss ferner eine Zusammenfassung der Punkte enthalten, die die interessierte Partei während der Anhörung erörtern möchte. Die Anhörung ist auf die von den interessierten Parteien im Voraus schriftlich dargelegten Punkte beschränkt.

Grundsätzlich können die Anhörungen nicht zur Darlegung von Sachinformationen genutzt werden, die noch nicht im Dossier enthalten sind. Im Interesse einer guten Verwaltung und um die Kommissionsdienststellen in die Lage zu versetzen, bei der Untersuchung voranzukommen, können die interessierten Parteien nach einer Anhörung jedoch aufgefordert werden, neue Sachinformationen vorzulegen.

5.9. **Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel**

Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

⁽¹⁰⁾ Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail (trade-service-desk@ec.europa.eu) oder telefonisch (Tel. +32 22979797) an den Trade Service Desk.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“⁽¹⁾ (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, über TRON.tdi (<https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI>) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: <https://europa.eu/7tHpY3>. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen über TRON.tdi oder per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:
Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion G
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: <https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi>

E-Mail-Adressen: TRADE-R836-GFR-SUBSIDY@ec.europa.eu

TRADE-R836-GFR-INJURY@ec.europa.eu

6. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 22 Absatz 1 der Grundverordnung wird die Untersuchung in der Regel binnen 12 Monaten, spätestens jedoch 15 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen.

7. Vorlage von Informationen

In der Regel können interessierte Parteien nur innerhalb der in Abschnitt 5 dieser Bekanntmachung angegebenen Fristen Informationen vorlegen.

Um die Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abzuschließen, nimmt die Kommission nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung bzw. gegebenenfalls nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zur weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen keine Beiträge der interessierten Parteien mehr an.

⁽¹⁾ Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 29 der Grundverordnung und des Artikels 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen. Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

8. Möglichkeit, zu den Beiträgen anderer Parteien Stellung zu nehmen

Zur Wahrung der Verteidigungsrechte sollten die interessierten Parteien die Möglichkeit haben, sich zu den von anderen interessierten Parteien vorgelegten Informationen zu äußern. Dabei dürfen die interessierten Parteien nur auf die in den Beiträgen der anderen interessierten Parteien vorgebrachten Punkte eingehen und keine neuen Punkte ansprechen.

Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf die Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen hin vorgelegt wurden, sollten, sofern nichts anderes bestimmt ist, binnen 5 Tagen nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu den endgültigen Feststellungen abgegeben werden. Im Falle einer weiteren Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen sollten Stellungnahmen zu Informationen, die von anderen interessierten Parteien auf diese weitere Unterrichtung hin vorgelegt wurden, spätestens am Tag nach Ablauf der Frist für Stellungnahmen zu dieser weiteren Unterrichtung abgegeben werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der genannte Zeitrahmen berührt nicht das Recht der Kommission, in hinreichend begründeten Fällen zusätzliche Informationen von den interessierten Parteien anzufordern.

9. Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen

Eine Verlängerung der in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Fristen sollte nur in Ausnahmefällen beantragt werden und wird nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes gewährt.

In jedem Fall sind Verlängerungen von Fristen für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise auf 3 Tage begrenzt; grundsätzlich werden höchstens 7 Tage gewährt.

In Bezug auf die Fristen für die Vorlage anderer Informationen nach dieser Bekanntmachung sind Verlängerungen auf 3 Tage begrenzt, sofern nicht nachgewiesen wird, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

10. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 28 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 28 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

11. Anhörungsbeauftragte

Interessierte Parteien können sich an die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren wenden. Sie befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben.

Die Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden.

Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien die Anhörungsbeauftragte zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden ihrerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Bei nicht fristgerecht eingereichten Anträgen auf Anhörung prüft die Anhörungsbeauftragte auch die Gründe für die Verspätung, die Art der aufgeworfenen Probleme und die Auswirkungen dieser Probleme auf die Verteidigungsrechte, wobei den Interessen einer guten Verwaltung und dem fristgerechten Abschluss der Untersuchung gebührend Rechnung getragen wird.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten der Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_en

12. Möglichkeit der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 19 der Grundverordnung

Bei dieser Auslaufüberprüfung handelt es sich um eine Überprüfung nach Artikel 18 der Grundverordnung; daher werden die Untersuchungsergebnisse nicht etwa zu einer Änderung der geltenden Maßnahmen führen, sondern nach Artikel 22 Absatz 3 der Grundverordnung zur Aufhebung oder Aufrechterhaltung jener Maßnahmen.

Ist nach Auffassung einer interessierten Partei zu überprüfen, ob die Maßnahmen geändert werden sollten, so kann die Partei eine Überprüfung nach Artikel 19 der Grundverordnung beantragen.

Parteien, die eine solche, von der in dieser Bekanntmachung genannten Auslaufüberprüfung getrennt durchzuführende Überprüfung beantragen möchten, können unter der angegebenen Anschrift Kontakt mit der Kommission aufnehmen.

13. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel abrufbar: <https://europa.eu/lvr4g9W>

—

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

- Sensitive version (zur vertraulichen Behandlung)
- Version for inspection by interested parties (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

ÜBERPRÜFUNG WEGEN DES BEVORSTEHENDEN AUSLAUFENS DER ANTISUBVENTIONSMASSNAHMEN GEGENÜBER DEN EINFUHREN VON WAREN AUS ENDLOSGLASFASERFILAMENTEN MIT URSPRUNG IN ÄGYPTEN

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Sensitive version“ (zur vertraulichen Behandlung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

Name des Unternehmens	
Anschrift	
Kontaktperson	
E-Mail	
Telefonnummer	

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Geben Sie für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung bitte Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in EUR und – für die überprüfte Ware im Sinne der Einleitungsbekanntmachung – den Wert der Einfuhren und der Weiterverkäufe auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Ägypten in EUR sowie die entsprechende Menge in Tonnen.

	Tonnen	Wert (in EUR)
Gesamtumsatz Ihres Unternehmens (in EUR)		
Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in Ägypten		
Einfuhren der überprüften Ware (jeglichen Ursprungs)		
Weiterverkäufe der überprüften Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus Ägypten		

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung oder Verkauf (im Inland oder zur Ausfuhr) der überprüften Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der überprüften Ware, ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, ihre Verarbeitung oder der Handel mit ihr gehören.

Name und Standort des Unternehmens	Geschäftstätigkeiten	Art der Verbindung

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht des Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung der genannten Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Lehnt ein Unternehmen eine Einbeziehung in die Stichprobe ab, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

Name und Funktion des/der Bevollmächtigten:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).



Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2025/3459)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Condrieu“

PDO-FR-A0685-AM02

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Abgegrenztes Parzellegebiet

In Kapitel I Nummer IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden – der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Condrieu“ wird Ziffer 2 – Abgegrenztes Parzellegebiet – ergänzt, indem das Datum, an dem von der zuständigen nationalen Behörde die Genehmigung für das abgegrenzte Parzellegebiet innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets erteilt wurde, aktualisiert wird. Weitere Änderungen erfolgen nicht. Mit der Parzellenabgrenzung innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets werden die Parzellen ausgewiesen, die sich für die Erzeugung von Weinen mit der in Rede stehenden geschützten Ursprungsbezeichnung eignen. Das geografische Gebiet bleibt unverändert.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

2. Geografisches Gebiet und Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I Nummer IV – Gebiete, in denen die verschiedenen Vorgänge durchgeführt werden – der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Condrieu“ werden Ziffer 1 – Geografisches Gebiet – und Ziffer 3 – Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft – um den Verweis auf den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel in der Fassung vom 1. Januar 2023 ergänzt. Weitere Änderungen erfolgen nicht.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel in der Fassung von 2023 Bezug genommen und die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Das Einzige Dokument wird in den Punkten „Geografisches Gebiet“ und „Weitere Bedingungen – Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft“ um diesen Verweis ergänzt.

3. Kennzeichnung

In Kapitel I Nummer XII – Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung – der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Condrieu“ wird Ziffer 2 – Besondere Bestimmungen – ergänzt, um die Kennzeichnungsvorschriften für die Angabe der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ gemäß den in der Vereinbarung zwischen den verschiedenen betroffenen Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegten Bedingungen aufzunehmen. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und dasselbe Schriftbild und dieselbe Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufweisen, wobei die Größe dieser Angabe höchstens zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung betragen darf.

Diese Änderung wird unter dem Punkt „Weitere Bedingungen – Kennzeichnung“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

4. Meldepflichten

Kapitel II der Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung „Condrieu“ wird aktualisiert, um die Meldepflichten der Akteure gegenüber der Schutz- und Verwaltungsvereinigung mit dem Kontrollplan für die Bezeichnung in Einklang zu bringen.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

5. Verweis auf die Kontrollstelle

In Kapitel III der Produktspezifikation wird Nummer II – Verweis auf die Kontrollstelle – aktualisiert, um klarzustellen, dass die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer externen Stelle durchgeführt wird, die Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet und im Auftrag des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) handelt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Condrieu

2. Art der geografischen Angabe

g.U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
16. Wein aus überreifen Trauben

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Die typische Rebsorte für die Bereitung von Wein mit der g.U. „Condrieu“ ist Viognier B. Bei den Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Condrieu“ handelt es sich um trockene und halbtrockene, stille Weißweine.

Der Wein mit der g.U. „Condrieu“ zeichnet sich durch eine goldene Robe mit intensiven goldgelben Reflexen aus.

Sein Bukett weist Aromen von reifen Früchten, wie Pfirsich und insbesondere Aprikose/Marille, sowie manchmal von Veilchen und weißen Blüten auf.

Am Gaumen zeigt er sich kraftvoll, bemerkenswert ausgewogen, fett und lieblich, ohne dabei schwer zu sein, da er durch eine angenehme Spritzigkeit beeindruckt, die ihm einen langen und intensiven aromatischen Abgang verleiht.

Die Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 11,5 % vol auf.

Der Gesamtalkoholgehalt der Weine darf nach der Anreicherung 14 % vol nicht überschreiten.

Der Gesamtsäuregehalt, der Gehalt an flüchtiger Säure und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) —
- Mindestgesamtsäure: (in Milliäquivalent pro Liter)
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

2. Weißweine aus überreifen Trauben

KURZBESCHREIBUNG

Die typische Rebsorte ist Viognier B. Sofern es die natürlichen Bedingungen zulassen, wird eine kleine Menge an „lieblichen“ oder „süßen“ Weinen aus überreifen Trauben erzeugt.

Auch diese Weine zeichnen sich durch eine goldene Robe mit intensiven goldgelben Reflexen aus. Das Bukett zeigt stark ausgeprägte Aromen von reifen Früchten wie Pfirsich und insbesondere Aprikose/Marille. Auch am Gaumen weisen die Weine vergleichbare Eigenschaften auf, sie sind bemerkenswert ausgewogen, fett und lieblich, ohne dabei schwer zu sein, da sie durch eine angenehme Spritzigkeit beeindrucken, die ihnen einen intensiven aromatischen Abgang verleiht.

Die Weine haben einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von mindestens 45 g/l.

Die Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 11,5 % vol auf.

Für Weine mit einem Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von mindestens 45 g/l gilt ausnahmsweise ein Gehalt an flüchtiger Säure, der durch einen gemeinsamen Erlass des Ministers für Verbraucherschutz und des Ministers für Landwirtschaft festgelegt wird.

Die anderen Analysemerkmale liegen innerhalb der in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 13
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 30
- Maximaler Gehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Spezifisches önologisches Verfahren

— Bei der Bereitung von Weinen mit einem Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von mindestens 45 g/l ist jedwede Anreicherung oder Säuerung verboten.

— Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren allen auf Unionsebene geltenden und in dem französischen Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) vorgesehenen Verpflichtungen genügen.

2. Anbauverfahren

— Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 6 500 Stöcken/ha auf.

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 1,50 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation des Abstands zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken.

— Die Reben weisen einen Zeilenabstand von höchstens 2 m auf.

— Gassen mit einer Breite von mehr als 2 m können angelegt werden. Sie weisen eine Breite von höchstens 3 m auf, mit Ausnahme von Steillagen (Hangneigung mindestens 30 %), in denen sie breiter sein können. Diese Gassen verfügen über eine gepflegte, spontan gewachsene oder angelegte Pflanzendecke.

— Die Reben werden nach einem der folgenden Verfahren so geschnitten, dass höchstens zehn Augen am Stock verbleiben:

- kurzer Zapfenschnitt (Gobelet-, einarmiger oder zweiarmiger Cordon-de-Royat-Schnitt) mit höchstens drei Augen je Zapfen,
- einfacher Guyot-Schnitt mit höchstens acht Augen am Strecker.

— Die Weine werden aus handgelesenen Trauben gewonnen. Die Trauben werden an den Rispen zum Ort der Weinbereitung transportiert.

5.2. Höchsterträge

1. 46 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenernte, Weinherstellung und Weinbereitung erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen des Jahres 2023:

- Departement Ardèche: Limony,
- Departement Loire: Chavanay, Malleval, Saint-Michel-sur-Rhône, Saint-Pierre-de-Bœuf, Vérin,
- Departement Rhône: Condrieu.

7. Keltertraubensorte(n)

Viognier B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

1. Angaben zum geografischen Gebiet

- a) Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das Weinbaugebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Condrieu“ liegt etwa 40 km südlich von Lyon am östlichen Rand des Zentralmassivs und grenzt im Norden an das Weinbaugebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ und im Süden an das Weinbaugebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Saint-Joseph“.

Das geografische Gebiet ist somit genau abgegrenzt und umfasst sieben Gemeinden, die in den Departements Rhône, Loire und Ardèche gelegen sind.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Condrieu“ wird unter den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen des Rhönetales als „Crus des Côtes du Rhône“ eingestuft.

Die Landschaft ist geprägt von den Steilhängen, die sich steil über dem rechten Ufer der Rhône erheben.

Ein Großteil der kargen und lockeren Sand- und Lehmböden, die für dieses Gebiet typisch sind, ist durch die Verwitterung des magmatischen und metamorphen Primärgesteins entstanden, in dem Granit vorherrscht. Dennoch gibt es einige sehr punktuelle „linsenförmige Vorkommen“ äolischer Ablagerungen aus der Eiszeit (Löss).

In den meisten Fällen sind aufgrund der starken Hangneigung sowie der Brüchigkeit und Instabilität der Böden umfangreiche Bodenarbeiten erforderlich. Die an Pfähle gebundenen Rebstöcke werden auf schmalen Terrassen, die lokal als „Chaillées“ bezeichnet werden, angepflanzt. Der Boden wird durch Mauern oder „Cheys“ (Trockensteinmauern) abgestützt.

Am häufigsten weht der Nordwind, der in dem Gebiet auch als „Bise“ bezeichnet wird. Er ist kalt und trocken und sorgt dafür, dass das Laubwerk trocknet und sich weniger Pilzkrankheiten entwickeln. Das windige Umfeld erfordert die Auswahl von relativ windgeschützten und sonnigen Lagen, die durch die allgemeine Süd- und Südost-Ausrichtung der Hänge, an denen das Weinbaugebiet gelegen ist, gegeben sind.

- b) Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Die ersten Reben sollen von Kaiser Probus im 3. Jahrhundert nach Christus in Form von Stecklingen aus Dalmatien in das Gebiet der g.U. „Condrieu“ gebracht und dort angepflanzt worden sein.

Auch wenn diese Version über den Ursprung des Weinbaugebiets eine Vermutung bleibt, gibt es zahlreiche Belege dafür, dass die Anpflanzung und der damit verbundene Weinbau weit zurückreichen. Zu nennen ist insbesondere die etwa 12 km entfernte archäologische Stätte Saint-Romain-en-Gal, die für ihre zahlreichen, in Überresten römischer Wohnhäuser freigelegten Mosaik bekannt ist. Eines davon zeigt die Weinlese und das Zerstampfen der Trauben sowie das Verschließen einer Amphore mit Poissé (Mosaik des landwirtschaftlichen Kalenders – Anfang des 3. Jahrhunderts, Museum in Saint Germain-en-Laye – Herkunft: Saint-Romain-en-Gal). Denn damals erhielt der Wein einen Harzzusatz und wurde daher als „Vinum picatum“ („poissé“) bezeichnet und als „Allobrogica“ bekannt (FERDIERE, A., *Les campagnes en gaule romaine* (Auf dem Land im römischen Gallien), S. 87, Band 2).

Die ursprüngliche Entstehung des Weinbaugebiets steht somit wahrscheinlich mit dem römischen Frieden in Zusammenhang, durch den es für die Allobroger, deren Gebiet einen Teil des rechten Ufers der Rhône – gegenüber von Vienne – einnahm, möglich wurde, die römische Staatsbürgerschaft und somit das Recht zur Anpflanzung von Reben zu erwerben. Der „Allobrogica“ war zu Beginn des Jahrhunderts der Antoninischen Dynastie (2. Jahrhundert n. Chr.) sehr beliebt.

Im Mittelalter war es hingegen schwierig, diese Weine aus dem Rhônetal in den Norden Frankreichs zu bringen, da in den an der Rhône gelegenen Städten auf dem Weg dorthin, insbesondere in Lyon und Mâcon, überhöhte Zölle verlangt wurden (DION, R., *Histoire de la vigne et du vin en France* (Geschichte der Rebe und des Weins in Frankreich)).

Um dies zu umgehen, entstand im 17. Jahrhundert ein alternativer Transportweg für den Handel mit Weinen aus dem Rhônetal, die nun auf der Loire in Richtung Paris verschifft wurden. Auf der Höhe von Condrieu ist das Rhônetal nämlich nur etwa 40 km vom Loiretal entfernt. Der Weg führt über einen Teil des Mont Pilat, der dort nicht sehr hoch ist. Weiter im Norden verbinden die Kanäle Briare und Loing die Loire mit der Seine und ermöglichen es so, nach Paris zu gelangen.

Ab dem 19. Jahrhundert zeichneten sich jedoch weitere Schwierigkeiten ab. Die Reblaus verwüstete einen Großteil der Rebflächen, wie es aus den Berichten eines Elsässers hervorgeht, der im Jahr 1893 das Rhônetal bereiste: „Die ehemals so renommierten Rebflächen sind fast zerstört, auf den Hängen von Côte Rôtie, Ampuis und Condrieu sind kaum noch Reben vorhanden“ (Felbert, Jean, *histoire d'une famille alsacienne* (Geschichte einer elsässischen Familie), A. PICARD und RAAN (Hrsg.)).

Durch den Ersten Weltkrieg und schließlich durch die Industrialisierung des Rhônetals verringerte sich die Zahl der für die Arbeit an den Hängen verfügbaren Arbeitskräfte drastisch.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts wurde der Weinbau in dem Gebiet somit zum großen Teil aufgegeben. Änderungen im Konsumverhalten sowie die Begeisterung für Qualitätsweine und die gehobene Gastronomie ermöglichten eine neue Belebung dieses Weinbaugebiets. Nach und nach eroberten die Reben ihren Platz zurück und nahmen die gleichen Flächen wie vor der Reblauskrise ein.

Der Rebsortenbestand besteht ausschließlich aus der Rebsorte Viognier B oder „Vionnier“, welche die typische Rebsorte für die Bereitung von Wein mit der g.U. „Condrieu“ ist. Sie wurde bereits 1781 in dem Werk *Histoire naturelle de la province du Dauphiné* (Naturgeschichte der Provinz Dauphiné) erwähnt, in dem in Bezug auf die Weine aus Vienne („Côte Rôtie“ und „Condrieu“) angeführt wurde, dass „diese ausgezeichneten Weine nur aus zwei Traubensorten, nämlich Serine und Vionnier, bestehen“.

Ihre Geschichte ist eng mit der Geschichte des Weinbaugebiets der g.U. „Condrieu“ verknüpft, da die Provinz in den 1970er-Jahren beinahe ebenso wie das Weinbaugebiet von der Landkarte verschwunden wäre. Denn 1965 gab es in der Region sowie weltweit nur noch etwa 8 Hektar, die den Grundstein für die Neubelebung bildeten und dem Weinbaugebiet, das 2010 wieder mehr als 140 Hektar umfasste, nach und nach zu einem Wiederaufschwung verhalfen.

Ebenso wie für die Rebsorte Syrah N ist dieses Weinbaugebiet auch für die Rebsorte Viognier B, eine Rebsorte der zweiten Reifeperiode (ziemlich späte Reife), an deren Anbaugrenze gelegen, wodurch ihr Potenzial voll ausgeschöpft wird. Diese Rebsorte ist aufgrund ihrer schwankenden Erzeugungsmenge etwas kapriziös. Sie zeichnet sich jedoch durch ihre einzigartige Fähigkeit aus, auf natürliche Weise einen hohen Zuckergehalt zu erreichen.

Der Name des Weinbaugebiets geht auf die gleichnamige Gemeinde Condrieu (Flusswinkel) zurück. Dieses kleine Flusstädtchen, das am Schnittpunkt der drei Departements Rhône, Loire und Isère gelegen ist und im Jahr 59 v. Chr. von den Römern gegründet wurde, erhielt seinen Namen aufgrund seiner Lage in einem Winkel (dem sogenannten „Coin“), der von einem Fluss an der Stelle, an der er in einen anderen einmündet, gebildet wird.

Am 19. November 1937 erhielt das Weinbaugebiet mit der Anerkennung als kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône“ die erste Auszeichnung.

Am 27. April 1940 wurde die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Condrieu“ ausschließlich für stille Weißweine der Gemeinden Condrieu (Rhône), Vérin und Saint-Michel-sur-Rhône (Loire) anerkannt.

1967 wurde das geografische Gebiet auf vier weitere, weiter südlich gelegene Gemeinden ausgeweitet: Chavanay, Mallevall, Saint-Pierre-de-Bœuf (Loire) und Limony (Ardèche).

Die Erzeugungsfäche umfasste im Jahr 2009 etwa 150 Hektar mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von 5 000 Hektolitern und wurde von 80 Weingütern und Händlern bewirtschaftet.

2. Angaben zur Qualität und zu den Eigenschaften des Erzeugnisses

Unter die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Condrieu“ fallen ausschließlich stille Weißweine.

Mitte des 19. Jahrhunderts war der Wein „süß“ und konnte sechs Monate nach der Weinbereitung getrunken werden (Rendu, V., *Ampélographie française* (französische Rebsortenkunde), 1854).

Im Jahr 2010 war er überwiegend „trocken“ und manchmal „halbtrocken“. Sofern es die natürlichen Bedingungen zulassen, wird eine kleine Menge an „lieblichen“ oder „süßen“ Weinen aus überreifen Trauben erzeugt.

Sie zeichnen sich durch eine goldene Robe mit intensiven goldgelben Reflexen aus.

Ihr Bukett weist stark ausgeprägte Aromen von reifen Früchten, wie Pfirsich und insbesondere Aprikose/Marille, sowie manchmal von Veilchen und weißen Blüten auf.

Am Gaumen zeigen sie sich kraftvoll, bemerkenswert ausgewogen, fett und lieblich, ohne dabei schwer zu sein, da sie durch eine angenehme Spritzigkeit beeindrucken, die ihnen einen langen und intensiven aromatischen Abgang verleiht.

3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das am rechten Ufer der Rhône gelegene geografische Gebiet zeichnet sich durch ein günstiges Mesoklima (das als „Lyonnais“ bezeichnet wird), eine besondere topografische Lage mit sehr steilen Hängen, die sich über dem Fluss erheben, und durch einen geopedologischen Bodenkomplex aus, der die dauerhafte Einflussnahme des Menschen zur harmonischen Gestaltung und Erhaltung der Terrassen und Mauern erfordert. Diese Gegebenheiten bieten der Rebsorte Viognier B, der „Königin“ der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Condrieu“, die hier an ihrer nördlichen Anbaugrenze angepflanzt ist, optimale Entwicklungs- und Reifebedingungen.

Der von Rissen durchzogene Untergrund ermöglicht es dieser Rebsorte, die sich insbesondere für saure Böden eignet, das Wasser und die Mineralstoffe zu erhalten, die sie benötigt, um trotz ihres Anbaugebiets in nördlicher Lage ein Lesegut zu erhalten, das sich durch Ausgewogenheit und einen hohen Zuckergehalt auszeichnet.

Dieser besondere Untergrund verleiht den trockenen und halbtrockenen Weinen ihre typische Spritzigkeit, die sich positiv auf das breite Aromenspektrum auswirkt. Diese auf den Unterboden zurückzuführende Spritzigkeit ist auch bei den Weinen aus überreifen Trauben zu finden, bei denen kräftige Aromen reifer Früchte zum Ausdruck kommen, ohne dabei schwer zu wirken.

Für das Parzellengebiet, dessen Abgrenzung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten und der Anforderungen der Rebsorte Viognier B erfolgte, um deren Potenzial trotz des schwierigen Anbaus zu erhalten, wurden die Hänge sorgfältig eingestuft. Ausgewählt wurden nur die am günstigsten ausgerichteten Hänge sowie diejenigen Hänge, die den Anforderungen hinsichtlich Wärme und Schutz vor kalten Nordwinden gerecht werden.

Durch diese Abgrenzung werden eine optimale Bewirtschaftung der Reben und eine Steuerung des Erzeugungspotenzials ermöglicht, was sich in Anbauverfahren mit niedrigen Erträgen, die sich durch die Pfahlerziehung ergeben, und in einer an die Terrassen angepassten Pflanzdichte niederschlägt.

Diese natürlichen Einflüsse in Verbindung mit dem historischen Know-how ermöglichen somit die Erzeugung feiner Weißweine, die entweder trocken ausgebaut werden oder hohe Gehalte an vergärbaren Zuckern enthalten. Da die Gepflogenheiten im Hinblick auf den Weinbau und die schonende Bewirtschaftung der brüchigen Böden durch das Anlegen von Terrassen und hohen Mauern seit dem Altertum weitergegeben wurden, konnte das Weinbaugebiet Condrieu sein besonderes Erscheinungsbild wahren und seine bemerkenswerte Landschaft, die zu seinem Ansehen beiträgt, erhalten.

Indem die Winzer des Gebiets Condrieu die Tradition der Handlese der Trauben fortführen, leisten sie einen Beitrag, um die Ursprünglichkeit und die charakteristischen Eigenschaften dieser Weinberge in Hanglage zu erhalten.

Nicht nur die Anfänge dieses Weinbaugebiet lassen sich bis in vorrömische Zeiten zurückverfolgen, auch das Ansehen seines unter dem Namen „Condrieu“ bekannten Weins, der in Lyon und Paris getrunken und von berühmten Autoren gerühmt wurde, reicht mindestens bis ins 17. Jahrhundert zurück.

Die Weine aus dem Weinbaugebiet Condrieu genießen seit jeher einen ausgezeichneten Ruf. Einige beispielhafte Auszüge aus Schriften der letzten fünf Jahrhunderte veranschaulichen diese besondere Aura. Seit dem 17. Jahrhundert gehörten die sogenannten „Condrieu“-Weine an den Eingängen von Paris zu den Weinen, die mit dem höchsten Satz besteuert wurden, der auf die Weine mit dem höchsten Ansehen angewandt wurde (Verordnung

von 1680 – Nationalarchive). Gemäß R. Gadille war es im 18. Jahrhundert im Domkapitel von Lyon und im Konsulat üblich, hochrangigen Gästen als Ehrenpräsident Weine aus Condrieu zu überreichen. Zur gleichen Zeit wurde in einer Ausgabe der *Histoire naturelle de la province du Dauphiné* (Faujas de Saint-Fonds, Band I, S. 182) aus dem Jahr 1781 erwähnt, dass „...dem Weißwein aus Condrieu und dem Wein aus Château-Grillet noch immer der Vorzug gegeben wird“. 1801 wurde in dem Werk *Traité théorique et pratique sur la culture de la vigne* (Theoretische und praktische Abhandlung über den Weinbau) (Chaptal, Rozier, Parmentier und Dussieux, Band I, S. 240) auf das etablierte Ansehen von „Condrieu“ und zwei weiteren benachbarten Weinlagen hingewiesen: „Die berühmten Weine von Hermitage, Côte Rôtie und Condrieu werden auf den Hängen am Ufer der Rhône erzeugt.“ Später wurden diese in der Enzyklopädie Roret (1921) lobend hervorgehoben: „Die guten Weißweine aus dem Lyonnais werden in dem Gebiet von Condrieu bereitet. Sie sind vollmundig, alkoholisch und kräftig und haben einen angenehmen Geschmack und ein zartes Bukett...“.

In der Literaturgeschichte sind zahlreiche weitere Verweise zu finden. Im Jahr 1710 erwähnte Boileau in einem seiner letzten Briefe: „Ich gehe morgen Ihren Wein aus Condrieu holen, vielleicht wird er mein Herz erfreuen.“ Später im 18. Jahrhundert erwähnte Piron diesen poetisch in seinem Werk *De l'ouverture de Bellérophon* (Über die Ouvertüre von Bellérophon). Des Weiteren heißt es in der von seiner Ehefrau veröffentlichten Korrespondenz von Lamartine: „der Wein aus Condrieu, [der] unser Gehirn erwärmt hat“.

Der Weinmarkt von Condrieu, der vergleichbar mit dem in Ampuis stattfindenden Weinmarkt für die benachbarte kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ war, leistete lange Zeit einen Beitrag zu der Verbreitung des Ansehens dieser Weißweine. Dieser Markt wurde in den 1950er-Jahren eingestellt und die Weine mit der g.U. „Condrieu“ wurden nach und nach zusammen mit denen der Ursprungsbezeichnung „Côte Rôtie“ auf dem Weinmarkt von Ampuis vermarktet. Der seit den 1920er-Jahren stattfindende Weinmarkt von Chavanay ist ebenfalls ein bedeutender Umschlagplatz für die Weine mit der g.U. „Condrieu“.

Die g.U. „Condrieu“ wird weiterhin danach streben, ihren Bekanntheitsgrad auszubauen, der auf der Finesse und Qualität der Weine beruht, sich auf ein außergewöhnliches Weinbaugebiet stützt und seit 1940 durch eine kontrollierte Ursprungsbezeichnung anerkannt ist.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung und Bereitung der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst gemäß dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel für das Jahr 2023 die folgenden Gemeinden:

- Département Ardèche: Alboussière, Andance, Ardoix, Arlebosc, Arras-sur-Rhône, Boffres, Bogy, Champagne, Champis, Charmes-sur-Rhône, Charnas, Châteaubourg, Cheminas, Colombier-le-Cardinal, Cornas, Eclassan, Etables, Félines, Gilhac-et-Bruzac, Glun, Guilherand-Granges, Lempis, Mauves, Ozon, Peaugres, Peyraud, Plats, Quintenas, Saint-Barthélemy-le-Plain, Saint-Cyr, Saint-Georges-les-Bains, Saint-Romain-d'Ay, Saint-Romain-de-Lerps, Sarras, Sécheras, Serrières, Saint-Désirat, Saint-Etienne-de-Valoux, Saint-Jean-de-Muzols, Saint-Péray, Soyons, Talencieux, Thorrenc, Touloud, Tournon-sur-Rhône, Vernosc-lès-Annonay, Vinzieux, Vion,
- Département Drôme: Albon, Andancette, Beaumont-Montoux, Beausemblant, Bourg-lès-Valence, Chanos-Curon, Chantemerle-les-Blés, Châteauneuf-sur-Isère, Chavannes, Clérieux, Crozes-Hermitage, Erôme, Gervans, Granges-les-Beaumont, Larnage, Laveyron, Mercurole-Veunes, La Motte-de-Galaure, Ponsas, Pont-de-l'Isère, La Roche-de-Glun, Saint-Barthélemy-de-Vals, Saint-Donat-sur-l'Herbasse, Saint-Rambert-d'Albon, Saint-Uze, Saint-Vallier, Serves-sur-Rhône, Tain-l'Hermitage, Triors, Valence,
- Département Isère: Chonas-l'Amballan, Le Péage-de-Roussillon, Reventin-Vaugris, Les Roches-de-Condrieu, Sablons, Saint-Alban-du-Rhône, Saint-Clair-du-Rhône, Saint-Maurice-l'Exil, Salaise-sur-Sanne, Seyssuel, Vienne,
- Département Loire: Bessey, La Chapelle-Villars, Chuyer, Lupé, Maclas, Pélussin, Roisey, Saint-Romain-en-Jarez,
- Département Rhône: Ampuis, Les Haies, Loire-sur-Rhône, Longes, Sainte-Colombe, Saint-Cyr-sur-le-Rhône, Saint-Romain-en-Gal, Tupin-et-Semons.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:
 - es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt,
 - dieser in der Erntemeldung angegeben ist.
- b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung können die größeren geografischen Einheiten „Cru des Côtes du Rhône“ oder „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden. Die Bedingungen für die Verwendung der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ sind in der Vereinbarung zwischen den beteiligten Schutz- und Verwaltungsvereinigungen festgelegt. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und dasselbe Schriftbild und dieselbe Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufweisen, wobei die Größe dieser Angabe höchstens zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung betragen darf.
- c) Die Kennzeichnung von Weinen, die nicht die Bestimmungen für die Verwendung der Angabe „sec“ (trocken) erfüllen, muss die Angabe „demi-sec“ (halbtrocken), „moelleux“ (lieblich) oder „doux“ (süß) enthalten, die dem in dem jeweiligen Wein vorhandenen Gehalt an vergärbaren Zuckern gemäß dessen Festlegung in den EU-Rechtsvorschriften entspricht.

Auf den Etiketten muss diese Angabe in demselben Sichtfeld wie der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung stehen.

Link zur produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-babefc65-b6a8-4533-a502-3cf8e7469cb6



Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(C/2025/3460)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 414 wird folgende Erläuterung eingefügt:

„9505 90 00 andere

Hierher gehören Erzeugnisse aus Leuchtstäben mit unterschiedlichen Abmessungen und Längen sowie verschiedenen Verbindern, Griffen oder Halterungen, aus denen Einwegartikel zusammengesetzt werden können. Sie dienen dem Spaß und der Unterhaltung auf Partys, Konzerten und anderen festlichen Veranstaltungen.

Beispiele für solche Waren sind Fantasieschmuck (Armbreifen, Ohrringe, Ketten, Brillen), Leuchtstäbe an einem Griff oder andere zwei- oder dreidimensionale Gegenstände.

Die Leuchtstäbe bestehen aus einem äußeren Kunststoffröhrchen, das mit einer klaren, farblosen (durchsichtigen) Flüssigkeit gefüllt ist, und einem Glasröhrchen, das mit einer farbigen Flüssigkeit gefüllt ist. Beim Knicken des Kunststoffröhrchens wird das Glasröhrchen im Inneren zerbrochen, sodass die Flüssigkeit aus dem Glasröhrchen mit der Flüssigkeit in dem Kunststoffröhrchen reagiert. Durch die dabei stattfindende chemische Reaktion wird ein für mehrere Stunden anhaltendes Leuchten erzeugt (sogenannte Chemilumineszenz).

Gesondert gestellte Leuchtstäbe (ohne Verbinder, Halterungen usw.) sind jedoch ausgeschlossen (Position 3824).“

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.



C/2025/3482

24.6.2025

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1255 des Rates, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1256 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2025/3482)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999⁽¹⁾ des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1255⁽²⁾ des Rates, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998⁽³⁾ des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1256⁽⁴⁾ des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 unterliegen. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1998) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können **vor dem 31. Juli 2025** beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Horizontal and Global Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 10 des Beschlusses (GASP) 2020/1999 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/1255, 23.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1255/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2025/1256, 23.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1256/oj.



C/2025/3483

24.6.2025

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2025/3483)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2020/1999 ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1255 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2020/1998 ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1256 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union, Generalsekretariat

RELEX.1
Horizontal and Global Affairs
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
E-Mail: data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1255, und der Verordnung (EU) 2020/1998, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1256, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L, 2025/1255, 23.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1255/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2025/1256, 23.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1256/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.



Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Deutsche Lufthansa/Kommission

(Rechtssache T-218/18 RENV) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Luftverkehrssektor – Dem Flughafen Frankfurt-Hahn von Deutschland gewährte Betriebsbeihilfe – Unmittelbarer Zuschuss zur Deckung der erwarteten Betriebsverluste des Flughafens im Zeitraum 2017-2021 – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Klage, die nicht auf den Schutz der Verfahrensrechte gerichtet ist – Unzulässigkeit)

(C/2025/3271)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Lufthansa AG (Köln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Martin-Ehlers)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch C. Georgieva, L. Wildpanner und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Land Rheinland-Pfalz (vertreten durch Rechtsanwälte R. van der Hout und C. Wagner sowie Rechtsanwältin V. Lemonnier), Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und R. Kanitz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigklärung des Beschlusses C(2017) 5289 final der Kommission vom 31. Juli 2017 über die staatliche Beihilfe SA.47969 (2017/N), die Deutschland dem Flughafen Frankfurt-Hahn in Form einer Betriebsbeihilfe gewährt hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deutsche Lufthansa AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Rheinland-Pfalz (Deutschland) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 4.6.2018.



C/2025/3316

24.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 2. April 2025 – Calvo Gutiérrez u. a./SRB

(Rechtssache T-315/18) ⁽¹⁾

(C/2025/3316)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 9.7.2018.



C/2025/3317

24.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 2. April 2025 – Holmer Dahl/SRB

(Rechtssache T-405/18) ⁽¹⁾

(C/2025/3317)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 20.8.2018.



Beschluss des Gerichts vom 11. März 2025 – NRW.Bank/SRB (Im Voraus erhobene Beiträge für 2019)

(Rechtssache T-478/19) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge – Begründungspflicht – Rückwirkungsverbot – Art. 5 Abs. 1 Buchst. f der Delegierten Verordnung [EU] 2015/63 – Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge unter Ausschluss bestimmter Verbindlichkeiten – Förderdarlehen – Förderhilfsgeschäft – Einrede der Rechtswidrigkeit – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(C/2025/3293)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: NRW.Bank (Düsseldorf, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Seitz und Rechtsanwältin C. Marx)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch C. De Falco als Bevollmächtigte im Beistand des Rechtsanwalts G. Coppo sowie der Rechtsanwältinnen S. Reinart und K. Bongs)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou und A. Steiblyté als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/47 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 8. August 2022 zur Rücknahme des Beschlusses SRB/ES/SRF/2019/10 des SRB vom 16. April 2019 über die Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, soweit er die in Anhang I zu diesem Beschluss genannten Institute betrifft, und zur Berechnung der für 2019 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für diese Institute, soweit er sie betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die NRW.Bank trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss entstanden sind.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 9.9.2019.



C/2025/3318

24.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 2 April 2025 – Arranz de Miguel u. a./EZB und SRB

(Rechtssache T-528/19) ⁽¹⁾

(C/2025/3318)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 9.9.2019.



Urteil des Gerichts vom 7. Mai 2025 – Hamers/Cedefop

(Rechtssache T-159/20 RENV) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Untersuchung des OLAF – Nationales Strafverfahren – Freispruch – Verhalten des Cedefop im Zusammenhang mit dem nationalen Strafverfahren – Zurückweisung des Antrags auf Schadensersatz – Erfordernis der Unparteilichkeit – Interessenkonflikt – Haftung – Immaterieller Schaden und Gesundheitsschaden)

(C/2025/3272)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Helene Hamers (Angelochori, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwälte V. Christianos, A. Politis und M. Rodopoulos sowie Rechtsanwältin G. Kelepouri)

Beklagter: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (vertreten durch J. Siebel und A. Graziosi im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur und Rechtsanwältin C. Meïdanis)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) vom 3. Juli 2019, mit der ihr Antrag auf Ersatz der Schäden, die sie erlitten haben soll, abgelehnt wurde, und zum anderen den Ersatz dieser Schäden sowie des Schadens, der ihr aufgrund dieser Entscheidung entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) vom 3. Juli 2019, mit der der Antrag von Frau Helene Hamers auf Ersatz der Schäden, die sie erlitten haben soll, abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Das Cedefop wird verurteilt, an Frau Hamers 5 000 Euro als Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Das Cedefop trägt die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof.

⁽¹⁾ ABl. C 201 vom 15.6.2020.



Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Banco Cooperativo Español/SRB (Im Voraus erhobener Beitrag 2016)

(Rechtssache T-499/20) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Beschluss des SRB über die Berechnung der für 2016 im Voraus erhobenen Beiträge – Ausschluss bestimmter Passiva von der Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge – Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, b und f der Delegierten Verordnung [EU] 2015/63 – Einrede der Rechtswidrigkeit – Rückwirkungsverbot – Außervertragliche Haftung – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Ungerechtfertigte Bereicherung)

(C/2025/3273)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Banco Cooperativo Español, S.A. (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Sarmiento Ramírez-Escudero und J. Beltrán de Lubiano Sáez de Urabain)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch C. De Falco als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Meyring, F. Fernández de Trocóniz Robles und T. Klupsch sowie der Rechtsanwältin S. Ianc)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Steiblyté und P. Nemečková als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage beantragt die Klägerin zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung des Beschlusses SRB/ES/2022/79 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 7. Dezember 2022 über die Aufhebung des Beschlusses SRB/ES/2020/16 des SRB vom 19. März 2020 über die Berechnung der für 2016 im Voraus erhobenen Beiträge der Banco Cooperativo Español, S.A., der Hypo Vorarlberg Bank AG (vormals Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG) und der Portigon AG zum einheitlichen Abwicklungsfonds und über die Neuberechnung ihrer im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für 2016, soweit er sie betrifft, und zum anderen nach Art. 268 AEUV den Ersatz des Schadens, den sie durch diesen Beschluss erlitten haben soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Banco Cooperativo Español, S.A. trägt ihre Kosten sowie die Kosten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB).

⁽¹⁾ ABL C 313 vom 21.9.2020.



Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Dr. August Wolff/EUIPO – Combe International (Vagisan)

(Rechtssache T-679/20) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke Vagisan – Ältere nationale Wortmarken VAGISIL – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und Euratom – Ablauf des Übergangszeitraums während des gerichtlichen Verfahrens)

(C/2025/3274)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel (Bielefeld, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Breuer und Rechtsanwältin F. von der Decken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Combe International LLC (New York, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Kinkeldey und S. Clotten sowie Rechtsanwältin S. Brandstätter)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. September 2020 (Sache R 2459/2019-4).

Tenor

1. Der Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 18.1.2021.



C/2025/3319

24.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 2. April 2025 – Mariño Pais u. a./Kommission und SRB

(Rechtssache T-294/22) ⁽¹⁾

(C/2025/3319)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 276 vom 18.7.2022.



Beschluss des Gerichts vom 25. März 2025 – Avitabile u. a./Parlament

(Rechtssachen T-751/22, T-752/22 und T-761/22) ⁽¹⁾

(Institutionelles Recht – Einheitliches Statut des Europaabgeordneten – In italienischen Wahlkreisen gewählte Europaabgeordnete – Erlass des Ruhegehälter betreffenden Beschlusses Nr. 150/2022 durch das Ufficio di Presidenza della Camera dei deputati [Präsidium der Abgeordnetenkammer, Italien] – Änderung der Höhe der Ruhegehälter der nationalen italienischen Abgeordneten – Entsprechende Änderung der Höhe der Ruhegehälter bestimmter ehemaliger, in Italien gewählter Europaabgeordneter durch das Europäische Parlament – Zuständigkeit des Urhebers der Handlung – Begründungspflicht – Erworbene Rechte – Rechtssicherheit – Berechtigtes Vertrauen – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Teilweise offensichtliche Unzulässigkeit – Teilweise offensichtliche Unzuständigkeit – Teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(C/2025/3294)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-751/22: Rosa Maria Avitabile als Erbin von Herrn Antonio Mazzone (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Paniz)

Kläger in der Rechtssache T-752/22: Domenico Ceravolo (Noventa Padovana, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Paniz)

Kläger in der Rechtssache T-761/22: Gabriele Sboarina (Verona, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Paniz)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch S. Seyr und S. Alves als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Aufhebung der Beschlüsse der Leiterin des Referats „Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder“ der Generaldirektion (GD) Finanzen des Europäischen Parlaments vom 21. September 2022 betreffend die Anpassung ihrer Ruhegehälter bzw. des Ruhegehalts von Herrn Mazzone infolge des Erlasses des Beschlusses Nr. 150/2022 des Ufficio di Presidenza della Camera dei deputati (Präsidium der Abgeordnetenkammer, Italien) vom 3. März 2022.

Tenor

1. Die Rechtssachen T-751/22, T-752/22 und T-761/22 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Klagen werden als teilweise offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fallend, als teilweise offensichtlich unzulässig und als teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
3. Frau Rosa Maria Avitabile, Herr Domenico Ceravolo und Herr Gabriele Sboarina tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 30.1.2023.



C/2025/3295

24.6.2025

Beschluss des Gerichts vom 25. März 2025 – Gemelli u. a./Parlament
(Rechtssachen T-804/22 bis T-809/22 und T-811/22 bis T-826/22) ⁽¹⁾

(Institutionelles Recht – Einheitliches Statut des Europaabgeordneten – In italienischen Wahlkreisen gewählte Europaabgeordnete – Erlass des Ruhegehälter betreffenden Beschlusses Nr. 150/2022 durch das Ufficio di Presidenza della Camera dei deputati [Präsidium der Abgeordnetenkammer, Italien] – Änderung der Höhe der Ruhegehälter der nationalen italienischen Abgeordneten – Entsprechende Änderung der Höhe der Ruhegehälter bestimmter ehemaliger, in Italien gewählter Europaabgeordneter durch das Europäische Parlament – Zuständigkeit des Urhebers der Handlung – Begründungspflicht – Erworbene Rechte – Rechtssicherheit – Berechtigtes Vertrauen – Eigentumsrecht – Teilweise offensichtliche Unzuständigkeit – Teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(C/2025/3295)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

- Kläger in der Rechtssache T-804/22: Vitaliano Gemelli (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-805/22: Carlo Alberto Graziani (Fiesole, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-806/22: Francesco Iacono (Forio, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-807/22: Raffaele Lombardo (Catania, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-808/22: Mario Mantovani (Arconate, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Klägerin in der Rechtssache T-809/22: Pasqualina Napoletano (Anzio, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-811/22: Luciano Pettinari (Rom) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-812/22: Vincenzo Viola (Palermo, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Klägerin in der Rechtssache T-813/22: Luciana Sbarbati (Chiaravalle, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-814/22: Riccardo Ventre (Formicola, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-815/22: Vincenzo Aita (Campagna, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-816/22: Aldo Arroni (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-817/22: Vito Bonsignore (Turin, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-818/22: Giorgio Carollo (Torri di Quartesolo, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Klägerin in der Rechtssache T-819/22: Anna Catasta (Mailand) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Klägerin in der Rechtssache T-820/22: Maria Teresa Coppo Gavazzi (Mailand) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Klägerin in der Rechtssache T-821/22: Maria Di Meo (Cellole, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-822/22: Pietro Di Prima (Palermo) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-823/22: Olivier Dupuis (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)
- Kläger in der Rechtssache T-824/22: Livio Filippi (Carpi, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 13.3.2023.

Klägerin in der Rechtssache T-825/22: Fiammetta Cucurnia als Erbin von Herrn Giulietto Chiesa (Rom) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Kläger in der Rechtssache T-826/22: Giorgio Gallenzi als Erbe von Herrn Giulio Cesare Gallenzi (Rom) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Merola)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch S. Seyr und S. Alves als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Aufhebung der Beschlüsse der Leiterin des Referats „Entschädigung und soziale Rechte der Mitglieder“ der Generaldirektion (GD) Finanzen des Europäischen Parlaments vom 12. Oktober 2022 (Rechtssachen T-804/22 bis T-809/22 und T-811/22 bis T-824/22) und vom 28. November 2022 (Rechtssachen T-825/22 und T-826/22) betreffend die Anpassung ihrer Ruhegehälter bzw. der Ruhegehälter ihres Elternteils infolge des Erlasses des Beschlusses Nr. 150/2022 des Ufficio di Presidenza della Camera dei deputati (Präsidium der Abgeordnetenkammer, Italien) vom 3. März 2022.

Tenor

1. Die Rechtssachen T-804/22 bis T-809/22 und T-811/22 bis T-826/22 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden
2. Die Klagen werden als teilweise offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichts fallend und als teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
3. Herr Vitaliano Gemelli, Herr Carlo Alberto Graziani, Herr Francesco Iacono, Herr Raffaele Lombardo, Herr Mario Mantovani, Frau Pasqualina Napoletano, Herr Luciano Pettinari, Herr Vincenzo Viola, Frau Luciana Sbarbati, Herr Riccardo Ventre, Herr Vincenzo Aita, Herr Aldo Arroni, Herr Vito Bonsignore, Herr Giorgio Carollo, Frau Anna Catasta, Frau Maria Teresa Coppo Gavazzi, Frau Maria Di Meo, Herr Pietro Di Prima, Herr Olivier Dupuis, Herr Livio Filippi, Frau Fiammetta Cucurnia und Herr Giorgio Gallenzi tragen die Kosten.



Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. April 2025 – Kommission/Malta (Staatsbürgerschaft für Investoren)

(Rechtssache C-181/23) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 20 AEUV – Unionsbürgerschaft – Art. 4 Abs. 3 EUV – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit – Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten – Verleihung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats – Besonderes Verbundenheits- und Loyalitätsverhältnis – Umsetzung eines Staatsbürgerschaftsprogramms für Investoren – Einbürgerung gegen im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen – Transaktionaler Charakter der Einbürgerungsregelung, die einer „Vermarktung“ der Unionsbürgerschaft gleichkommt)

(C/2025/3238)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch C. Ladenburger, E. Montaguti und J. Tomkin als Bevollmächtigte)

Beklagte: Republik Malta (vertreten durch A. Buhagiar als Bevollmächtigte im Beistand von D. Sarmiento Ramírez-Escudero, Abogado)

Tenor

1. Die Republik Malta hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 20 AEUV und Art. 4 Abs. 3 EUV verstoßen, dass sie ein auf Art. 10(9) des Maltese Citizenship Act (Chapter 188 of the Laws of Malta) (Gesetz über die maltesische Staatsbürgerschaft [Kapitel 188 des maltesischen Rechts]) in der durch den Maltese Citizenship (Amendment No. 2) Act (Act XXXVIII of 2020) (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die maltesische Staatsbürgerschaft [Gesetz XXXVIII von 2020]) geänderten Fassung und den Granting of citizenship for Exceptional Services Regulations, 2020 (Subsidiary Legislation 188.06 of the Laws of Malta) (Verordnung von 2020 über die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen außergewöhnlicher Dienste [Subsidiärer Rechtsakt 188.06 des maltesischen Rechts]) beruhendes institutionalisiertes Staatsbürgerschaftsprogramm für Investoren namens Maltese Citizenship by Naturalisation for Exceptional Services by Direct Investment (Erwerb der maltesischen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung wegen außergewöhnlicher Dienste in Form von Direktinvestitionen) geschaffen und umgesetzt hat, mit dem ein Einbürgerungsverfahren mit transaktionalem Charakter gegen im Voraus festgelegte Zahlungen oder Investitionen eingeführt wird und das mithin einer Vermarktung der Verleihung der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats und damit auch des Unionsbürgerstatus gleichkommt.
2. Die Republik Malta trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 173 vom 15.5.2023



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad – Bulgarien) – in den Verfahren auf Antrag des Inspektorat kam Visshia sadeben savet

(Verbundene Rechtssachen C-313/23, C-316/23 et C-332/23 ⁽¹⁾, Inspektorat kam Visshia sadeben savet)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsstaatlichkeit – Richterliche Unabhängigkeit – Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV – Wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen – Justizorgan, das dafür zuständig ist, die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Richter, Staatsanwälte und Strafrechtspfleger zwecks Verhängung von Disziplinarmaßnahmen vorzuschlagen – Fortführung der Amtsgeschäfte durch die Mitglieder des Justizorgans nach Ablauf ihrer Amtszeit – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Datensicherheit – Zugang eines Justizorgans zu den Daten betreffend die Bankkonten der Richter, Staatsanwälte und Strafrechtspfleger und ihrer Familienangehörigen – Gerichtliche Genehmigung der Aufhebung des Bankgeheimnisses – Gericht, das die Aufhebung des Bankgeheimnisses genehmigt – Art. 4 Nr. 7 – Begriff „Verantwortlicher“ – Art. 51 – Begriff „Aufsichtsbehörde“)

(C/2025/3239)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Inspektorat kam Visshia sadeben savet

Tenor

1. Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV

ist in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wie folgt auszulegen:

Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit steht der Praxis eines Mitgliedstaats entgegen, wonach die Mitglieder eines Justizorgans dieses Mitgliedstaats, die von dessen Parlament für eine bestimmter Amtszeit gewählt werden und dafür zuständig sind, bei Richtern, Staatsanwälten und Strafrechtspflegern die Amtsausübung, die Integrität und das Fehlen von Interessenkonflikten zu überwachen und einem anderen Justizorgan die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zwecks Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen solche Personen vorzuschlagen, ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der in der Verfassung des Mitgliedstaats festgelegten gesetzlichen Amtszeit fortzuführen, bis das Parlament neue Mitglieder gewählt hat, ohne dass es hierfür im nationalen Recht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage mit klaren und präzisen Vorschriften gibt, mit denen eine solche Fortführung der Amtsgeschäfte geregelt wird, und ohne dass gewährleistet ist, dass die Fortführung der Amtsgeschäfte in der Praxis zeitlich beschränkt ist.

2. Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist wie folgt auszulegen:

Die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber einem Justizorgan fällt in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung 2016/679, wenn diese Daten dem Bankgeheimnis unterliegen und Richter, Staatsanwälte, Strafrechtspfleger sowie ihre Familienangehörige betreffen, und die Offenlegung der Überprüfung der Erklärungen der Richter, Staatsanwälte und Strafrechtspfleger über ihre Vermögensverhältnisse und die ihrer Familienangehörigen, die veröffentlicht werden, dient.

3. Art. 4 Nr. 7 der Verordnung 2016/679

ist wie folgt auszulegen:

Ein Gericht, das dafür zuständig ist, auf Antrag eines anderen Justizorgans die Offenlegung von Daten über die Bankkonten der Richter, Staatsanwälte und Strafrechtspfleger und ihrer Familienangehörigen durch eine Bank gegenüber diesem Justizorgan zu genehmigen, kann nicht als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung 2016/679 eingestuft werden.

⁽¹⁾ ABL C 304 vom 28.8.2023.

4. Art. 51 der Verordnung 2016/679

ist wie folgt auszulegen:

Ein Gericht, das dafür zuständig ist, die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber einem anderen Justizorgan zu genehmigen, ist keine Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 51 der Verordnung 2016/679, wenn es von dem Mitgliedstaat, zu dem es gehört, nicht mit der Aufgabe betraut ist, die Anwendung der Verordnung zu überwachen, damit insbesondere die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten geschützt werden.

5. Art. 79 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

ist in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte wie folgt auszulegen:

Ein Gericht, das dafür zuständig ist, die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber einem anderen Justizorgan zu genehmigen, hat, wenn bei ihm kein Rechtsbehelf gemäß Art. 79 Abs. 1 der Verordnung 2016/679 eingelegt worden ist, nicht von Amts wegen den Schutz der Personen, deren Daten betroffen sind, hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen der Verordnung 2016/679 über die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, und zwar auch dann nicht, wenn allgemein bekannt ist, dass das betreffende Justizorgan in der Vergangenheit gegen diese Bestimmungen verstoßen hat.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs – Deutschland) – Novel Nutriology GmbH/Verband Sozialer Wettbewerb eV

(Rechtssache C-386/23 ⁽¹⁾, Novel Nutriology)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Verordnung [EG] Nr. 1924/2006 – Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel – Art. 10 Abs. 1 und 3 – Spezielle Anforderungen an gesundheitsbezogene Angaben – Art. 13 und 14 – Listen zulässiger gesundheitsbezogener Angaben – Art. 28 Abs. 5 und 6 – Übergangsmaßnahmen – Werbung für ein Nahrungsergänzungsmittel unter Verwendung gesundheitsbezogener Angaben über darin enthaltene pflanzliche Stoffe – Gesundheitsbezogene Angaben, deren Bewertung von der Europäischen Kommission ausgesetzt wurde – Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 1924/2006)

(C/2025/3240)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Novel Nutriology GmbH

Beklagter: Verband Sozialer Wettbewerb eV

Tenor

Art. 10 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel in der durch die Verordnung (EG) Nr. 109/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen,

dass er dem entgegensteht, im Rahmen der kommerziellen Werbung für ein aus „Botanicals“ bestehendes Nahrungsergänzungsmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern spezielle gesundheitsbezogene Angaben über solche Stoffe zu verwenden, die psychische Funktionen oder Verhaltensfunktionen beschreiben oder darauf verweisen, oder auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile solcher Stoffe für die Gesundheit im Allgemeinen und das gesundheitsbezogene Wohlbefinden zu verweisen, solange die Europäische Kommission die Prüfung der gesundheitsbezogenen Angaben über pflanzliche Stoffe im Hinblick auf ihre Aufnahme in eine der Listen der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben nach den Art. 13 und 14 der Verordnung Nr. 1924/2006 nicht abgeschlossen hat, wenn den Verweisen keine in diesen Listen enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist, es sei denn, die Verwendung solcher Angaben ist nach Art. 28 Abs. 6 dieser Verordnung zulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 338 vom 25.9.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf – Deutschland) – Fastned Deutschland GmbH & Co. KG/Die Autobahn GmbH des Bundes

(Rechtssache C-452/23 ⁽¹⁾, Fastned Deutschland)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Konzessionen – Vergabe von Konzessionen an eine In-House-Einrichtung – Richtlinie 2014/23/EU – Art. 43 Abs. 1 Buchst. c – Änderung der Konzession zu einem Zeitpunkt, zu dem der Konzessionsnehmer keine In-House-Einrichtung mehr ist – Änderung, die aufgrund unvorhersehbarer Umstände „erforderlich wurde“ – Richtlinie 89/665/EWG – Inzidente Kontrolle der ursprünglichen Konzessionsvergabe)

(C/2025/3241)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Fastned Deutschland GmbH & Co. KG

Beklagte: Die Autobahn GmbH des Bundes

Beteiligte: Autobahn Tank & Rast GmbH, Ostdeutsche Autobahntankstellen GmbH

Tenor

Art. 43 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe

ist dahin auszulegen, dass

- unter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen eine Konzession auch dann ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens geändert werden kann, wenn sie ursprünglich ohne Ausschreibung an eine In-House-Einrichtung vergeben wurde und ihr Gegenstand zu einem Zeitpunkt geändert wird, zu dem der Konzessionsnehmer keine In-House-Einrichtung mehr ist;
- er die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, sicherzustellen, dass die nationalen Gerichte inzident und auf Antrag die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Vergabe einer Konzession anlässlich einer Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Änderung der Konzession überprüfen, wenn die Klage nach Ablauf aller Fristen, die im nationalen Recht in Anwendung von Art. 2f der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2014/23 geänderten Fassung für die Anfechtung dieser ursprünglichen Vergabe vorgesehen sind, von einem Wirtschaftsteilnehmer erhoben wird, der ein Interesse daran nachweist, dass allein der Teil dieser Konzession, der Gegenstand der Änderung ist, an ihn vergeben wird;
- die Änderung einer Konzession im Sinne von Art. 43 „erforderlich wurde“, wenn unvorhersehbare Umstände eine Anpassung der ursprünglichen Konzession erfordern, um sicherzustellen, dass sie weiterhin ordnungsgemäß ausgeführt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/122.



**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Naczelny Sąd Administracyjny – Polen) – E. sp. z o.o./Prezydent Miasta Mielca**

(Rechtssache C-453/23 ⁽¹⁾, Prezydent Miasta Mielca)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Beihilfen der Mitgliedstaaten – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Begriff
„staatliche Beihilfe“ – Selektivität einer steuerlichen Maßnahme – Beurteilungskriterien – Bestimmung des
Bezugsrahmens – Grundsteuer – Befreiung für Grundstücke, Gebäude und Bauwerke, die Teil der
Eisenbahninfrastruktur sind)**

(C/2025/3242)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: E. sp. z o.o.

Beklagter: Prezydent Miasta Mielca

Beteiligter: Rzecznik Małych i Średnich Przedsiębiorców

Tenor

Art. 107 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die Grundstücke, Gebäude und Bauwerke, die Teil der Eisenbahninfrastruktur sind, von der Grundsteuer befreien, wenn sie Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, nicht als Maßnahmen anzusehen sind, die den durch diese Befreiung Begünstigten einen selektiven Vorteil verschaffen.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/123.



C/2025/3243

24.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I – Deutschland) – Bundesrepublik Deutschland/Mutua Madrileña Automovilista

(Rechtssache C-536/23 ⁽¹⁾, Mutua Madrileña Automovilista)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Zuständigkeit für Versicherungssachen – Art. 11 Abs. 1 Buchst. B – Art. 13 Abs. 2 – Klage, die der Geschädigte unmittelbar gegen den Versicherer erhebt – Begriff „Geschädigter“ – Beamter, der Opfer eines Verkehrsunfalls ist – Während seiner Dienstunfähigkeit fortgezahltes Entgelt – Mitgliedstaat, der in seiner Eigenschaft als Dienstgeber in Schadensersatzansprüche des Beamten eingetreten ist – Zuständigkeit des Gerichts des Ortes, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat – Ort, an dem die Verwaltung, die den Beamten beschäftigt, ihren Sitz hat)

(C/2025/3243)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagte: Mutua Madrileña Automovilista

Tenor

Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

ein Mitgliedstaat, der als Dienstgeber das Entgelt eines bei einem Verkehrsunfall verletzten Beamten während dessen Dienstunfähigkeit fortgezahlt hat und in dessen Rechte eingetreten ist, die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesellschaft des in den Unfall verwickelten Fahrzeugs als „Geschädigter“ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 nicht vor dem Gericht des Ortes, an dem der Beamte seinen Wohnsitz hat, sondern vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verwaltung, die den Beamten beschäftigt, ihren Sitz hat, verklagen kann, sofern eine unmittelbare Klage zulässig ist.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1128.



C/2025/3244

24.6.2025

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. April 2025 – Fertilizers Europe und Kommission/
Nevinnomysskiy Azot und NAK „Azot“**

(Verbundene Rechtssachen C-554/23 P ⁽¹⁾ und C- 568/23P ⁽²⁾)

**(Rechtsmittel – Dumping – Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Russland – Endgültige
Antidumpingzölle – Art. 11 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Antrag auf eine
Auslaufüberprüfung von Antidumpingmaßnahmen – In dieser Bestimmung vorgesehene Frist für die
Stellung eines solchen Antrags – Ausreichen der Beweise – Nach Ablauf dieser Frist übermittelte
Informationen)**

(C/2025/3244)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Fertilizers Europe (C-554/23 P) (vertreten durch J. Beck, Advocaat, und L. Ruessmann, Avocat), Europäische Kommission (C-568/23 P) (vertreten durch G. Luengo und P. Němečková als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: AO Nevinnomysskiy Azot, AO Novomoskovskaya Aktsionernaya Kompania NAK „Azot“ (vertreten durch A. de Moncuit, E. Gergondet, N. Mizulin, A. Nosowicz, Avocats, und P. Vander Schueren, Advocaat), Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo und P. Němečková als Bevollmächtigte), Fertilizers Europe (vertreten durch J. Beck, Advocaat, und L. Ruessmann, Avocat)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 5. Juli 2023, Nevinnomysskiy Azot und NAK „Azot“/Kommission (T-126/21, EU:T:2023:376), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/209.

⁽²⁾ ABl. C, C/2023/960.



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Verwaltungsgerichtshofs – Österreich) – Finanzamt für Großbetriebe**

(Rechtssache C-602/23 ⁽¹⁾, Finanzamt für Großbetriebe)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Kapitalertragsteuer –
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren [OGAW] – Rechtspersönlichkeit – Nationale
Regelung, nach der OGAW keine Rechtspersönlichkeit besitzen – Transparente Besteuerung von OGAW –
Steuerliche Behandlung ausländischer Organismen, die mit OGAW vergleichbar sind, aber
Rechtspersönlichkeit besitzen – Vergleichbarkeit einer grenzüberschreitenden Situation mit einer
inländischen Situation)**

(C/2025/3245)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt für Großbetriebe

Beteiligte: Franklin Mutual Series Funds – Franklin Mutual European Fund

Tenor

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die bewirkt, dass ein gebietsfremdes Gebilde, das einerseits die gleichen Merkmale aufweist wie ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), andererseits jedoch Rechtspersönlichkeit besitzt und insoweit mit einer gebietsansässigen juristischen Person vergleichbar ist, obwohl nach der nationalen Regelung ein gebietsansässiger OGAW steuerlich als transparent angesehen wird und nicht als juristische Person tätig werden kann, von der Erstattung der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen wird, keine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt, sofern die von dem gebietsfremden Gebilde erzielten Einkünfte seinen Anteilhabern zugerechnet werden und in seinem Sitzstaat nicht auf seiner Ebene, sondern auf Ebene seiner Anteilhaber besteuert werden.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1436.



C/2025/3246

24.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria – Ungarn) – ZH, KN/AxFina Hungary Zrt.

(Rechtssache C-630/23 ⁽¹⁾, AxFina Hungary [Vertragsfortbestand])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Auf eine Fremdwährung lautender Leasingvertrag – Art. 6 und 7 – Missbräuchliche Klausel, die das Wechselkursrisiko dem Verbraucher aufbürdet – Wirkungen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel – Ungültigkeit des Vertrags – Wirkungen der Ungültigerklärung des Vertrags in seiner Gesamtheit)

(C/2025/3246)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZH, KN

Beklagte: AxFina Hungary Zrt.

Tenor

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie

dahin auszulegen, dass

danach ein auf eine Fremdwährung lautender Leasingvertrag, der ungültig geworden ist, nachdem davon eine Klausel als missbräuchlich ausgeschlossen wurde, mit der das mit der Fremdwährung verbundene Wechselkursrisiko dem betreffenden Verbraucher aufgebürdet wird, nicht im Sinne der erstgenannten Bestimmung „ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen“ kann, wenn dieser Vertrag von nationalen Rechtsvorschriften erfasst wird, die als Rechtsfolge der Ungültigkeit eines solchen Vertrags vorgeben, dass der Verbraucher von den nachteiligen Folgen allein der missbräuchlichen Klausel vollständig befreit wird, während die übrigen Vertragsbestandteile gültig und bindend bleiben. Da in einem solchen Fall der Vertrag nicht ohne die fragliche Klausel bestehen kann, ist nach den genannten Bestimmungen die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, die für den Verbraucher ohne den Vertrag bestanden hätte.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/629.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia nº 8 de Donostia – San Sebastián – Spanien) – FG/Caja Rural de Navarra SCC

(Rechtssache C-699/23 ⁽¹⁾, Caja Rural de Navarra)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 3 bis 5 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekendarlehensverträge – Klausel über die Provision für die Bereitstellung des Darlehens – Antrag auf Nichtigerklärung dieser Klausel – Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln – Klarheit und Verständlichkeit der Klauseln)

(C/2025/3247)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia nº 8 de Donostia – San Sebastián

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FG

Beklagte: Caja Rural de Navarra SCC

Tenor

1. Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, die in Anbetracht einer nationalen Regelung, nach der mit der Provision für die Bereitstellung eines Hypothekendarlehens die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung, Gewährung oder Bearbeitung des Hypothekendarlehens oder -kredits oder andere ähnliche Dienstleistungen vergütet werden, davon ausgeht, dass die Klausel, mit der dem Verbraucher eine solche Provision auferlegt wird, dem Transparenzgebot dieses Art. 5 genügt, ohne dass in ihr bei der Mitteilung des angebotenen Zinssatzes die Einzelheiten aller als Gegenleistung für die Provision erbrachten Dienstleistungen festgelegt werden oder ein Stundensatz angegeben wird und ohne dass das Finanzinstitut dem Verbraucher detaillierte Rechnungen vorlegt, in denen diese Dienstleistungen und die entsprechenden Steuern aufgeschlüsselt sind, sofern der Verbraucher tatsächlich in die Lage versetzt wurde, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen einzuschätzen, die Art der Dienstleistungen, die als Gegenleistung für ein in der Klausel vorgesehenes Entgelt erbracht werden, zu verstehen und zu überprüfen, dass sich die verschiedenen, im Vertrag vorgesehenen Entgelte oder damit vergüteten Dienstleistungen nicht überschneiden.

2. Die Art. 3 bis 5 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

sie es nicht verbieten, den Preis von Dienstleistungen, die unter eine Vertragsklausel fallen, in der eine Bereitstellungsprovision vorgesehen ist, die in der nationalen Regelung als Entgelt für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung, Gewährung oder Bearbeitung des Hypothekendarlehens oder -kredits oder anderer ähnlicher Dienstleistungen definiert wird, als Prozentsatz des Darlehensbetrags anzugeben, sofern der Verbraucher tatsächlich in die Lage versetzt wurde, die sich für ihn aus dieser Klausel ergebenden wirtschaftlichen Folgen einzuschätzen, die Art der Dienstleistungen, die als Gegenleistung für ein in der Klausel vorgesehenes Entgelt erbracht werden, zu verstehen und zu überprüfen, dass sich die verschiedenen, im Vertrag vorgesehenen Entgelte nicht überschneiden. In diesem Fall kann eine solche Klausel kein erhebliches Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Nachteil des Verbrauchers verursachen.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3295.

3. Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegenstehen, die davon ausgeht, dass eine Vertragsklausel, die im Einklang mit der nationalen Regelung die Zahlung einer Bereitstellungsprovision durch den Verbraucher vorsieht, mit der die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung, Gewährung und individuellen Bearbeitung eines Hypothekendarlehens- oder Hypothekenkreditanspruchs vergütet werden sollen, kein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zum Nachteil des Verbrauchers verursacht, und zwar ohne dass der Gewerbetreibende verpflichtet wäre, die Art der durch diese Provision vergüteten Dienstleistungen und deren Kosten im Einzelnen darzulegen, sofern die Frage, ob ein solches Missverhältnis vorliegt, Gegenstand einer wirksamen Kontrolle durch das zuständige Gericht anhand der sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden Kriterien sein kann, erforderlichenfalls durch einen Vergleich der Höhe der einem Darlehensnehmer auferlegten Bereitstellungsprovision mit den durchschnittlichen Kosten der Bereitstellungsprovisionen, wie sie in jüngerer Zeit ermittelt wurden.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus – Estland) – Maksu- ja Tolliamet/UT

(Rechtssache C-745/23 ⁽¹⁾, Alenopik ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] 2018/1672 – Art. 3 Abs. 1 – Nichtanmeldung eines Barmittelbetrags – Bestimmung des Werts eines auf Fremdwährungen lautenden Barmittelbetrags – Währungskurs, der nicht von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird – Ukrainische Griwna)

(C/2025/3248)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Maksu- ja Tolliamet

Beklagte: UT

Tenor

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005

ist dahin auszulegen, dass

er dem nicht entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat den Wert eines Barbetrags, der nicht auf Euro, sondern auf andere Währungen lautet, für deren Umrechnung die EZB keinen Referenzwechselkurs veröffentlicht, für die Bestimmung, ob die in dieser Vorschrift vorgesehene Anmeldepflicht anwendbar ist, auf der Grundlage des Kurses ermittelt, der auf einer Website als die Parität zwischen dem Euro und der betreffenden Fremdwährung an dem Tag widerspiegelnd angegeben war, an dem die betreffende Person in das Gebiet der Union einreiste oder aus diesem ausreiste, auch wenn dieser Kurs höher ist als der auf einer anderen Website angegebene Kurs, sofern

- erstens dieser Kurs einem tatsächlich und häufig auf Euro-Wechselgeschäfte mit der betreffenden Fremdwährung angewandten Kurs entspricht,
- zweitens dieser Kurs von dem betreffenden Mitgliedstaat klar, verständlich und eindeutig als der zum diesem Zweck anzuwendende Kurs bezeichnet worden ist,
- drittens die Information über diesen Kurs frei und leicht zugänglich ist und
- viertens die betroffenen Personen somit in der Lage waren, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in das Gebiet der Union einreisten oder aus diesem ausreisten, davon mit Gewissheit Kenntnis zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1399.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2025/3256

24.6.2025

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Giudice di pace di Bologna – Italien) – Governo della Repubblica italiana/UX**

(C-163/23 ⁽¹⁾, Palognali ⁽²⁾)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs –
Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Auslegung bestimmter
Vorschriften des Unionsrechts durch den Gerichtshof ergibt – Keine hinreichenden Angaben –
Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(C/2025/3256)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di Bologna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Governo della Repubblica italiana

Beklagte: UX

Tenor

Das vom Giudice di pace di Bologna (Friedensgericht Bologna, Italien) mit Entscheidung vom 25. Januar 2023 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 30.5.2023.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Kivikoski u. a./Rat

(Rechtssache T-202/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsverfahren 2022 – Entscheidung, die Klägerin nicht nach Besoldungsgruppe AST 8 zu befördern – Aufhebungsklage – Rechtsschutzinteresse – Darlegung der Aussicht auf Beförderung – Zulässigkeit – Art. 6 Abs. 2 des Statuts – Multiplikationssätze – Art. 45 Abs. 1 des Statuts – Abwägung der Verdienste)

(C/2025/3275)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ville Kivikoski (Wezembeek-Oppem, Belgien), Ottavia Maffia (Brüssel, Belgien), Peter Pristovnik (Brüssel) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und I. Demoulin als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragen die Kläger die Aufhebung der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2022, sie im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2022 nicht nach Besoldungsgruppe AST 8 zu befördern.

Tenor

1. Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2022, Herrn Ville Kivikoski, Frau Ottavia Maffia und Herrn Peter Pristovnik im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2022 nicht nach Besoldungsgruppe AST 8 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Der Rat trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 12.6.2023.



C/2025/3276

24.6.2025

Urteil des Gerichts vom 7. Mai 2025 – Anwar Akkad/Rat

(Rechtssache T-502/23) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien – Einfrieren von Geldern – Beschränkungen der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen – Kriterium der „führende[n] Geschäftsleute, die in Syrien tätig sind“ – Vermutung einer Verbindung mit dem syrischen Regime – Beurteilungsfehler – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Recht auf ein faires Verfahren – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Recht auf Privatsphäre – Rufschädigung – Neues Vorbringen)

(C/2025/3276)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Kläger: Hashem Anwar Akkad (Montreal, Kanada) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Koev)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch T. Haas und L. Hamtcheva als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 49) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 1), des Beschlusses (GASP) 2024/1510 des Rates vom 27. Mai 2024 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L, 2024/1510) und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1517 des Rates vom 27. Mai 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (JO L, 2024/1517), soweit durch diese vier Rechtsakte sein Name auf den ihnen beigefügten Listen belassen wird.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Hashem Anwar Akkad trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 338 vom 25.9.2023.



C/2025/3277

24.6.2025

Urteil des Gerichts vom 7. Mai 2025 – RTL Group Markenverwaltungs GmbH/EUIPO -Örtl (RTL)

(Rechtssache T-1088/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke RTL – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Tatsachen und Beweise, die zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegt werden – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Rechtsmissbrauch)

(C/2025/3277)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: RTL Group Markenverwaltungs GmbH (Köln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Prinz und Rechtsanwältin I. Leroux)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Ringelhann als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Marcella Örtl (Selb, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Pröll)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. September 2023 (Sache R 86/2023-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. September 2023 (Sache R 86/2023-2) wird dahin gehend abgeändert, dass der Antrag auf Erklärung des Verfalls in Bezug auf alle Dienstleistungen der Klasse 35 im Sinne des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung zurückgewiesen wird, die folgender Beschreibung entsprechen: „Werbung, Marketing und Verkaufsförderung“.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die RTL Group Markenverwaltungs GmbH, das EUIPO und Frau Marcella Örtl tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/566 vom 8.1.2024.



Urteil des Gerichts vom 7. Mai 2025 – RTL Group Markenverwaltungs GmbH/EUIPO – Örtl (RTL)

(Rechtssache T-1089/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke RTL – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Tatsachen und Beweise, die zum ersten Mal vor der Beschwerdekammer vorgelegt werden – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Rechtsmissbrauch)

(C/2025/3278)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: RTL Group Markenverwaltungs GmbH (Köln, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Prinz und Rechtsanwältin I. Leroux)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Ringelhann als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Marcella Örtl (Selb, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Pröll)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. September 2023 (Sache R 87/2023-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. September 2023 (Sache R 87/2023-2) wird dahin gehend abgeändert, dass der Antrag auf Erklärung des Verfalls in Bezug auf alle Dienstleistungen der Klasse 35 im Sinne des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung zurückgewiesen wird, die folgender Beschreibung entsprechen: „Werbung, Marketing und Verkaufsförderung“.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die RTL Group Markenverwaltungs GmbH, das EUIPO und Frau Marcella Örtl tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/567 vom 8.1.2024.



C/2025/3279

24.6.2025

Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025 – Taxolutions/EUIPO – Haufe-Lexware (TAXMARC)

(Rechtssache T-1154/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke TAXMARC – Ältere Unionsbildmarke X TAXMAN – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Maßgebliche Verkehrskreise – Begriffliche Ähnlichkeit)

(C/2025/3279)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Taxolutions BV (Sint-Michielsgestel, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Stoop)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG (Freiburg im Breisgau, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Hebeis)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Oktober 2023 (Sache R 131/2021-5).

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Oktober 2023 (Sache R 131/2021-5) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Beschwerde der Taxolutions BV zurückgewiesen wurde.
2. Das EUIPO trägt die Kosten des vorliegenden Verfahrens.
3. Die Haufe Lexware GmbH & Co. KG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten von Taxolutions, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer notwendig waren.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1254, 12.2.2024.



C/2025/3249

24.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 6 de Ceuta – Spanien) – Justa/Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA

(Rechtssache C-39/24 ⁽¹⁾, Justa)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 4 und 5 – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekendarlehensverträge – Klausel über die Provision für die Bereitstellung des Darlehens – Klarheit und Verständlichkeit der Klauseln)

(C/2025/3249)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 6 de Ceuta

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Justa

Beklagte: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA

Tenor

Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, die davon ausgeht, dass eine Vertragsklausel, die im Einklang mit der einschlägigen nationalen Regelung die Zahlung einer Bereitstellungsprovision durch den Verbraucher vorsieht, die dazu bestimmt ist, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Prüfung, Gewährung oder Bearbeitung des Hypothekendarlehens oder -kredits oder andere ähnliche Dienstleistungen zu vergüten, und die weder eine detaillierte Beschreibung der Art dieser Dienstleistungen noch die Angabe der für ihre Erbringung aufgewendeten Zeit enthält, dem Transparenzgebot genügt, sofern der Verbraucher tatsächlich in die Lage versetzt wurde, die sich für ihn daraus ergebenden wirtschaftlichen Folgen einzuschätzen, die Art der Dienstleistungen, die als Gegenleistung für ein in der Klausel vorgesehenes Entgelt erbracht werden, zu verstehen und zu überprüfen, dass sich die verschiedenen im Vertrag vorgesehenen Entgelte oder damit vergüteten Dienstleistungen nicht überschneiden.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3304.



Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas – Litauen) – K. L./Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos

(Rechtssache C-63/24 ⁽¹⁾, Galte ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Asylpolitik – Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutzstatus – Richtlinie 2011/95/EU – Art. 12 Abs. 2 Buchst. b – Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling – Gründe – Begehen einer schweren nicht politischen Straftat außerhalb des Aufnahmelandes vor der Aufnahme als Flüchtling – Auswirkung der Tatsache, dass die Strafe verbüßt wurde)

(C/2025/3250)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: K. L.

Beklagter: Migracijos departamentas prie Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerijos

Tenor

Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes in Verbindung mit Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

bei der Beurteilung der Frage, ob die Handlungen einer internationalen Schutz beantragenden Person, die im Übrigen die Kriterien für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt, unter den in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 genannten Grund für den Ausschluss dieser Anerkennung fallen, die Behörden und gegebenenfalls die zuständigen Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats die Tatsache berücksichtigen müssen, dass diese Person die gegen sie wegen der von ihr begangenen Straftaten verhängte Strafe bereits verbüßt hat, ohne dass dieser Umstand aber für sich genommen dem Ausschluss des Antragstellers von der Anerkennung als Flüchtling nach dieser Bestimmung entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3053.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main – Deutschland) – Strafverfahren gegen ZZ**

**(Rechtssache C-246/24 ⁽¹⁾), Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main [Ausfuhr von Bargeld nach
Russland])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen
angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Verordnung [EU]
Nr. 833/2014 – Art. 5i Abs. 2 Buchst. a – Verbot der Ausfuhr von auf Euro lautenden Banknoten –
Ausnahme für den Fall einer für den persönlichen Gebrauch erforderlichen Ausfuhr – Banknoten, die zur
Deckung medizinischer Behandlungskosten bestimmt sind)**

(C/2025/3251)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZZ

Beteiligte: Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Tenor

Art. 5i Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/595 der Kommission vom 11. April 2022 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

die Ausfuhr von auf Euro lautenden Banknoten durch eine nach Russland reisende Person zur Finanzierung medizinischer Behandlungen, die diese Person in diesem Drittstaat in Anspruch nehmen möchte, keine für den persönlichen Gebrauch dieser Person erforderliche Ausfuhr im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4309.



C/2025/3252

24.6.2025

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu – Polen) – P.K./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

(Rechtssache C-278/24 ⁽¹⁾, Genzyński ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Maßnahmen zur Sicherstellung einer genauen Erhebung der Mehrwertsteuer – Mehrwertsteuerschuld eines Steuerpflichtigen – Nationale Regelung, die die gesamtschuldnerische Haftung des ehemaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Steuerpflichtigen vorsieht – Befreiung von der gesamtschuldnerischen Haftung – Kein Verschulden – Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens – Vorliegen eines einzigen Gläubigers – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Eigentumsrecht – Rechtssicherheit)

(C/2025/3252)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: P.K.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

Tenor

Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1695 des Rates vom 6. November 2018 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 325 AEUV, dem Eigentumsrecht sowie den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der

- das Mitglied oder ehemalige Mitglied des Verwaltungsrats einer Gesellschaft mit einer Mehrwertsteuerschuld gesamtschuldnerisch mit dieser Gesellschaft für die während seiner Amtszeit entstandenen Steuerrückstände haftet,
- diese Haftung auf die Steuerrückstände beschränkt ist, hinsichtlich deren die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist,
- die Befreiung von dieser Haftung u. a. davon abhängt, dass das Mitglied oder ehemalige Mitglied des Verwaltungsrats nachweist, dass rechtzeitig ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft eingereicht wurde oder die Nichteinreichung des Antrags nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist,

sofern sich das Mitglied oder ehemalige Mitglied zum Nachweis des Nichtvorliegens eines solchen Verschuldens wirksam darauf berufen kann, dass es bei der Führung der Geschäfte der betreffenden Gesellschaft die gebotene Sorgfalt hat walten lassen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Mitglied oder ehemalige Mitglied insoweit nicht lediglich geltend machen kann, dass der einzige Gläubiger der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Feststellung ihrer dauerhaften Zahlungsunfähigkeit der Fiskus war.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4447.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud -Tschechische Republik) – Celní jednatelství Zelinka s. r. o./Generální ředitelství cel

(Rechtssache C-330/24 ⁽¹⁾), Celní jednatelství Zelinka)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Zollkodex der Union – Art. 116 Abs. 7 – Wiederaufleben der Zollschuld – Begriff der „zu Unrecht“ gewährten Erstattung – Fehlerhafte zolltarifliche Einreihung)

(C/2025/3253)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Celní jednatelství Zelinka s. r. o.

Beklagte: Generální ředitelství cel

Tenor

Art. 116 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

ist dahin auszulegen, dass

er nicht nur Situationen betrifft, in denen Zölle infolge eines Versehens der Zollbehörden erstattet wurden, sondern auch Situationen, in denen diese Behörden bewusst eine zolltarifliche Einreihung vorgenommen haben und diese sich später als unrichtig erwiesen hat.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4954.



Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Lodi – Italien) – AT/CT

(Rechtssache C-370/24 ⁽¹⁾, [Nastolo] ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Richtlinie 2009/103/EG – Art. 13 Abs. 2 – Entschädigungsregelung – Verkehrsunfall, in den ein gestohlenen Fahrzeug verwickelt ist – Beweislast hinsichtlich der Kenntnis der geschädigten Person vom Diebstahl dieses Fahrzeugs – Mit der Entschädigung betraute Stelle – Nationale Regelung, die so ausgelegt wird, dass die Beweislast der geschädigten Person auferlegt wird – Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung)

(C/2025/3254)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Lodi

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AT

Beklagter: CT

Tenor

Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

ist dahin auszulegen, dass

zum einen im Fall eines Verkehrsunfalls die in Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehene Stelle, um von ihrer Entschädigungspflicht befreit zu werden, beweisen muss, dass die geschädigte Person, die freiwillig das Fahrzeug bestiegen hat, das den Schaden verursacht hat, wusste, dass es gestohlen war, und diese Bestimmung zum anderen einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, die die nationale Regelung dahin auslegt, dass in einer solchen Situation diese Person zu beweisen hat, dass sie nicht wusste, dass das Fahrzeug gestohlen war, um Ersatz ihres Schadens zu erlangen.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4846.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. April 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad – Bulgarien) – St. Kliment Ohridski Primary Private School EOOD/QX

(Rechtssache C-429/24 ⁽¹⁾, St. Kliment Ohridski Primary Private School)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Begriff „Verbraucher“ – Art. 2 Nr. 1 – Begriff „Dienstleistungsvertrag“ – Art. 2 Nr. 6 – Schulverträge über den Unterricht für Kinder im schulpflichtigen Alter – Privatschulen – Art. 27 – Unbestellte Dienstleistungen – Pflichtfächer nach den staatlichen Bildungsstandards)

(C/2025/3255)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: St. Kliment Ohridski Primary Private School EOOD

Beklagter: QX

Tenor

1. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
ist dahin auszulegen, dass
 - ein Elternteil, der – insoweit allein handelnd – mit einer als Handelsgesellschaft eingetragenen privaten Bildungseinrichtung einen Schulvertrag über den Unterricht für seine Kinder im schulpflichtigen Alter geschlossen hat, unter den Begriff „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmung fällt;
 - ein Schüler, der im Rahmen eines solchen Vertrags in dieser Einrichtung unterrichtet wird, nicht unter diesen Begriff fällt.
2. Art. 2 Nr. 6 der Richtlinie 2011/83
ist dahin auszulegen, dass
ein zwischen einem Elternteil und einer als Handelsgesellschaft eingetragenen privaten Bildungseinrichtung geschlossener Schulvertrag über den Unterricht für Kinder im schulpflichtigen Alter gegen Zahlung von Schulgeld durch diesen Elternteil unter den Begriff „Dienstleistungsvertrag“ im Sinne dieser Bestimmung fällt.
3. Art. 27 der Richtlinie 2011/83
ist dahin auszulegen, dass
im Rahmen eines zwischen einem Elternteil und einer privaten Bildungseinrichtung geschlossenen Schulvertrags
 - dieser Elternteil nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des in diesem Vertrag vereinbarten Schulgelds mit der Begründung befreit werden kann, dass er oder sein Kind für ein bestimmtes Schulfach keinen Unterricht verlangt habe, wenn dieser Unterricht nach den staatlichen Bildungsstandards obligatorisch ist;
 - dieser Artikel keine Anwendung auf eine Situation findet, in der dieser Elternteil bzw. sein Kind mit der Qualität der im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Unterrichtsdienstleistungen nicht zufrieden ist, da diese Situation dem innerstaatlichen Vertragsrecht unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5082.



Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 20. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal judiciaire de Nanterre – Frankreich) – TJ/Direction régionale des finances publiques d'Île-de-France et de Paris

(Rechtssache C-141/24 ⁽¹⁾, Direction régionale des finances publiques d'Île-de-France et de Paris)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapital- und Zahlungsverkehr – Art. 63 AEUV – Beschränkungen – Steuerregelung – Nationale Regelung, wonach im Ausland gehaltene, nicht deklarierte Vermögenswerte, deren Ursprung und Modalitäten des Erwerbs nicht nachgewiesen wurden, von Amts wegen besteuert werden können – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Darstellung des tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhangs des Ausgangsrechtsstreits sowie der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefrage ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2025/3257)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal judiciaire de Nanterre

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TJ

Beklagte: Direction régionale des finances publiques d'Île-de-France et de Paris

Tenor

Das vom Tribunal judiciaire de Nanterre (Frankreich) mit Entscheidung vom 10. Januar 2024 vorgelegte und am 23. Februar 2024 beim Gerichtshof eingegangene Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3441.



C/2025/3269

24.6.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. März 2025 – Europäische Kommission/Republik
Bulgarien**

(Rechtssache C-329/24) ⁽¹⁾

(C/2025/3269)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3904.



C/2025/3258

24.6.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. November 2024 von Eurosemillas, SA gegen das Urteil des Gerichts
(Dritte Kammer) vom 11. September 2024 in der Rechtssache T-145/23, Eurosemillas/CPVO – Nador
Cott Protection und Carpa Dorada (Nadorcott)**

(Rechtssache C-774/24 P)

(C/2025/3258)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Eurosemillas, SA (vertreten durch Rechtsanwalt J. Muñoz-Delgado y Mérida und Rechtsanwältin M. Esteve Sanz)

Andere Parteien des Verfahrens: Gemeinschaftliches Sortenamt, Nador Cott Protection SAS und Carpa Dorada, SL

Der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat mit Beschluss vom 14. März 2025 entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.



Urteil des Gerichts vom 7. Mai 2025 – Schmidt Spiele/EUIPO – de Gea Quintana (DDG)

(Rechtssache T-53/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke DDG – Internationale Registrierung der älteren Bildmarke DOG – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/3280)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Schmidt Spiele GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Urek)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Ringelhann als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: David de Gea Quintana (Hale Barns, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und im Wesentlichen die Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Dezember 2023 (Sache R 1039/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2169 vom 25.3.2024.



Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025 – Smart Kid/Kommission

(Rechtssache T-227/24) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Dokumente betreffend den Schriftwechsel zwischen der Kommission und einem direkten Wettbewerber des Klägers – Verweigerung des Zugangs – Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen – Begründungspflicht)

(C/2025/3281)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Smart Kid S.A. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt Z. Kiedacz)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Burón Pérez und K. Herrmann als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2024) 1118 final der Kommission vom 15. Februar 2024, mit der der Zugang zu verschiedenen Dokumenten betreffend den Schriftwechsel zwischen der Europäischen Kommission und einem der direkten Wettbewerber der Klägerin verweigert wurde.

Tenor

1. Die Entscheidung C(2024) 1118 final der Kommission vom 15. Februar 2024 wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Zugang zu den in Nr. 1 dieser Entscheidung bezeichneten Dokumenten 1, 2 und 2.1 teilweise bzw. vollständig verweigert wurde.
2. Die Europäische Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3785, 24.6.2024.



Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – AirPlus International/EUIPO – Repsol (R+)

(Rechtssache T-241/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke R+ – Ältere Unionswortmarken AirPlus International, AirPlus Connect und AirPlus CardControl und ältere Unionsbildmarke AirPlus INTERNATIONAL – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Allgemein bekannte Tatsachen – Zurückweisung des Antrags auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer – Art. 96 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(C/2025/3282)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: AirPlus International GmbH, vormals Lufthansa AirPlus Servicekarten GmbH (Neu-Isenburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Kunze)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Repsol, SA (Madrid, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. Februar 2024 (Sache R 1433/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die AirPlus International GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3795 vom 24.6.2024.



**Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Versiontech/EUIPO – Verizon Trademark Services
(VersionTech)**

(Rechtssache T-242/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke VersionTech – Ältere Unionswortmarke
VERIZON – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und
Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60
Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(C/2025/3283)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Versiontech, Inc. (Brooklyn, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt I. Díaz de Bustamante y Terminel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Verizon Trademark Services LLC (Washington, DC, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältinnen J. Bogatz, Y. Stone und J. Feigl)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. März 2024 (Sache R 31/2023-1).

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. März 2024 (Sache R 31/2023-1) wird aufgehoben, soweit sie die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 14. Dezember 2022 hinsichtlich der Unionswortmarke VersionTech aufgehoben und die Nichtigkeit dieser Marke erklärt hat.
2. Die Klage der Verizon Trademark Services LLC vor der Beschwerdekammer des EUIPO gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 14. Dezember 2022 wird abgewiesen.
3. Verizon Trademark Services wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten zu tragen, die der Versiontech, Inc. durch das vorliegende Verfahren und durch das Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.
4. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3796 vom 24.6.2024.



C/2025/3284

24.6.2025

**Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Serana Europe/EUIPO – Cytogen Produkte für Medizin +
Forschung (Amniogrow)**

(Rechtssache T-249/24) ⁽¹⁾

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Amniogrow – Ältere nicht
eingetragene Zeichen Amniogrow und Amniogrow Plus – Relatives Eintragungshindernis – Benutzung
eines Kennzeichenrechts im geschäftlichen Verkehr von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung – Art. 8
Abs. 4 der Verordnung [EU] 2017/1001)***

(C/2025/3284)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Serana Europe GmbH (Pessin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bösling und Rechtsanwältin I. George)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Cytogen Produkte für Medizin + Forschung GmbH (Greven, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Röhl, J. Haßold und P. Richnow)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. März 2024 (Sache R 1705/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Serana Europe GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der CYTOGEN – Produkte für Medizin + Forschung GmbH.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3800 vom 24.6.2024.



C/2025/3285

24.6.2025

**Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Serana Europe/EUIPO – Cytogen Produkte für Medizin +
Forschung (Lymphogrow)**

(Rechtssache T-250/24) ⁽¹⁾

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Lymphogrow – Ältere nicht
eingetragene Zeichen Lymphogrow – Relatives Eintragungshindernis – Benutzung eines Kennzeichenrechts
im geschäftlichen Verkehr von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU]
2017/1001)***

(C/2025/3285)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Serana Europe GmbH (Pessin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bösling und Rechtsanwältin I. George)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Cytogen Produkte für Medizin + Forschung GmbH (Greven, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Röhl, J. Haßold und P. Richnow)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beehrt die Klägerin, die Serana Europe GmbH, die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. März 2024 (Sache R 1707/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Serana Europe GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der CYTOGEN – Produkte für Medizin + Forschung GmbH.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3801 vom 24.6.2024.



C/2025/3286

24.6.2025

**Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Serana Europe/EUIPO – Cytogen Produkte für Medizin +
Forschung (Marrowgrow)**

(Rechtssache T-251/24) ⁽¹⁾

***(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Marrowgrow – Ältere nicht
eingetragene Zeichen Marrowgrow – Relatives Eintragungshindernis – Benutzung eines Kennzeichenrechts
im geschäftlichen Verkehr von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU]
2017/1001)***

(C/2025/3286)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Serana Europe GmbH (Pessin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bösling und Rechtsanwältin I. George)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Cytogen Produkte für Medizin + Forschung GmbH (Greven, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Röhl, J. Haßold und P. Richnow)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. März 2024 (Sache R 1706/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Serana Europe GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der CYTOGEN – Produkte für Medizin + Forschung GmbH.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3802 vom 24.6.2024.



C/2025/3287

24.6.2025

Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – DoDo Services/EUIPO – doqo (doqo)

(Rechtssache T-298/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke doqo – Ältere Unionsbildmarke Do Do – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/3287)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: DoDo Services s.r.o. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Matzner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: doqo (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin D. Huart)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. April 2024 (Sache R 1921/2023-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die DoDo Services s. r. o. trägt neben ihren eigenen Kosten auch die Kosten von doqo.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4486 vom 22.7.2024.



Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Real Pharm Group/EUIPO – real (REAL PHARM)

(Rechtssache T-312/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke REAL PHARM – Ältere Unionsbildmarke real,- – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/3288)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Real Pharm Group sp. z o.o. (Czaplinek, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin A.-M. Sobczak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: real GmbH (Mönchengladbach, Deutschland)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. April 2024 (Sache R 1376/2023-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Real Pharm Group sp. z o.o. und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4862 vom 12.8.2024.



C/2025/3289

24.6.2025

Urteil des Gerichts vom 14. Mai 2025 – Visible/EUIPO (Europages)

(Rechtssache T-323/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Europages – Absolutes Eintragungshindernis –
Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/3289)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Visible (Levallois-Perret, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Künzel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. April 2024 (Sache R 34/2024-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. April 2024 (Sache R 34/2024-2) wird aufgehoben, soweit sie die Dienstleistungen der Klasse 35 mit Ausnahme der Dienstleistungen „Sammeln, Systematisieren, Aktualisieren und Weitergabe von Wirtschaftsdaten und Wirtschaftsinformationen und/oder Unternehmensdaten und Unternehmensinformationen; Erteilung von Auskünften hinsichtlich Wirtschaftsdaten und Wirtschaftsinformationen und/oder Unternehmensdaten und Unternehmensinformationen; Informationen in Geschäftsangelegenheiten im Internet zu Wirtschaftsdaten und Wirtschaftsinformationen; Systematisierung und Zusammenstellung von Daten über Angebote und Nachfragen nach Firmendaten, Waren und Dienstleistungen in Computerdatenbanken; Vermittlung von Handelsgeschäften für Dritte“ sowie die Dienstleistungen der Klassen 38 und 42 mit Ausnahme der Dienstleistungen „Elektronisches Speichern von Wirtschafts- und/oder Unternehmensdaten und -informationen“ betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4868 vom 12.8.2024.



Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – EL/Kommission

(Rechtssache T-325/24) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Internes Auswahlverfahren COM/AD6/2022 –
Entscheidung, den Kläger nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Neutralisierung
bestimmter Fragen des Multiple-Choice-Tests – Neutralisierungsmethode – Keine Rundung)**

(C/2025/3290)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: EL (vertreten durch Rechtsanwalt P. Billiet)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Talabér-Ritz und L. Hohenecker als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung vom 28. Juni 2023, mit der der Prüfungsausschuss des internen Auswahlverfahrens COM/AD6/2022 (im Folgenden: internes Auswahlverfahren) sie darüber informiert hat, dass sie sich nicht für die nächste Phase dieses Auswahlverfahrens qualifiziert habe, und zum anderen, der Europäischen Kommission aufzugeben, sie erneut zur Teilnahme am internen Auswahlverfahren zuzulassen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. EL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5109 vom 26.8.2024.



Urteil des Gerichts vom 30. April 2025 – Mobility Trader/EUIPO – Cala and Ruiz (hey car select)

(Rechtssache T-338/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke hey car select – Ältere nationale Bildmarke geicar vehículos seminuevos y de ocasión – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Ähnlichkeit der Dienstleistungen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/3291)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mobility Trader Holding GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Rehaag und C. Goldstein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Gestión e intermediación Cala and Ruiz SL (Móstoles, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Vela Ballesteros und Rechtsanwältin S. Fernandez Malvar)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. April 2024 (verbundene Sachen R 1094/2023-1 und R 1105/2023-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Mobility Trader Holding GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Gestión e intermediación Cala and Ruiz SL im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5112, 26.8.2024.



C/2025/3292

24.6.2025

Urteil des Gerichts vom 7. Mai 2025 – Carl Freudenberg/EUIPO – Cadeinor – Mobiliário de escritório integrado (SOUNDLESS)

(Rechtssache T-398/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke SOUNDLESS – Ältere Unionswortmarke SOUNDTEX – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/3292)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Carl Freudenberg KG (Weinheim, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Knitter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Cadeinor – Mobiliário de escritório integrado Lda. (Quinchães, Portugal)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. Mai 2024 (Sache R 1510/2023-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/5427 vom 16.9.2024.



C/2025/3296

24.6.2025

Klage, eingereicht am 22. November 2024 – Alpha Panareti Public u. a./EZB

(Rechtssache T-613/24)

(C/2025/3296)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Alpha Panareti Public LTD (Paphos, Zypern) und 14 weitere Kläger (vertreten durch Rechtsanwalt P. Vorkas)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, dass die Europäische Zentralbank unter Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁽¹⁾ ihren Pflichten in Bezug auf die Anträge der Kläger, insbesondere das Auskunftersuchen vom 24. September 2024, nicht nachgekommen ist;
- die Entscheidung und/oder Antwort der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2024, den Klägern keine Auskünfte zu erteilen, aufzuheben;
- der Europäischen Zentralbank durch Beschluss aufzugeben, dem Auskunftersuchen der Kläger vom 24. September 2024 durch Zustellung des Beschlusses unverzüglich stattzugeben;
- die Europäische Zentralbank zur Tragung ihrer eigenen Kosten sowie der Kosten der Kläger zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger tragen vor, dass ihre Ersuchen um Zugang zu Dokumenten und/oder Informationen im Besitz der Europäischen Zentralbank abgelehnt und/oder ihnen nicht stattgegeben worden sei. Die Kläger hätten mit diesen Schreiben Beschwerden/Berichte über das, was im Sachverhalt der Rechtssache dargestellt werde, verschickt. Es sei festzustellen, dass der Jahresbericht von 2023 der EZB keine Hinweise darauf enthalte, dass eine Untersuchung durchgeführt worden sei, und dass die Kläger über die Ergebnisse einer solchen Untersuchung nicht informiert worden seien. Die Beschwerdeführer hätten sich offiziell durch ihr Schreiben vom 26. Juli 2024 per Kurierdienst und per E-Mail direkt an die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörde über die ALPHA BANK gewandt und sie aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse festzustellen, dass die von der Alpha Bank Cyprus Ltd zugunsten der Unternehmen UMERÄ und ERMIS durchgeführten Überweisungen und/oder Kreditveräußerungen und/oder Garantien und/oder dinglichen Sicherheiten sowie die nachfolgenden Überweisungen an die ALPHA CREDIT ACQUISITION COMPANY LIMITED und die SKY CAC LIMITED rechtswidrig seien und unter Verstoß gegen die nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften stattgefunden hätten, und demnach die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich seien, damit die Kredite und/oder Garantien und/oder dinglichen Sicherheiten an die Alpha Bank Cyprus Ltd rückübertragen bzw. rückgängig gemacht würden. Die EZB habe den Klägern schließlich geantwortet, dass sie wegen der Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses nur allgemeine Informationen über die Behandlung von Beschwerden weitergeben dürfe, zu denen aber die konkreten Aufsichtsmaßnahmen, die sie in einem konkreten Fall möglicherweise ergriffen habe, nicht zählten. Die EZB habe den Klägern aber mitgeteilt, dass sie jedes Jahr im Rahmen ihres Jahresberichts über die Aufsichtstätigkeit eine aggregierte und anonymisierte Zusammenfassung der gerügten Verstöße und der von ihr ergriffenen Folgemaßnahmen veröffentliche.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).



C/2025/3270

24.6.2025

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. März 2025 (Vorabentscheidungsersuchen des
Obersten Gerichtshofs – Österreich) – Verein für Konsumenteninformation/Helvetia
Versicherungen AG**

(Rechtssache C-2/25 ⁽¹⁾, Helvetia Versicherungen)

(C/2025/3270)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/1634.



Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 21. Januar 2025 – Energia Group Holdings (ROI) DAC, Energia Customer Solutions Limited, Wind Generation Ireland Limited, Holyford Windfarm Limited, Cornavarrow Windfarm Limited, Eshmore Limited, GR Wind Farms 1 Limited, CNOC Windfarms Limited, TRA Investments Limited, Ballybane Windfarms Limited, Beam Wind Limited, Meenaward Wind Farm Limited, Cordal Windfarms Limited, Sigatoka Limited, Glanaruddery Windfarms Limited, Glencarbry Windfarm Limited, Gortahile Windfarm Limited, Killala Community Windfarm Designated Activity Company, Kill Hills Windfarm Limited, Knocknacummer Wind Farm Limited, Knocknalour Wind Farm Limited, Seahound Wind Developments Limited, Lisdowney Wind Farm Limited, Monaincha Wind Farm Limited, Ronaver Energy Limited, Tullynamoyle Wind Farm II Limited/Commission for Regulation of Utilities

(Rechtssache C-36/25, Energia Group u. a.)

(C/2025/3259)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Energia Group Holdings (ROI) DAC, Energia Customer Solutions Limited, Wind Generation Ireland Limited, Holyford Windfarm Limited, Cornavarrow Windfarm Limited, Eshmore Limited, GR Wind Farms 1 Limited, CNOC Windfarms Limited, TRA Investments Limited, Ballybane Windfarms Limited, Beam Wind Limited, Meenaward Wind Farm Limited, Cordal Windfarms Limited, Sigatoka Limited, Glanaruddery Windfarms Limited, Glencarbry Windfarm Limited, Gortahile Windfarm Limited, Killala Community Windfarm Designated Activity Company, Kill Hills Windfarm Limited, Knocknacummer Wind Farm Limited, Knocknalour Wind Farm Limited, Seahound Wind Developments Limited, Lisdowney Wind Farm Limited, Monaincha Wind Farm Limited, Ronaver Energy Limited, Tullynamoyle Wind Farm II Limited

Beklagte: Commission for Regulation of Utilities

Beteiligte: Eirgrid plc, Attorney General

Vorlagefragen

- 1 a) Verlangt Art. 13 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/943 ⁽¹⁾, dass Erzeuger mit festem Netzzugang, die einen abwärts gerichteten Dispatch durch den Netzbetreiber erfahren, für den durch den Redispatch erlittenen Einkommensverlust (einschließlich entgangener finanzieller Förderung) vollständig entschädigt werden, so dass der Erzeuger finanziell so gestellt wird, wie er ohne den Redispatch stünde, und ihm die Aussicht auf einen Redispatch folglich gleichgültig ist?
- b) Was ist in diesem Zusammenhang mit der Wendung „*ungerechtfertigt niedrige[r] bzw. hohe[r] finanzielle[r] Ausgleich*“ gemeint und anhand welcher Kriterien oder Maßstäbe ist zu beurteilen, ob ein finanzieller Ausgleich „*ungerechtfertigt niedrig bzw. hoch*“ ist?
- c) Lässt Art. 13 Abs. 7 insbesondere den Erlass einer Durchführungsmaßnahme zu, die zwischen Stromerzeugern in Bezug auf ihren Anspruch auf Entschädigung danach unterscheidet, ob die Erzeuger in den Genuss des vorrangigen Dispatch kommen oder nicht?
- 2 a) Ist Art. 13 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/943 – sei es seinem Wortlaut nach oder mit Hilfe einer Vorlage gemäß Art. 267 AEUV – hinreichend klar, genau und unbedingt, um im nationalen Recht unmittelbare Wirkung zu entfalten?
- b) Inwieweit verlangt oder erlaubt Art. 13 Abs. 7 den Erlass nationaler Umsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABL 2019, L 158, S. 54).

- 3 a) Kann Art. 13 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/943, falls ihm keine unmittelbare Wirkung zukommt, dennoch vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden, um die Rechtmäßigkeit einer Bestimmung des nationalen Rechts (einschließlich einer angenommenen nationalen Umsetzungsmaßnahme), die angeblich mit dieser Bestimmung unvereinbar ist, in Frage zu stellen, und kann er als Grundlage für die Nichtigerklärung oder Aufhebung einer solchen Bestimmung oder Maßnahme dienen, wenn festgestellt wird, dass diese hiermit unvereinbar ist, oder ist die Ausübung einer solchen Zuständigkeit durch ein nationales Gericht durch das Urteil vom 24. Juni 2019, *Popławski* (C-573/17, EU:C:2019:530) (im Folgenden: *Popławski II*) ausgeschlossen?
- b) Falls Art. 13 Abs. 7 keine unmittelbare Wirkung hat und vor einem nationalen Gericht nicht zu dem in [Frage 3] a) genannten Zweck geltend gemacht werden kann, welche Rechtsbehelfe stehen dann einem Unternehmen zur Verfügung, das geltend macht, dass eine vorgebliche nationale Umsetzungsmaßnahme seinen Anspruch auf Ausgleich nach Art. 13 Abs. 7, entweder unter dem Gesichtspunkt des Art. 19 Abs. 1 EUV, des Art. 47 der Charta oder aus anderen Gründen zu Unrecht einschränke?
- 4 Was die zutreffende Bedeutung und Wirkung von Art. 13 Abs. 7 betrifft:
- a) Stand es der nationalen Regulierungsbehörde (NRA) unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 71 der Verordnung (EU) 2019/943 frei, eine Durchführungsmaßnahme zu treffen, mit der die Zahlung von Entschädigungsleistungen nach Art. 13 Abs. 7 bis 2024 hinausgeschoben wurde?
- b) Stand es der nationalen Regulierungsbehörde (NRA) frei, eine Durchführungsmaßnahme zu treffen, mit der die Entscheidung darüber, ob (und wenn ja, in welchem Umfang) eine Entschädigung gemäß Art. 13 Abs. 7 für entgangene finanzielle Unterstützung zu zahlen ist, aufgeschoben wurde?
- c) Erlaubt Art. 13 Abs. 7 den Erlass einer Durchführungsmaßnahme, die (i) die Entschädigung auf Erzeuger beschränkt, die am *Ex-ante*-(Day-Ahead)-Markt teilnehmen, und somit *De-minimis*-Erzeuger von einer Entschädigung im Fall eines Redispatch ausschließt, und/oder (ii) die Zahlung einer Entschädigung an Stromanbieter vorsieht, bei denen es sich möglicherweise eher um Zwischenhändler als um Erzeuger handelt, auf die der Redispatch angewandt wurde?
- d) Muss die nach Art. 13 Abs. 7 zu zahlende Entschädigung im Falle eines abwärts gerichteten Redispatch eines Erzeugers erneuerbarer Energien, der Vertragspartner eines Corporate Power Purchase Agreement (CPPA) ist, einen Ausgleich für den Verlust von Zahlungen enthalten, die nach dem CPPA (für den Fall, dass der Erzeuger keinen Redispatch erfahren hätte) geschuldet gewesen wären, weil der Ausübungspreis den Marktpreis übersteigt, oder stellen solche Zahlungen eine Form der finanziellen Unterstützung dar, die nicht in den Anwendungsbereich von Art. 13 Abs. 7 Buchst. b fällt?



Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie (Polen), eingereicht am 6. Februar 2025 – VA/BNP Paribas Bank Polska S.A.

(Rechtssache C-124/25, Jawowicz ⁽¹⁾)

(C/2025/3260)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Apelacyjny w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VA

Beklagte: BNP Paribas Bank Polska S.A.

Vorlagefragen

Sind Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein letztinstanzliches ordentliches Gericht (Berufungsgericht) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das mit einem Richter dieses Gerichts als Einzelrichter besetzt ist, dem die Rechtssache mit einer schriftlichen Entscheidung eines Verwaltungsorgans des Gerichts zugewiesen worden ist, ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht, das einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet, ist, wenn:

1. diese Entscheidung unter Verstoß gegen den Grundsatz der Unveränderlichkeit der Spruchkörper eines Gerichts erlassen wurde,
2. diese Entscheidung unter eklatanter Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts erlassen wurde,
3. diese Entscheidung trotz fehlender Zustimmung des Richters, dem Spruchkörper anzugehören, da die schriftliche Entscheidung des Verwaltungsorgans des Gerichts über die Zuweisung der Rechtssache sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts unter eklatanter Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften ergangen ist,
4. diese Entscheidung zur Folge hat, dass der Richter in einem Verfahren entscheiden muss, das ungültig ist, weil die Besetzung des Spruchkörpers nicht mit den Rechtsvorschriften vereinbar ist und so den Parteien kein wirksamer Rechtsschutz gewährt wird,
5. das nationale Recht keinen wirksamen Rechtsbehelf vorsieht, der einem Richter gegen eine schriftliche Entscheidung des Verwaltungsorgans des Gerichts bezüglich der Zuweisung einer Rechtssache und der Festlegung und Zusammensetzung des Spruchkörpers zusteht, nämlich:
 - a) keinen Rechtsbehelf, der dem Richter gewährleisten würde, dass eine solche schriftliche Entscheidung vor einem unparteiischen und unabhängigen Gericht in einem Verfahren angefochten werden könnte, das den Anforderungen der Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte entspricht,
 - b) keinen wirksamen Rechtsbehelf im Rahmen der externen Verwaltungsaufsicht durch den Justizminister,
 - c) keinen wirksamen Rechtsbehelf im Rahmen der internen Verwaltungsaufsicht durch den Gerichtspräsidenten;
6. diese Entscheidung dazu geführt hat, dass der Gerichtspräsident und der Vize-Gerichtspräsident Ausforschungsmaßnahmen gegen den Richter anwenden, um eine abschreckende Wirkung herbeizuführen und den durch einen Zufallsgenerator zur Verhandlung der Rechtssache ausgelosten Richter zu zwingen, die Rechtssache in einer rechtswidrigen Zusammensetzung des Gerichts in einem ungültigen Verfahren zu verhandeln, u. a.:
 - a) durch Verwaltungsaufsichtshandeln gegen den Richter, das den Bereich seiner richterlichen Unabhängigkeit tangiert,

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

- b) durch Anwendung vom Gesetz nicht vorgesehener interner Verwaltungsaufsichtsmaßnahmen gegen den Richter,
- c) durch Anwendung vom Gesetz vorgesehener interner Verwaltungsaufsichtsmaßnahmen gegen den Richter in einer Situation, die nicht auf das Verschulden des Richters zurückzuführen ist,
- d) durch Diskriminierung des Richters im Dienstverhältnis, indem gegen ihn Verwaltungsaufsichtsmaßnahmen angewandt werden, während gegenüber anderen Richtern dieses Gerichts, die für die eklatante Verletzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Geschäftsverteilung sowie die Festlegung und Änderung der Zusammensetzung des Gerichts in vollem Umfang verantwortlich sind, keine solchen (im Gesetz vorgesehenen oder nicht vorgesehenen) Aufsichtsmaßnahmen angewandt werden?

Im Fall einer negativen Antwort:

Sind Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein letztinstanzliches ordentliches Gericht (Berufungsgericht) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, das mit einem Richter dieses Gerichts als Einzelrichter besetzt ist, dem die Rechtssache mit einer schriftlichen Entscheidung eines Verwaltungsorgans des Gerichts unter den in den Nrn. 1 bis 6 beschriebenen Umständen zugewiesen worden ist, ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht, das einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet, ist, wenn sich dieser Richter später – vom Rechtsstaatsprinzip geleitet – ausdrücklich mit der Prüfung der Sache in dem Spruchkörper einverstanden erklärt hat und keine Einwände beider Verfahrensparteien vorliegen oder diese zustimmen?



C/2025/3261

24.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 26. Februar
2025 – B.Ż., V. sp. z o.o./T. SA, Ł.W.**

(Rechtssache C-159/25, Rowicz⁽¹⁾)

(C/2025/3261)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: B.Ż., V. sp. z o.o.

Beklagte: T. SA, Ł.W.

Vorlagefragen

Stellt im Licht von Art. 2, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Art. 20 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem 61. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz)⁽²⁾ das ordentliche letztinstanzliche Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Spruchkörper ein Richter dieses Gerichts angehört, der durch einen Zahlengenerator, aufgrund eines Auslosungsberichts und eines vorherigen Beschlusses des Kollegiums dieses Gerichts bestimmt wurde, um über die Rechtssache zu erkennen, ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht dar, das sicherstellt, dass die Rechtssache ohne unangemessene Verzögerung verhandelt wird, und einen wirksamen Rechtsschutz gewährleistet:

1. wenn ein Organ der Justizverwaltung, wie das Kollegium des Sąd Okręgowy (Regionalgericht), willkürlich und unter Verstoß gegen die nationalen Vorschriften über die Zuweisung von Rechtssachen den bisherigen die Rechtssache bearbeitenden Richter von der Verpflichtung zur Bearbeitung bereits zugewiesener Rechtssachen entbunden hat, obwohl die nationalen gesetzlichen Kriterien für eine solche Entbindung nicht erfüllt waren und ein Verstoß gegen den Grundsatz vorlag, dass eine Änderung der Zusammensetzung des Spruchkörpers des Gerichts nur dann zulässig ist, wenn die Verhandlung der Rechtssache in der bisherigen Zusammensetzung unmöglich ist oder ihr ein dauerhaftes Hindernis entgegensteht,
2. wenn die Bestimmung des neuen Richters mit Hilfe des Generators für die zufallsgesteuerte Zuweisung von Rechtssachen erfolgt ist, der vom Justizminister als Vertreter der Exekutive geschaffen wurde, und [nachdem] die Regeln für die Zuweisung von Rechtssachen und die Auslosung in den Gerichten durch einen Rechtsakt im Rang einer Verordnung desselben Ministers (§§ 43-76 der Verordnung des Justizministers vom 18. Juni 2019 – Geschäftsordnung der ordentlichen Gerichte) und in einer Art und Weise festgelegt wurden, die das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht verletzt,
3. wenn die Bestimmung des neuen Richters mit Hilfe des Generators für die zufallsgesteuerte Zuweisung von Rechtssachen – in Ermangelung der Kenntnis und der Möglichkeit, die Funktionsweise des Quellcodes des Algorithmus des Systems für die zufallsgesteuerte Zuweisung von Rechtssachen an Richter, wobei über diese Anwendung nur eine Information auf der Webseite des Biuletyn Informacji Publicznej (Bulletin für öffentliche Informationen) veröffentlicht wurde, und die Anfälligkeit des Tools für zufallsgesteuerte Zuweisung von Rechtssachen für Fehler und Manipulationen zu überprüfen – in einer Weise erfolgt ist, die das Recht der Parteien auf ein faires Verfahren beeinträchtigt,
4. wenn die Bestimmung des neuen Richters mit Hilfe des Generators für die zufallsgesteuerte Zuweisung von Rechtssachen erfolgt ist, der vom Justizminister als Vertreter der Exekutive geschaffen wurde, und [nachdem] die Regeln für die Zuweisung von Rechtssachen und die Auslosung in den Gerichten durch einen Rechtsakt im Rang einer Verordnung desselben Ministers (§§ 43-76 der Verordnung des Justizministers vom 18. Juni 2019 – Geschäftsordnung der ordentlichen Gerichte) und in einer Art und Weise festgelegt wurden, die gegen den Grundsatz des Rechts der Parteien auf Verhandlung der Rechtssache ohne unangemessene Verzögerung verstößt, da im Rahmen des Systems für die zufallsgesteuerte Zuweisung von Rechtssachen keine gleichmäßige Belastung der Richter gewährleistet ist, in einer Art und Weise, die die Parteien diskriminiert und gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstößt,

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. L 2024/1689, S. 1.

5. was dazu führt, dass ein Richter eine Rechtssache in einem Verfahren entscheidet, das ungültig ist, weil die Zusammensetzung des Spruchkörpers dieses Gerichts gegen Rechtsvorschriften verstößt und den Parteien kein wirksamer Rechtsschutz geboten wird,
 6. es keinen wirksamen Rechtsbehelf nach nationalem Recht gibt, der einem Richter gegen eine schriftliche Entscheidung des Verwaltungsorgans des Gerichts über die Zuweisung einer Rechtssache und die Bestimmung der Zusammensetzung des Spruchkörpers des Gerichts zusteht, da es keinen Rechtsweg gibt, der sicherstellt, dass ein Richter gegen eine solche schriftliche Entscheidung bei einem unparteiischen und unabhängigen Gericht in einem Verfahren einen Rechtsbehelf einlegen kann, der den Anforderungen von Art. 47 der Charta der Grundrechte entspricht?
-



Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 7. März 2025 – Institut po ribni resursi Varna/Rakovoditel na Natsionalnia organ po Savmestna operativna programa za transgranichno satrudnichestvo „Chernomorski basein 2014-2020“ i direktor na direksia „Upravlenie na teritorialnoto satrudnichestvo“

(Rechtssache C-186/25, Institut po ribni resursi Varna)

(C/2025/3262)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Institut po ribni resursi Varna

Beklagter: Rakovoditel na Natsionalnia organ po Savmestna operativna programa za transgranichno satrudnichestvo „Chernomorski basein 2014-2020“ i direktor na direksia „Upravlenie na teritorialnoto satrudnichestvo“

Vorlagefragen

1. Ist im Hinblick auf den zwölften Erwägungsgrund und Abschnitt 1 („Auftragsvergabe“) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 ⁽¹⁾ der Kommission vom 18. August 2014 zur Festlegung spezifischer Vorschriften für die Durchführung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments eine Praxis der nationalen Behörde wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zulässig, wonach der Begünstigte im Laufe der Prüfung zur Vorlage von Nachweisen für die Befähigung des Auftragnehmers zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags aufgefordert wird, und zwar gemäß der nationalen Regelung, konkret gemäß Art. 121 des Zakon za obshtestvenite porachki (Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge), und die nationale Behörde nicht die Vergabebestimmungen der genannten Durchführungsverordnung anwendet?
2. Ist eine Praxis der nationalen Behörde wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zulässig, wonach – obwohl Art. 2 Buchst. m der auf das Gemeinsame operationelle Programm für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments „Schwarzmeerbecken 2014 – 2020“ anzuwendenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 eine Legaldefinition des Begriffs „Unregelmäßigkeit“ enthält und diese auch in dem Vertrag zwischen der vertragschließenden Behörde und dem Partner als die Regelung benannt wird, die den Begriff „Unregelmäßigkeit“ definiert – die nationale Behörde anhand der Legaldefinition des Rechtsinstituts „Unregelmäßigkeit“ nach Art. 2 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (konsolidierte Fassung) und nicht anhand der Merkmale des Rechtsinstituts „Unregelmäßigkeit“ nach Art. 2 Buchst. m der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 prüft, ob eine „Unregelmäßigkeit“ im Sinne des Vertrags über einen öffentlichen Auftrag vorliegt, den der öffentliche Auftraggeber (der Kläger) zur Durchführung des Vertrags der Verwaltungsbehörde mit dem Begünstigten (dem öffentlichen Auftraggeber) abgeschlossen hat?

Falls die Antwort auf diese Frage lautet, dass eine derartige Praxis zulässig ist, wie ist dann der Begriff „Unregelmäßigkeit“ im Sinne von Art. 2 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auszulegen; ist insbesondere eine Verspätung von acht Tagen bei der Erfüllung durch Erbringung der Dienstleistung nach dem Vertrag über die „Herstellung eines Videofilms im Rahmen des TIMMOD-Projekts“ als Verstoß gegen nationale Vorschriften anzusehen, wenn der Begünstigte die Leistung, nachdem sie ihm vom Auftragnehmer erbracht wurde, an den federführenden Partner in Rumänien übergeben hat und das angefertigte Produkt, der Videofilm, in dem Programm genutzt wird; d. h., stellt die Verspätung bei der Erfüllung des Vertrags zwischen dem Begünstigten und dem Auftragnehmer einen Verstoß dar, der gemäß Art. 2 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 als Verstoß gegen nationale Vorschriften eingestuft werden kann, und ist die Ausgabe, die der Begünstigte für die vertragliche Zahlung an den Auftragnehmer getätigt hat, ohne einen Abzug in Höhe von 84 Leva (BGN; $10\,500\text{ BGN} \times 0,1\% = 10,5\text{ BGN pro Tag} \times 8\text{ Tage} = 84\text{ BGN}$) von dieser Zahlung vorzunehmen, daher eine ungerechtfertigte Ausgabe im Unionshaushalt?

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 244, S. 12.

⁽²⁾ ABl. 2013, L 347, S. 320.

3. Ist im Hinblick auf Art. 41 der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union] eine Praxis der nationalen Behörde wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zulässig, wonach in der Begründung der Entscheidung, mit der wegen der vom Begünstigten begangenen Unregelmäßigkeit Sanktionen auferlegt werden: 1. lediglich die verletzte unionsrechtliche Vorschrift – Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 – genannt wird, jedoch keine Angaben dazu gemacht werden, worin der konkrete Verstoß gegen diese Vorschrift besteht und wie die in der Vorschrift genannten Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit durch diesen Verstoß verletzt worden sind bzw. wie deren Verletzung sich als Schaden für den Unionshaushalt auswirkt; 2. die nationale Behörde keine Ausführungen dazu macht, warum sie die Tatbestandsmerkmale der Unregelmäßigkeit nach der Legaldefinition des Begriffs gemäß Art. 2 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und nicht gemäß Art. 2 Buchst. m der anzuwendenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 prüft, und 3. die nationale Behörde keine konkreten Ausführungen zu der in Prozenten angegebenen Höhe der Sanktion, nämlich 25 % des Vertragswerts, macht?
4. Müssen im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ⁽⁴⁾ des Rates vom 18. Dezember 1995 Art und Tragweite der verwaltungsrechtlichen Sanktion sowie Art und Schwere der Unregelmäßigkeit, derentwegen sie verhängt wird, zuvor bereits im Unionsrecht vorgesehen sein, damit die verwaltungsrechtliche Sanktion auf nationaler Ebene geregelt werden kann, und wird von den Mitgliedstaaten verlangt, bei der Regelung der Maßnahmen und Sanktionen im nationalen Recht den Gemeinschaftsrechtsakt, der diese Maßnahmen und Sanktionen vorsieht, zu berücksichtigen bzw. anzugeben? Sind die Bestimmungen des Art. 31 Abs. 3 [in Verbindung mit] Art. 74 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 dahin auszulegen, dass sie die Zuständigkeit für den Erlass von Vorschriften über die Höhe der Sanktionen, die gegen Begünstigte der Projekte von Programmen im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments verhängt werden können, auf die Mitgliedstaaten übertragen?
5. Sind im Hinblick auf Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 („Die Mitgliedstaaten verhängen gegenüber den Empfängern wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Strafen, soweit dies in den anwendbaren sektorspezifischen Vorschriften oder in spezifischen Bestimmungen des nationalen Rechts vorgesehen ist“) Sanktionshöhen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zulässig, nämlich eine Sanktion in Höhe von 84 BGN (weil der Begünstigte von dem an den Auftragnehmer gezahlten Betrag keinen Abzug in dieser Höhe wegen der achttägigen Verspätung bei der Erfüllung vorgenommen hat) und eine Sanktion in Höhe von 25 % von 10 500,00 BGN, also vom Wert der förderfähigen Mittel nach dem Vertrag zwischen dem Begünstigten und dem Auftragnehmer (wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß den Anforderungen nach Art. 33, Art. 36 Abs. 1 und Art. 61 der Verordnung [EU, Euratom] 2018/1046)?

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1995, L 312, S. 1).



Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Plovdiv (Bulgarien), eingereicht am 7. März 2025 – EVN Bulgaria Renewables EOOD/Direktor na Teritorialna direktsia Plovdiv na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-187/25, EVN Bulgaria Renewables)

(C/2025/3263)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Plovdiv

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EVN Bulgaria Renewables EOOD

Beklagter: Direktor na Teritorialna direktsia Plovdiv na Natsionalnata agentsia za prihodite

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 ⁽¹⁾ des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise dahin auszulegen, dass die damit eingeführte verbindliche Obergrenze für Markterlöse aus der Stromerzeugung aus den in Art. 7 Abs. 1 genannten Quellen in Höhe von 180 Euro je MWh erzeugter Elektrizität eine unionsweit einheitliche Obergrenze für Markterlöse darstellt, die in allen Mitgliedstaaten gilt, und die Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen aufrechterhalten oder einführen können, die die Markterlöse weiter begrenzen, wobei sie u. a., in den Fällen des Art. 8 Abs. 1 Buchst. a unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 der Verordnung, eine niedrigere Obergrenze festlegen können?
2. Erfüllt die Regelung des § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gesetzes über die Anwendung von Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2022, wonach für Markterlöse aus der Stromerzeugung aus den in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (Abl. L 261 I vom 7. Oktober 2022, S. 1) genannten Quellen, die von Erzeugern erzielt wurden, deren Verträge über Ausgleichsprämien gemäß § 68 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 9 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Energiegesetzes betreffend die entsprechende Anlage nicht zum 8. Oktober 2022 beendet wurden, die Obergrenze für die Erlöse in Höhe des Vorzugspreises nach dem Kaufvertrag über Strom gemäß Art. 31 des Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen gilt, die Anforderungen von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung und insbesondere die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung nach Buchst. a?

⁽¹⁾ ABl. L 261I, 2022, S. 1.



**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 11. März 2025 –
Leovegas Gaming plc/Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni**

(Rechtssache C-194/25, Leovegas Gaming)

(C/2025/3264)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Leovegas Gaming plc

Berufungsbeklagte: Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Vorlagefragen

1. Sind die Richtlinie (EU) 2015/1535 ⁽¹⁾ und insbesondere ihre Art. 1 und 5 trotz Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 auch dann anwendbar, wenn ein Dienst mit den Merkmalen gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/1535 mittels eines Fernsehprogramms im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2010/13/EU erbracht wird?
2. Ist bei Bejahung der ersten Frage Art. 1 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie (EU) 2015/1535 dahin auszulegen, dass sein Anwendungsbereich eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren angewandte umfasst, und ist insbesondere ein Werbeverbot wie das im Ausgangsverfahren angewandte, das in einer anderen Vorschrift aufgestellt wird als in derjenigen, die den Dienst regelt, als spezifisch den Dienst betreffend zu verstehen, da es sich dabei um eine allgemein gehaltene Vorschrift über die Ausübung der Aktivitäten der unter Art. 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Dienste handelt, und unterliegt eine solche Regelung somit der Übermittlungsverpflichtung gemäß Art. 5 dieser Richtlinie?
3. Kann bei Bejahung der ersten und der zweiten Frage die unterlassene Übermittlung gemäß Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 in einem Verfahren wie dem Ausgangsverfahren auch von einer Privatperson geltend gemacht werden, und ist bejahendenfalls bei Feststellung des Vorliegens einer Verletzung ein nationales Gericht verpflichtet, die innerstaatliche Vorschrift für nichtig zu erklären, und zwar auch in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem der Tatbestand der innerstaatlichen Regelung einen weder externen noch zentralen Aspekt des Dienstes betrifft und in dem die Nichtanwendung der innerstaatlichen Vorschrift unionsrechtlich geschützte Wertungen und Grundsätze verletzen würde, insbesondere den Verbraucher- und Gesundheitsschutz?
4. Sind das Unionsrecht und insbesondere Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 4 EUV, Art. 49 und Art. 56 Abs. 1 AEUV sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung, des Diskriminierungsverbots und des Vertrauensschutzes dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren angewandten entgegenstehen, die unabhängig von der Art und den Mitteln ihrer Durchführung jede Form der direkten oder indirekten Werbung für Spiele oder Wetten mit Geldgewinnen sowie für Glücksspiele verbietet, u. a. bei sportlichen, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen sowie in Fernseh- und Radioubertragungen, Tageszeitungen und Zeitschriften, Veröffentlichungen im Allgemeinen, Bekanntmachungen und digitalen und telematischen Informationskanälen einschließlich der sozialen Medien?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABL 2015, L 241, S. 1).



C/2025/3265

24.6.2025

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 11. März 2025 – A. sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Zielonej Górze

(Rechtssache C-197/25, A.)

(C/2025/3265)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: A. sp. z o.o.

Kassationsbeschwerdegegner: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Zielonej Górze

Vorlagefrage

Ist Art. 9 der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er dadurch, dass er einem Mitgliedstaat die Befugnis gibt, die in Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie genannten Einheiten, z. B. offene Handelsgesellschaften, nicht als Kapitalgesellschaften zu betrachten, die Erhebung der Gesellschaftssteuer von diesen Einheiten der freien Entscheidung des Mitgliedstaats überlässt?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 46, S. 11.



C/2025/3266

24.6.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakei), eingereicht am
24. März 2025 – KORFIN, s.r.o., SEMPIOLA INVEST LIMITED/SLOVNAFT, a.s.**

(Rechtssache C-225/25, KORFIN und SEMPIOLA INVEST)

(C/2025/3266)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší súd Slovenskej republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerinnen: KORFIN, s.r.o., SEMPIOLA INVEST LIMITED

Kassationsbeschwerdegegnerin: SLOVNAFT, a.s.

Vorlagefrage

Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2004/25/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote dahin auszulegen, dass ein freiwilliges Übernahmeangebot nur abgegeben werden kann, wenn es auf den Erwerb einer Kontrollbeteiligung an der Zielgesellschaft abzielt, so dass ein freiwilliges Übernahmeangebot nicht von einem Rechtssubjekt abgegeben werden kann, das bereits eine Kontrollbeteiligung an der Zielgesellschaft hält?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 142, S. 12.



**Rechtsmittel, eingelegt am 24. März 2025 von DR und DS gegen den Beschluss des Gerichts (Zehnte
Kammer) vom 17. Januar 2025 in der Rechtssache T-182/24, DR und DS/EIOPA**

(Rechtssache C-227/25 P)

(C/2025/3267)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DR und DS (vertreten durch Rechtsanwältin N. Flandin)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben;
- ihren im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und infolgedessen
 - ihre Klage für zulässig zu erklären;
 - ihre Klage für begründet zu erklären, soweit
 - die EIOPA einen hinreichend schweren Verstoß gegen Rechtsnormen begangen hat, die dem Einzelnen Rechte verleihen, insbesondere gegen die Art. 8 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Verordnung (EU) 2018/1725 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;
 - ihnen ein immaterieller Schaden entstanden ist;
 - der ihnen entstandene immaterielle Schaden eine unmittelbare Folge der vorstehenden Rechtsverstöße ist;
- infolgedessen
 - den Ersatz des immateriellen Schadens, der ihnen entstanden sein soll, anzuordnen;
 - der EIOPA sämtliche Kosten des ersten Rechtszugs und des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen:
oder, falls dies nicht möglich ist,
 - die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, wobei die Kosten des Rechtsmittels gemäß Art. 184 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu tragen sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer stützen ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe:

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen eine wesentliche Formvorschrift durch das Gericht – Unzureichende Begründung

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen das Unionsrecht durch das Gericht – Rechtsfehler bei der Auslegung des Begriffs „einer Person, auf die dieses Statut Anwendung findet“ im Sinne von Art. 91 Abs. 1 des Statuts.

⁽¹⁾ ABl. 2018, L 295, S. 39.



**Rechtsmittel, eingelegt am 8. April 2025 von Alexander Semenovich Vinokurov gegen das Urteil des
Gerichts (Erste Kammer) vom 29. Januar 2025 in der Rechtssache T-1106/23, Vinokurov/Rat**

(Rechtssache C-263/25 P)

(C/2025/3268)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Alexander Semenovich Vinokurov (vertreten durch Rechtsanwälte E. Épron und A. Genko, Rechtsanwältin C. Gimbert und Rechtsanwalt J. Nuta)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil der Ersten Kammer des Gerichts der Europäischen Union vom 29. Januar 2025 in der Rechtssache T-1106/23 aufzuheben;
- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- festzustellen, dass der Beschluss (GASP) 2023/1094 vom 5. Juni 2023, der den Beschluss 2014/145/GASP geändert hat ⁽¹⁾, wegen Rechtswidrigkeit des geänderten Kriteriums g) nicht auf Herrn Alexander Vinokurov anwendbar ist;
- festzustellen, dass die Verordnung (EU) 2023/1089 vom 5. Juni 2023, die die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 geändert hat ⁽²⁾, wegen Rechtswidrigkeit des geänderten Kriteriums g) nicht auf Herrn Alexander Vinokurov anwendbar ist;
- den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽³⁾, für nichtig zu erklären, soweit er Herrn Alexander Vinokurov betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽⁴⁾, für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Alexander Vinokurov betrifft;
- den Beschluss (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽⁵⁾, für nichtig zu erklären, soweit er Herrn Alexander Vinokurov betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽⁶⁾, für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Alexander Vinokurov betrifft;
- dem Rat sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 20).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 1).

⁽³⁾ ABl. 2023, L 226, S. 104.

⁽⁴⁾ ABl. 2023, L 226, S. 3.

⁽⁵⁾ ABL. L, 2024/847.

⁽⁶⁾ ABL. L, 2024/849.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf fünf Gründe:

- Erster Rechtsmittelgrund: Rechtswidrigkeit des dritten Teils des geänderten Kriteriums g) wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit.
 - Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtswidrigkeit des ersten Teils des geänderten Kriteriums g) wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit.
 - Dritter Rechtsmittelgrund: Beurteilungsfehler.
 - Vierter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unverhältnismäßiger Eingriff in Grundrechte.
 - Fünfter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.
-



Klage, eingereicht am 5. März 2025 – Applia/Kommission

(Rechtssache T-154/25)

(C/2025/3297)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Applia – Home Appliance Europe (Woluwe-Saint-Lambert, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt Y. Desmedt und Rechtsanwältin P. Dilkova)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Abschnitt 4 des Anhangs II und den elften Erwägungsgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2024/3173 ⁽¹⁾ (im Folgenden: angefochtener Rechtsakt) für nichtig zu erklären;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Der angefochtene Rechtsakt verstoße gegen Art. 290 Abs. 1 AEUV und Art. 26 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾:
 - der angefochtene Rechtsakt verkenne ein wesentliches Element der Verordnung 2023/988, indem er zu Unrecht eine Annahme eines ernststen Risikos einführe, ohne dass die in den Verkehr gebrachten Produkte durch nationale Behörden geprüft würden;
 - der angefochtene Rechtsakt verkenne die Art der in der Verordnung 2023/988 festgelegten Befugnisübertragung, indem der Anwendungsbereich des angefochtenen Rechtsakts zu Unrecht über die bloße Festlegung der Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus hinaus ausgedehnt werde. Folglich ändere die Kommission die Verordnung 2023/988 (anstatt sie zu ergänzen), was gegen Art. 26 Abs. 10 dieser Verordnung verstoße.
2. Der angefochtene Rechtsakt verletze den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Der angefochtene Rechtsakt schaffe keinen klaren und eindeutigen Regelungsrahmen, sodass es den Wirtschaftsakteuren unmöglich sei, festzustellen, ob ihr Produkt unter die mutmaßlichen Fälle der Annahme eines ernststen Risikos falle.
3. Der angefochtene Rechtsakt verletze den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die vorab zu erfolgende individuelle Risikobewertung von Produkten gemäß der Verordnung 2023/988 sei ein verhältnismäßiges Mittel, um das vom Gesetzgeber angestrebte Gleichgewicht zwischen der Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts und der Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu erreichen. Der angefochtene Rechtsakt störe jedoch dieses Gleichgewicht, indem er fehlerhafte und weitreichende Risikoannahmen einführe, die über das hinausgingen, was erforderlich sei.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/3173 der Kommission vom 27. August 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates um Vorschriften für den Zugang zum Schnellwarnsystem Safety Gate, den Betrieb des Systems, die in das System einzugebenden Informationen, die für Meldungen zu erfüllenden Anforderungen und die Kriterien für die Bewertung des Risikoniveaus (ABl. L, 2024/3173).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. 2023, L 135, S. 1).

4. Die Kommission habe den Sachverhalt in den hypothetischen Szenarien ernster Risiken offensichtlich falsch beurteilt.

Die mutmaßlichen Fälle der Annahme eines ernsten, von den Produkten ausgehenden Risikos führten zu offensichtlichen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des angefochtenen Rechtsakts und damit zu fehlerhaften Risikoannahmen, die jeder sachlichen Grundlage entbehrten.



C/2025/3298

24.6.2025

Klage, eingereicht am 10. März 2025 – Belyavtseva/Rat

(Rechtssache T-176/25)

(C/2025/3298)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Olga Alekseevna Belyavtseva (Odzino, Russland) (vertreten durch C. Zatschler, SC)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses (GASP) 2024/2643 ⁽¹⁾ des Rates sowie Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/2642 ⁽²⁾ des Rates auf die Klägerin gemäß Art. 277 AEUV unanwendbar ist;
- den Beschluss (GASP) 2024/3174 ⁽³⁾ des Rates für nichtig zu erklären, soweit damit der Name der Klägerin in den Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643 aufgenommen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3188 ⁽⁴⁾ des Rates für nichtig zu erklären, soweit damit der Name der Klägerin in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2024/2642 aufgenommen wird;
- den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, ihr als Ersatz für den immateriellen Schaden 75 000 Euro zu zahlen;
- dem Rat der Europäischen Union die gesamten Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren aufzuerlegen, einschließlich derer, die der Klägerin entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Verletzung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und der Begründungspflicht; insbesondere gehe aus der Begründung nicht klar hervor,
 - ob der Hinweis, dass sie mit einer anderen in der Liste aufgeführten Person „verheiratet und [dessen] Geschäftspartnerin“ sei (was beides nicht zutreffe), für eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste relevant sei, und
 - wer die von ihr angeblich unterstützten „natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen“ seien.
2. Rechtswidrigkeit des Beschlusses (GASP) 2024/2643 und der Verordnung (EU) 2024/2642 zur Einführung der Regelung für restriktive Maßnahmen und der Kriterien für die Aufnahme in die Listen gemäß den beanstandeten Rechtakten; insbesondere gehe die Regelung in mindestens zweifacher Hinsicht über die Zuständigkeit des auf der Grundlage von Art. 29 EUV handelnden Rates hinaus,
 - (i) da sie, soweit sie auf Handlungen innerhalb der Union selbst abziele, den räumlichen Anwendungsbereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik überschreite, und zwar umso mehr, als sie zum Schutz der nationalen Sicherheit erlassen worden sei, die aber nach Art. 4 Abs. 2 EUV „in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten“ falle;

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (Abl. L, 2024/2643).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (Abl. L, 2024/2642).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2024/3174 des Rates vom 16. Dezember 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2024/2643 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (Abl. L, 2024/3174).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/3188 des Rates vom 16. Dezember 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2642 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (Abl. L, 2024/3188).

- (ii) da sie, soweit sie auf Handlungen abziele, bei denen es sich um Straftaten im Sinne des Rechts eines oder mehrerer Mitgliedstaaten handele, den sachlichen Anwendungsbereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik überschreite, indem sie in Bereiche abschweife, die der früheren Säule des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorbehalten gewesen und jetzt durch Titel V des AEUV, insbesondere Art. 83 AEUV, geregelt seien.

Zudem verstießen die restriktiven Maßnahmen, soweit sie auf Handlungen abzielten, die als solche in der Union begangene Straftaten darstellten und nach den Gesetzen der Mitgliedstaaten strafbar seien, gegen grundlegende Prinzipien der Billigkeit, wie sie insbesondere in den Art. 47 bis 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankert seien.

3. Beurteilungsfehler in vierfacher Hinsicht:

- (i) Fehler bei der Anwendung von Kriterium (a) auf die Person, wegen der die Klägerin in die Liste aufgenommen wurde, und – infolgedessen – fehlerhafte Anwendung der Kriterien (b) und (c) auf die Klägerin;
- (ii) der Rat sei der ihm obliegenden Beweispflicht betreffend die Untermauerung ihrer Aufnahme in die Liste nicht nachgekommen;
- (iii) Beurteilungsfehler in Bezug auf die Anwendung des Kriteriums (b) auf die Klägerin;
- (iv) Beurteilungsfehler in Bezug auf die Anwendung des Kriteriums (c) auf die Klägerin.

Insbesondere seien die Organe in Anwendung eines allgemeinen beweisrechtlichen Grundsatzes verpflichtet, sich bei mehreren ihnen zur Verfügung stehenden Arten der Beweisführung auf die zuverlässigste Art zu stützen. Jedenfalls könne der Rat den Rückgriff auf Medienberichte nicht damit rechtfertigen, dass die Ermittlungsbefugnis fehle, wenn der wesentliche Sachverhalt innerhalb der EU angesiedelt und die einen Rückgriff auf solche Informationen rechtfertigende, auf einer fehlenden Ermittlungsbefugnis in Drittstaaten beruhende Rechtsprechung nicht anwendbar sei.

- 4. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzung von Grundrechten, insbesondere des in Art. 7 der Charta verankerten Rechts auf Achtung des Familienlebens.
- 5. Für ihre Schadensersatzklage stützt sich die Klägerin vor allem auf die Presse- und Medienberichterstattung, in der sie diffamierend so dargestellt werde, als ob sie mit einer mutmaßlich in eine schwere Straftat verwickelten Person in Verbindung stehe oder diese unterstütze.



Klage, eingereicht am 17. März 2025 – Lukoil/Parlament u. a.

(Rechtssache T-183/25)

(C/2025/3299)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Oil Company „Lukoil“ PAO (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Lebrun und C. Alter)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Art. 263 AEUV die Entscheidung Ares (2025)456081 des Sekretariats des Transparenzregisters (im Folgenden: Sekretariat) vom 21. Januar 2025 für nichtig zu erklären, mit der das Sekretariat die Neubewertung einer etwaigen Eignung der Klägerin für eine Eintragung in das Transparenzregister verweigert und sie infolgedessen aus dem Transparenzregister streicht;
- den Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt.

1. Verletzung der Begründungspflicht und des Grundsatzes der guten Verwaltung. Die streitige Entscheidung verletzte die Begründungspflicht und den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz der guten Verwaltung, da sie zur Folge habe, dass PAO Luxoil aus dem Transparenzregister gestrichen werde, sie stütze sich zu Unrecht auf die in Nummer 7.4 von Anhang III der interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register⁽¹⁾ (im Folgenden: interinstitutionelle Vereinbarung) festgelegten Voraussetzungen für die Wiederaufnahme einer Untersuchung und sie lasse die Voraussetzungen in Nummer 7.1 von Anhang III, der den Inhalt einer förmlichen Entscheidung über den Abschluss einer Untersuchung festlege, außer Acht. Das Sekretariat habe dabei nicht die von der Klägerin zum Fehlen eines Verstoßes gegen Buchst. e des Verhaltenskodex vorgelegten Informationen berücksichtigt.
2. Verletzung interner Verfahrensvorschriften, da die streitige Entscheidung erstens mit der Entscheidung des Sekretariats vom 23. Juni 2023 unvereinbar sei, mit der die Untersuchung bereits im Sinne der Nummern 7.3 und 7.4 von Anhang III der interinstitutionellen Vereinbarung wieder aufgenommen worden sei, zweitens nicht der Verpflichtung nachkomme, eine neue Untersuchung durchzuführen und unter Berücksichtigung aller von der Klägerin vorgelegten Informationen einen Bericht zu erstellen (Nummer 4.6 von Anhang III), und drittens das Sekretariat weder der Verpflichtung nachgekommen sei, seine Entscheidung über den Abschluss der Untersuchung zu begründen, noch darin die verpflichtenden Angaben gemacht habe, die die Entscheidung hätte enthalten müssen (Nummer 7.1 von Anhang III).
3. Offensichtlich fehlerhafte Beurteilung des Sachverhalts, da die streitige Entscheidung zum einen die vom Sekretariat bereits am 23. Juni 2023 bewilligte Wiederaufnahme der Untersuchung außer Acht lasse und zum anderen die Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer Untersuchung und die Kriterien verwechsle, die bei einer förmlichen Entscheidung berücksichtigt werden müssten, die infolge einer neuen Untersuchung ergehe. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Untersuchung im Sinne der Nummer 7.4 von Anhang III betrafen nämlich Kriterien, die vor der ersten Entscheidung vom 6. März 2023 bestanden hätten und vom Sekretariat nicht berücksichtigt worden seien. Sie unterschieden sich von den Kriterien, die im Rahmen einer Untersuchung betreffend die Eignung für eine Eintragung ins Transparenzregister zu berücksichtigen seien und die ohne zeitliche Beschränkung alle relevanten Kriterien betrafen.
4. Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Das Sekretariat habe den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung verletzt, da die streitige Entscheidung auf eine Untersuchung zurückgehe, die aufgrund der Tatsache durchgeführt worden sei, dass die Klägerin einem Industriekonzern russischen Ursprungs angehöre; dies stelle eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 207, S. 1.

5. Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, das die streitige Entscheidung, die weder auf Tatsachen noch auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhe, das in Buchst. e des Verhaltenskodex vorgesehene Ziel, nämlich das Ansehen des Transparenzregisters zu verteidigen, nicht erreiche, obwohl dem Sekretariat andere, ebenso wirksame und für die Rechte der Klägerin weniger nachteilige Maßnahmen zur Verfügung gestanden hätten.
6. Ermessensmissbrauch, da die streitige Entscheidung Zwecke verfolge, die der Intention des Verhaltenskodex und seinem Buchst. e fremd seien.



C/2025/3300

24.6.2025

Klage, eingereicht am 25. März 2025 – IO/EIB

(Rechtssache T-199/25)

(C/2025/3300)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: IO (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 16. Dezember 2024 aufzuheben, soweit damit seine Beschwerde betreffend die Würde am Arbeitsplatz vom 4. Juli 2024 (eingereicht am 5. Juli) zurückgewiesen wurde,
- den Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen, der nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro beziffert werden kann,
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 22 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 der Leitlinien zur Würde am Arbeitsplatz
2. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Leitlinien der EIB zur Würde am Arbeitsplatz und einige Beurteilungsfehler
3. Verstoß gegen die Beistandspflicht und die Fürsorgepflicht

In Bezug auf den Antrag auf Schadensersatz legt der Kläger das Fehlverhalten der Beklagten, den ihm entstandenen Schaden und den Zusammenhang zwischen dem Fehlverhalten und dem Schaden dar.



Klage, eingereicht am 27. März 2025 – Rizza/Kommission

(Rechtssache T-205/25)

(C/2025/3301)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Giulio Cesare Rizza (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Siragusa und Rechtsanwältin G. Lodigiani)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss C(2025) 1119 final der Kommission vom 12. Februar 2025 für nichtig zu erklären, mit dem nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ abgelehnt wird, Zugang zu dem unausgefüllten Formblatt im Anhang zum Standardersuchen um Unterstützung nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽²⁾ zu gewähren, das eine nationale Wettbewerbsbehörde an die nationale Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats gerichtet hatte (im Folgenden: Dokument);
- der Kommission aufzugeben, uneingeschränkten Zugang zur ungeschwärzten Fassung des Dokuments zu gewähren;
- hilfsweise, den Beschluss für nichtig zu erklären und der Kommission aufzugeben, Zugang zu einer Fassung des Dokuments zu gewähren, in der nur die auf den Seiten 5 und 6 (Zeiträume I-III) angegebene Anzahl der Wochen geschwärzt ist; und
- der Kommission die Rechtsverfolgungskosten sowie die sonstigen Kosten und Auslagen aufzuerlegen, die dem Kläger im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Die Kommission verstoße mit ihrem Beschluss dadurch gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001, dass sie den uneingeschränkten Zugang zum Dokument verweigere. Anders als von der Kommission in ihrem Beschluss angegeben, beeinträchtige ein solcher Zugang in keiner Weise den Zweck von Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten.
2. Der Kläger müsse kein Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Zugangsgewährung dartun: Der Beschluss sei insofern fehlerhaft, als darin davon ausgegangen werde, dass der Kläger – selbst wenn die Kommission davor nicht nachgewiesen habe, dass der Zugang zum Dokument den Zweck von Inspektions- und Untersuchungstätigkeiten tatsächlich und konkret ernsthaft beeinträchtige – ein überwiegendes öffentliches Interesse dartun müsse, das den Zugang zum Dokument rechtfertige.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).



C/2025/3302

24.6.2025

Klage, eingereicht am 11. April 2025 – Fleggaard u.a./Parlament und Rat

(Rechtssache T-237/25)

(C/2025/3302)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Fleggaard GmbH (Harrislee, Deutschland), Scandinavian Park Petersen KG (Handewitt, Deutschland), Scandlines Bordershop Puttgarden GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Christiansen)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Artikel 50 und Anhang X der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L vom 22.1.2025) für nichtig zu erklären;
- das Europäische Parlament und den Rat zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Falsche Rechtsgrundlage

Die Verordnung (EU) 2025/40 ⁽¹⁾ sei ausschließlich auf die Binnenmarktkompetenz gestützt worden (Art. 114 Abs. 1 Satz 2 AEUV), obwohl sie auch und vorrangig die Umweltkompetenz (Art. 192 Abs. 1 AEUV) berühre.

2. Zweiter Klagegrund: Fehlende Beteiligung des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen sei nicht ordnungsgemäß beteiligt worden, was eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften darstelle.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die unternehmerische Freiheit

Die Pfandpflicht in Art. 50 der Verordnung (EU) 2025/40 greife unverhältnismäßig in die unternehmerische Freiheit der Klägerinnen (Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾) ein. Die Einführung einer Pfandpflicht, ohne dass die Interoperabilität der Pfandsysteme in Regionen mit hoher grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit und damit eine Erstattung des Pfandes am Wohnort der aus Nachbarländern anreisenden Kunden sichergestellt sei, führe zu existenzgefährdenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Klägerinnen. Es handele sich dabei um ein zur Erreichung seines umweltbezogenen Zwecks ungeeignetes, nicht erforderliches und auch unangemessenes Mittel.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Berufsfreiheit

Die Pfandpflicht verletze aus den gleichen Gründen auch die Berufsfreiheit der Klägerinnen (Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

⁽¹⁾ ABl. L, 2025/40.

⁽²⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 ff. AEUV)

Die Pfandpflicht wirke sich unterschiedlich auf inländische und eingeführte Waren aus, behindere den innerunionalen Handel und sei nicht durch zwingende Erfordernisse des Umweltschutzes gerechtfertigt.



Klage, eingereicht am 11. April 2025 – IGG/Parlament und Rat

(Rechtssache T-238/25)

(C/2025/3303)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Interessengemeinschaft der Grenzhändler (IGG) (Flensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Christiansen)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Artikel 50 und Anhang X der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L vom 22.1.2025) für nichtig zu erklären;
- das Europäische Parlament und den Rat zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt, die mit den in der Rechtssache T-237/25, Fleggaard GmbH u.a./Parlament und Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch sind.



C/2025/3304

24.6.2025

Klage, eingereicht am 13. April 2025 – Belfort International/Parlament und Rat

(Rechtssache T-239/25)

(C/2025/3304)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Belfort International BV (Heusden-Zolder, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. van der Hout, V. Lemonnier, C. Wagner und S. Walter)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt, das Gericht möge

- die PPWR ⁽¹⁾ insgesamt für nichtig erklären,
- hilfsweise Art. 25 und Anhang V PPWR für nichtig erklären,
- hilfsweise Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Nr. 2 PPWR für nichtig erklären, insoweit darin das Inverkehrbringen der dort genannten Verpackungsformate zu den aufgeführten Verwendungszwecken untersagt wird, und
- den Beklagten die Kosten auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt.

1. Der Gesetzgeber habe die PPWR, insbesondere Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V PPWR, auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt, indem er sie auf die binnenmarktbezogene Rechtsgrundlage (Art. 114 AEUV) gestützt habe, statt auf die umweltpolitische Rechtsgrundlage (Art. 192 AEUV), obwohl die Verordnung und insbesondere ihr Art. 25 Abs. 1 PPWR offensichtlich einen umweltpolitischen Schwerpunkt habe.
2. Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V PPWR verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, indem Lieferanten (wie die Klägerin) und Erzeuger (wie die Kunden der Klägerin) von den von der Regelung betroffenen Einwegkunststoffverpackungen gegenüber Erzeugern und Lieferanten benachteiligt werden, die Verpackungen für die betroffenen Verwendungszwecke aus anderen Materialien verwendeten.
3. Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V PPWR verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV, da die PPWR und die Gesetzgebungsunterlagen keine Begründung für diese Ausnahmeregelung enthielten, obwohl sie von erheblicher Bedeutung sei und im Widerspruch zu den Regelungszielen der PPWR stehe.
4. Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V PPWR verstoße gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, indem das Inverkehrbringen von bestimmten Einwegkunststoffverpackungen verboten werde, obwohl dies nicht zur Erreichung des mit der Regelung angestrebten Ziels geeignet sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40) („*packaging and packaging waste regulation, PPWR*“).



Klage, eingereicht am 13. April 2025 – Silver-Plastics/Parlament und Rat

(Rechtssache T-243/25)

(C/2025/3305)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Silver-Plastics GmbH & Co. KG (Troisdorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. van der Hout, C. Wagner, V. Lemonnier und S. Walter)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt, das Gericht möge

- die PPWR ⁽¹⁾ insgesamt für nichtig erklären,
- hilfsweise Art. 7 Abs. 5 lit. b PPWR für nichtig erklären,
- hilfsweise Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 PPWR für nichtig erklären, und
- den Beklagten die Kosten auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt.

1. Art. 7 PPWR verstoße durch die Ausnahme nach Art. 7 Abs. 5 lit. b PPWR gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, indem Erzeuger und Lieferanten von Verpackungen, bei denen der Kunststoffanteil mindestens 5 % betrage, gegenüber Erzeugern und Lieferanten benachteiligt würden, bei denen der Kunststoffanteil gemessen am Gesamtgewicht der Verpackung unter 5 % liege.
2. Art. 7 Abs. 5 lit. b PPWR verstoße gegen Art. 11 AEUV und Art. 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾, indem er eine Ausnahme für nicht oder nur schlecht recycelbare Verpackungen mit einem geringen Kunststoffanteil schaffe, die den Erfordernissen und den Zielen des Umweltschutzes entgegenstehe und nicht gerechtfertigt sei.
3. Der Gesetzgeber habe die PPWR, insbesondere deren Art. 7, auf eine fehlerhafte Rechtsgrundlage gestützt, indem er sie auf die binnenmarktbezogene Kompetenzgrundlage (Art. 114 AEUV) gestützt habe, statt auf die umweltpolitische Rechtsgrundlage (Art. 192 AEUV), obwohl die Verordnung und insbesondere ihr Art. 7 offensichtlich einen umweltpolitischen Schwerpunkt hätten.
4. Art. 7 Abs. 5 lit. b verstoße gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV, da die PPWR und die Gesetzgebungsunterlagen keine Begründung für diese Ausnahmeregelung enthielten, obwohl sie von erheblicher Bedeutung sei und im Widerspruch zu den Regelungszielen der PPWR stehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40) („*packaging and packaging waste regulation, PPWR*“).

⁽²⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.



C/2025/3306

24.6.2025

Klage, eingereicht am 21. April 2025 – Sommo Independent Movies/EUIPO – Bonomelli (BANDITI CURVA SUD MILANO)

(Rechtssache T-262/25)

(C/2025/3306)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Sommo Independent Movies Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Dipaola)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Valeria Bonomelli (Scanzorosciate, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke BANDITI CURVA SUD MILANO – Unionsmarke Nr. 18 272 759

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Februar 2025 in der Sache R 932/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsbildmarke Nr. 18 272 759 BANDITI CURVA SUD MILANO für nichtig zu erklären;
- Valeria Bonomelli die Kosten dieses Verfahrens sowie die Kosten der Klägerin in den vorausgegangenen Verfahren einschließlich der belegten und notwendigen Kosten für die anwaltliche Verteidigungstätigkeit und die Vorlage der Beweismittel aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. f und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates



C/2025/3307

24.6.2025

Klage, eingereicht am 18. April 2025 – Lami/Frontex

(Rechtssache T-263/25)

(C/2025/3307)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Johan Lami (Pescara, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Bello und F. D'Onofrio sowie Rechtsanwältin M. Lopopolo)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung von Frontex vom 20. Januar 2025 (HRS/HR/2025) aufzuheben und folglich festzustellen, dass Frontex gegen die geltenden Urlaubsvorschriften verstoßen hat, soweit darin eine höhere Zahl von Urlaubstagen abgezogen wurde, als er tatsächlich genommen hat; Frontex zu verurteilen, die Zahl der ihm rechtswidrig abgezogenen Urlaubstage wieder gutzuschreiben;
- hilfsweise, falls Frontex seine Berechnungen über die ihm zustehenden Urlaubstage bestreiten sollte, die Bestellung eines Sachverständigen anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Richtlinie 2003/88/EG ⁽¹⁾ und den Beschluss 27/2023 des Verwaltungsrats von Frontex

Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen die Richtlinie 2003/88/EG, soweit sie den Anspruch der Arbeitnehmer auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen festschreibt, und gegen den Beschluss 27/2023 des Verwaltungsrats von Frontex zur Durchführung von Art. 55 des Beamtenstatuts, soweit er vorsehe, dass der Urlaub bei Teilzeitarbeit oder flexibler Arbeitszeit angepasst werde, gerügt.

2. Verstoß gegen Verordnungen

Mit dem zweiten Klagegrund wird die fehlerhafte Anwendung von Art. 57 der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) ⁽²⁾ gerügt, da Frontex Herrn Lami die dort vorgesehenen 24 Tage Jahresurlaub nicht gewährt habe. Die Frontex-Urlaubsregelung verstoße nämlich gegen die in Rede stehende Bestimmung, da der Kläger nach der von Frontex angewandten Berechnungsweise nur 16 statt der vorgesehenen 24 Urlaubstage erhalte.

3. Verstöße gegen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften

Der Kläger macht diesbezüglich einen Verstoß gegen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften geltend, da der Urlaubsanspruch zu den wenigen Rechten gehöre, die im Rahmen von Arbeitsverhältnissen als nicht disponibel angesehen würden. Dies gelte umso mehr, als der Arbeitgeber verpflichtet sei, dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer bezahlten Jahresurlaub nehme, indem er ihn – erforderlichenfalls auch förmlich durch eine schriftliche Mitteilung – auffordere, diesen Urlaub so rechtzeitig zu nehmen, dass sichergestellt sei, dass er dem Betroffenen noch die bestimmungsgemäße Erholung und Entspannung ermöglichen könne. Dies sei umso mehr geboten, wenn man berücksichtige, dass der Kläger zwölfstündige Schichten ableiste und folglich einer höheren Arbeitsbelastung ausgesetzt sei als diejenigen, die achtstündige Schichten ableisteten.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

⁽²⁾ Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 1962, P 45, S. 1385).

4. Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz

Diesbezüglich wird ein Verstoß gegen die in der Richtlinie 2000/78/EG⁽³⁾ und der Richtlinie 2019/1152⁽⁴⁾ verankerten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz gerügt. Die von Frontex gewählten Berechnungsweisen führten nämlich sowohl zu einem Verstoß im Hinblick auf die Gleichbehandlung (jemand, der Schichten von weniger als acht Stunden ableiste, erhalte sogar mehr Urlaubstage als jemand, der seine Arbeit in Schichten von zwölf Stunden ableiste) als auch im Hinblick auf die Transparenz der Arbeitsbedingungen der Schichtbediensteten der Agentur, die wegen der fehlerhaften Anwendung der Vorschriften über die Urlaubsberechnung eine unterschiedliche, nicht vorhersehbare Behandlung erführen.

⁽³⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. 2019, L 186, S. 105).



Klage, eingereicht am 17. April 2025 – IW/Kommission und EMA

(Rechtssache T-265/25)

(C/2025/3308)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: IW (vertreten durch Rechtsanwalt G. Passalacqua)

Beklagte: Europäische Kommission, Europäische Arzneimittel-Agentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die außervertragliche Haftung der Europäischen Kommission und der EMA im Sinne von Art. 340 Abs. 2 AEUV für die Schäden festzustellen, die der Klägerin durch das rechtswidrige Verhalten der Beklagten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Zulassung, zum Erwerb und zum Vertrieb des Covid-19-Impfstoffs mit der Bezeichnung „Covid-19 Vaccine AstraZeneca“ entstanden sind, und sie folglich zum Ersatz des Schadens zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die Verfahren zur Zulassung/zum Inverkehrbringen des Impfstoffs seien rechtswidrig gewesen.

Die Kommission und die EMA hätten das Inverkehrbringen des AstraZeneca-Impfstoffs im Gesundheitswesen ohne vorherige wissenschaftliche Prüfung seiner Zusammensetzung und seiner Nebenwirkungen genehmigt. Insbesondere habe keine Bewertung und Mitteilung der thrombolytischen Risiken für die behandelten Personen stattgefunden. Das Fehlen solcher Informationen in der Packungsbeilage habe dazu geführt, dass die Angemessenheit ihres Informationsgehalts beeinträchtigt gewesen sei. Eine ordnungsgemäße Kenntnis des Risikoprofils hätte potenziell schädliche Verabreichungen vermieden.

2. Es liege ein Verstoß gegen die Transparenzanforderungen vor.

Die Kommission habe bei der Ausarbeitung der Verträge über die Lieferungen der Impfstoffe gegen die Transparenzanforderungen verstoßen, wie das Gericht der Europäischen Union festgestellt habe (T-689/21, Auken u. a./Kommission sowie T-761/21 Courtois u. a./Kommission), und sogar dem Europäischen Parlament den Zugang zu den Informationen verwehrt.

Das Vorliegen (bzw. der fehlende Ausschluss) von Haftungsfreistellungsklauseln zugunsten des Herstellers, die eine vollständige Information über die Risiken verhindert hätten, sei zu beanstanden. Daher sei eine Haftung der Kommission für das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, das nicht den erforderlichen Spezifikationen entsprochen habe, festzustellen.

Der AstraZeneca-Impfstoff sei an besonders verpflichtete Personen – wie Schulpersonal – verabreicht worden, ohne auf das schwere Thromboserisiko hinzuweisen, das erst später von der EMA anerkannt worden sei.

Die Aktualisierung der Packungsbeilage sei verspätet erfolgt, nachdem sich bereits schwerwiegende Vorfälle, darunter die der Charge ABV5811 zuzuordnenden, zugetragen hätten.

Die Kommission habe gegen ihre Pflicht verstoßen, die Entwicklung des wissenschaftlichen Kenntnisstands zu überwachen und eine angemessene Information zu gewährleisten.

Ein solches Verhalten löse eine Verantwortlichkeit nach Art. 2050 des Zivilgesetzbuchs für Schäden aus gefährlicher Tätigkeit aus, die dadurch verschärft werde, dass keine Vorsichtsmaßnahmen ergriffen worden seien.

3. Das Bestehen eines Kausalzusammenhangs sei nachgewiesen.

Im Rahmen eines von der Staatsanwaltschaft Latina geführten Strafverfahrens hätten zwei spezialisierte Sachverständige (Sachgebiete Infektionskrankheiten und Gerichtsmedizin) einen Kausalzusammenhang zwischen der Verabreichung des AstraZeneca-Impfstoffs (Vaxzevria) und dem Thrombosevorfalls bei der Klägerin für plausibel erachtet. Die am 10. Januar 2022 vorgelegte gerichtsmedizinische Begutachtung habe den ischämischen Schlaganfall auf eine Nebenwirkung des Impfstoffs zurückgeführt. Eine entsprechende Schlussfolgerung sei von der CMO im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung gezogen worden, die bleibende Schäden des Vorfalls sowie einen Zusammenhang mit der Impfung festgestellt habe. Diese technisch-wissenschaftlichen Bestätigungen stellten einschlägige Nachweise für die Verantwortlichkeit in der Abfolge von Genehmigung und Vertrieb des Arzneimittels dar, die durch mangelnde Voraussicht und Mitteilung der Risiken verschärft werde.



C/2025/3309

24.6.2025

Klage, eingereicht am 23. April 2025 – Osculati/EUIPO – Olymp Bezner (O)

(Rechtssache T-267/25)

(C/2025/3309)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Osculati Srl (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Bacchini, Rechtsanwältinnen M. Mazzitelli und E. Rondinelli sowie Rechtsanwalt A. Bellini)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Olymp Bezner KG (Bietigheim-Bissingen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung Nr. 1 631 210 mit Benennung der Europäischen Union der Bildmarke mit dem Wortbestandteil „O“

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Februar 2025 in der Sache R 838/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung über den Widerspruch, mit der der Widerspruch zurückgewiesen wurde, zu bestätigen;
- dem EUIPO und der Olymp Bezner KG die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung 2018/625 und/oder Art. 54 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/3310

24.6.2025

Klage, eingereicht am 25. April 2025 – Mozer Belux/Parlament

(Rechtssache T-269/25)

(C/2025/3310)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Mozer Belux (Lüttich, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Manneback und V. Marcelle sowie Rechtsanwältin S. Rixhon)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 2025, mit der ihr mitgeteilt wurde, dass ihr Angebot für den öffentlichen Auftrag der Erbringung von Umzugs- und Verlade-/Beförderungsdiensten sowie damit verbundener Dienstleistungen in Brüssel (EP-INLO/LUX/2024/OP/0024) nicht erfolgreich gewesen sei, auf einen einzigen Klagegrund. Mit diesem macht sie einen Verstoß gegen die Bestimmungen betreffend ungewöhnlich niedrige Angebote, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, einen Verstoß gegen das besondere Lastenheft sowie einen Verstoß gegen die Begründungspflicht geltend.

Das Parlament habe Nr. 23 des Anhangs I der Haushaltsordnung verkannt, da es die Preise der eingegangenen Angebote nicht geprüft habe. In der Begründung der angefochtenen Entscheidung werde nicht auf die Überprüfung der Preise eingegangen, was einen Verstoß gegen die Begründungspflicht darstelle. Hätte das Parlament eine solche Prüfung durchgeführt, hätte es zwangsläufig festgestellt, dass der vom Zuschlagsempfänger angebotene Preis ungewöhnlich niedrig sei. Er liege nämlich unter den Mindestlohnkosten eines Möbelpackers, was jeglichen Gewinn ausschließe. Durch die Vergabe des Auftrags an einen Bieter, der einen ungewöhnlich niedrigen Preis geboten habe, habe das Parlament einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Der ungewöhnlich niedrige Preis deute darauf hin, dass der Zuschlagsempfänger die belgischen Steuer- und Sozialgesetze, insbesondere die paritätische Kommission 140.05, nicht einzuhalten gedenke.



C/2025/3311

24.6.2025

Klage, eingereicht am 28. April 2025 – Galić/Kommission

(Rechtssache T-276/25)

(C/2025/3311)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Parteien

Klägerin: Galić d.o.o. za proizvodnju i usluge (Kutjevo, Kroatien) (vertreten durch: T. Sadrić, Odvjetnik)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Aktenzeichen C(2025) 1384 final und dem Betreff „Vaš ponovni zahtjev za pristup dokumentima na temelju Uredbe (EZ) br. 1049/2001 – EASE 2024/0137“ („Ihr Zweit Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 – EASE 2024/0137“) sowie die dieser Entscheidung unmittelbar vorangehende Entscheidung der Europäischen Kommission, GD AGRI, vom 23. Februar 2024 mit dem Aktenzeichen Ref. Ares (2024)1413289 für nichtig zu erklären und der Kommission aufzutragen, eine erneute Entscheidung über den Antrag der Klägerin zu erlassen;
- der Europäischen Kommission die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund, der auf dem Vorbringen beruht, dass die materiellen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren im Hinblick auf die von der Kommission stammenden Dokumente nicht erfüllt seien
 - Die angefochtene Entscheidung der Kommission sei insoweit materiell-rechtlich fehlerhaft, als sie die von der Kommission stammenden Dokumente mit den von kroatischen Behörden stammenden Dokumenten gleichsetze. Eine Ausnahme vom Zugang zu Daten zum Schutz von Gerichtsverfahren sei bei von der Kommission stammenden Dokumenten nur möglich, wenn die Kommission Partei in einem solchen Gerichtsverfahren sei. Da dies hier nicht der Fall sei, habe es keine Grundlage für die Anwendung dieser Ausnahmeregelung auf die Kommissionsdokumente gegeben.
2. Zweiter Klagegrund, der sich auf das Vorbringen stützt, dass kein enger Zusammenhang zwischen den Dokumenten und den laufenden Verfahren bestehe, der die Anwendung der Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren rechtfertigen würde
 - Zwischen den angeforderten Dokumenten und den laufenden Gerichtsverfahren bestehe weder ein enger Zusammenhang noch irgendeine relevante Verbindung, was aber nach der Rechtsprechung des EuGH eine notwendige Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren sei.
3. Dritter Klagegrund, der auf dem Vorbringen beruht, dass die Gewährung des Zugangs im konkreten Fall nicht gegen den Grundsatz der Waffengleichheit verstoßen würde
 - Die Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren sollte nicht unumschränkt wegen des Schutzes des Grundsatzes der Waffengleichheit zugunsten des Autors des Dokuments angewandt werden, weil der Antragsteller ein schwerer wiegendes rechtliches Interesse haben kann, das zu schützen sei, wie etwa das Recht auf Verteidigung.
4. Vierter Klagegrund, der sich auf das Vorbringen stützt, dass die Kommission nicht angemessen begründet habe, warum sie sich auf die Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren berufe
 - Mit diesem Klagegrund problematisiert die Klägerin die allgemeinen und pauschalen Aussagen der Kommission, die keine entsprechende Begründung für die angefochtene Entscheidung darstellten und auf ein willkürliches Vorgehen hindeuteten.

5. Fünfter Klagegrund, der auf dem Vorbringen beruht, dass die Kommission die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt habe, als sie sich auf den Schutz der geschäftlichen Interessen und personenbezogenen Daten berufen habe, obwohl sie diese Grundlagen für eine Ausnahme in der Erstentscheidung nicht erwähnt habe
 - Mit diesem Klagegrund macht die Klägerin geltend, die Kommission habe ihr Recht auf Anhörung vor Erlass einer Entscheidung verletzt, was für sie negative Auswirkungen haben könne, weil sie der vorangegangenen Entscheidung nicht entnehmen habe können, dass sich die Kommission zusätzlich auch auf die Ausnahmeregelungen zum Schutz der geschäftlichen Interessen und personenbezogenen Daten berufen würde, und sich daher dazu in ihrem Zweit Antrag nicht habe äußern können.
6. Sechster Klagegrund, der sich auf das Vorbringen stützt, dass die Ausnahmeregelung zum Schutz der geschäftlichen Interessen und personenbezogenen Daten nicht anwendbar sei, weil es sich um Daten handle, die in den Medien veröffentlicht worden seien und der breiten Öffentlichkeit zugänglich seien
 - Mit diesem Klagegrund weist die Klägerin auf die Absurdität des angeblichen Schutzes der geschäftlichen Interessen und personenbezogenen Daten hin, weil es sich um Daten handle, die führende Medien vor langer Zeit veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hätten.
7. Siebter Klagegrund, der auf dem Vorbringen beruht, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang zu den angeforderten Daten bestehe
 - Es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Klärung der Frage, ob die EU-Organe ihre Befugnisse überschritten und Druck auf die kroatischen Behörden ausgeübt hätten, was einen Grund für die Zugänglichkeit der angeforderten Dokumente darstelle.



Klage, eingereicht am 30. April 2025 – Duchenne Research & Advocacy/Kommission

(Rechtssache T-278/25)

(C/2025/3312)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Associazione Duchenne Research & Advocacy APS (Parma, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte V. Salvatore und G. Ragucci)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2025)2025 final der Europäischen Kommission vom 28. März 2025, mit dem die Verlängerung der mit dem Beschluss C(2014)5619 final der Europäischen Kommission erteilten bedingten Zulassung für das Humanarzneimittel „Translarna ataluren“ sowie alle Rechtsakte, die vor oder nach diesem Beschluss ergangen oder mit ihm verbunden sind, einschließlich derer, von denen die Klägerin keine Kenntnis hat, für nichtig zu erklären, da sie in sachlicher und rechtlicher Hinsicht offensichtlich unbegründet sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm, u. a. im Hinblick auf die unzureichende Begründung des Beschlusses C(2025)2025. Insbesondere liege eine Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung und folglich eine unzureichende Begründung durch die Europäische Kommission bei den Ausführungen zu den Gründen vor, auf die der Beschluss gestützt sei, mit dem die Verlängerung der bedingten Zulassung für Translarna abgelehnt werde; dies verstoße gegen Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 ⁽¹⁾.
2. Befugnismissbrauch wegen unzureichender Begründung des Beschlusses C(2025)2025. Die Europäische Kommission habe in Bezug auf die Auswirkungen der von ihr erlassenen Vorschrift kein Risikomanagement vorgenommen und sei so den sich aus ihren Aufgaben als ausführendes Organ ergebenden Verpflichtungen und dem Vorsorgeprinzip dadurch nicht nachgekommen, dass sie die Folgen der fehlenden Verlängerung der Zulassung des Arzneimittels für die von einer Duchenne-Muskeldystrophie (Nonsense-Mutation) betroffenen Patienten nicht berücksichtigt habe.
3. Verletzung der Verträge oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm, u. a. im Hinblick auf die Begründung des Beschlusses C(2025)2025 angesichts der Mängel, die die Rechtmäßigkeit der vor diesem Beschluss erlassenen Rechtsakte beeinträchtigten, und insbesondere der Stellungnahme des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) vom 17. Oktober 2024. Die Stellungnahme, mit der der CHMP wegen des ungünstigen Risiko-Nutzen-Verhältnisses empfohlen habe, die bedingte Zulassung nicht zu verlängern, sei als jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrend anzusehen, und die verfügbaren und der Wissenschaft bekannten/von der Wissenschaft anerkannten Daten seien nicht ausgewertet worden, in sich nicht schlüssig und nicht angemessen begründet.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

4. Befugnismissbrauch im Zusammenhang mit dem Verweis auf die außergewöhnlichen Maßnahmen aufgrund des Beschlusses C(2025)2025 und insbesondere auf Art. 117 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG ^(?). Mit diesen außergewöhnlichen Maßnahmen könnten die negativen Auswirkungen und die sich aus den Folgen dieses Beschlusses für die Patienten ergebenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden. Andererseits spreche ihre ausdrückliche Bezugnahme dafür, dass die Europäische Kommission implizit den Schaden anerkenne, der den Patienten durch die fehlende Verlängerung der bedingten Zulassung des Arzneimittels entstanden sei.
-

^(?) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).



C/2025/3313

24.6.2025

Klage, eingereicht am 30. April 2025 – JA/EUSPA

(Rechtssache T-280/25)

(C/2025/3313)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: JA (vertreten durch Rechtsanwälte M. Chomé und G. Ryelandt sowie Rechtsanwältin H. Verschueren)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 4 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, so dass die EUSPA den Kläger nicht in das EDES-Register eintragen kann;
- die EUSPA zu verurteilen, ihm als Ersatz seines Schadens einen vorläufigen Betrag von einem (1) Euro zu zahlen;
- der EUSPA die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage gegen Art. 4 des Beschlusses 310882/2025 der EUSPA vom 21. Februar 2025 betreffend den Ausschluss der RHEA SYSTEM SA von den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 geregelten Vergabeverfahren und von der Auswahl zur Ausführung von Unionsmitteln sowie betreffend die Verhängung einer finanziellen Sanktion auf sieben Gründe.

1. Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Registrierung des Klägers in der EDES-Datenbank und damit fehlende Befugnis der EUSPA, dies zu tun. Aus der Analyse der Haushaltsordnung ergebe sich, dass es zum einen für eine Aufnahme in das EDES zuvor einen Ausschluss gegeben haben müsse, und zum anderen, dass die EUSPA über den Ausschluss des Klägers hätte entscheiden können, was sie nicht getan habe. Schließlich sei die Begründung, mit der die Aufnahme dennoch gerechtfertigt worden sei, unzureichend und fehlerhaft.
2. Unzureichende Begründung des angefochtenen Beschlusses. Erstens lasse sich anhand einer eingehenden Analyse der Unterlagen, die zur Einstufung des Sachverhalts als Bestechung herangezogen worden seien, belegen, dass es an jeglichen hinreichend begründeten Nachweisen für diese behaupteten Handlungen fehle. Des Weiteren sei die Zurechenbarkeit dieses Sachverhalts unzureichend begründet. Die Unzulänglichkeit der Begründung der EUSPA sei aufgrund dessen noch offenkundiger, dass sie nicht der im Bericht des OLAF enthaltenen Begründung entspreche.
3. Verstoß gegen die Art. 142 und 136 der Haushaltsordnung⁽¹⁾, da sich die EUSPA bei der Aufnahme des Klägers in das EDES auf „Sachverhalte und Erkenntnisse“ des OLAF stützen müssen. Das OLAF sei jedoch der Auffassung gewesen, dass es gerade dem Kläger wegen keiner der streitigen Tatsachen einen Vorwurf machen könne.
4. Verstoß gegen das vom OLAF durchgeführte Verfahren, da keine vorherige richterliche Genehmigung vorgelegen habe, die Untersuchung rechtswidrig ausgeweitet worden sei, das Verteidigungsvorbringen des Klägers im Bericht von OLAF nicht berücksichtigt worden sei und das OLAF nur eine belastende Untersuchung durchgeführt habe, was zur Rechtsmängeln des angefochtenen Beschlusses führe, da er allein auf der Untersuchung des OLAF beruhe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

5. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, da in dem angefochtenen Beschluss von den Feststellungen des OLAF abgewichen worden sei, ohne dass hinreichend begründet worden sei, warum ein Interessenkonflikt ohne Beteiligung des Klägers in Wirklichkeit als Bestechung unter Beteiligung des Klägers einzustufen sei.
6. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und gegen Art. 143 Abs. 5 und 6 der Haushaltsordnung. Ein Teil der Anlagen, auf deren Grundlage das OLAF seinen Bericht vorgelegt habe, sei dem Kläger nicht zur Verteidigung gegen seine mögliche Aufnahme in das EDES übermittelt worden. Die Tatsache, dass das in Art. 143 der Haushaltsordnung vorgesehene Gremium die nicht übermittelten Anlagen ebenfalls nicht erhalten habe, könne nicht zu einer Einschränkung seiner Verteidigungsrechte führen, und dieses Gremium habe seine Empfehlungen nicht auf der Grundlage einer unvollständigen Akte abgeben dürfen. Zudem habe sich der Kläger nicht gegen die ihm vorgeworfene Verletzung seiner Sorgfaltspflicht verteidigen können, da diese Rüge in der Empfehlung des Gremiums nicht enthalten gewesen sei.
7. Verstoß gegen Art. 143 Abs. 6 der Haushaltsordnung und Begründungsmangel, da in dem angefochtenen Beschluss unzutreffend behauptet werde, dass der Kläger die von ihm geltend gemachten Abhilfemaßnahmen nicht untermauert habe.



C/2025/3314

24.6.2025

Klage, eingereicht am 1. Mai 2025 – JB/EUSPA

(Rechtssache T-281/25)

(C/2025/3314)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: JB (vertreten durch Rechtsanwalt P. de Bandt sowie Rechtsanwältinnen R.-Gherghinaru, V. Heinen und Z. Irusta Ortega)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Nr. 310882/2025 der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden: EUSPA) vom 21. Februar 2025 für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die mit dieser Entscheidung gegen ihn verhängten Sanktionen für nichtig zu erklären oder erheblich herabzusetzen;
- der Beklagten ihre eigenen Kosten und die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt.

1. Verstoß gegen das Recht des Klägers auf Unverletzlichkeit von Geschäftsräumen gemäß Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK), gegen die allgemeinen unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und der Gesetzmäßigkeit sowie gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV).
2. Das OLAF habe gegen seine Pflicht zur Unparteilichkeit und gegen Recht des Klägers auf eine gute Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta, gegen seine in Art. 47 der Charta und in Art. 6 EMRK verankerten Verteidigungsrechte sowie gegen die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV verstoßen.
3. Die EUSPA habe gegen das Recht des Klägers auf eine gute Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta, gegen seine in den Art. 41 und 47 der Charta und in Art. 6 EMRK verankerten Verteidigungsrechte sowie gegen die Begründungspflicht nach Art. 41 der Charta, Art. 6 EMRK und Art. 296 AEUV verstoßen.
4. Offensichtlich fehlerhafte Beurteilung des Sachverhalts und fehlerhafte rechtliche Würdigung, worin ein Verstoß gegen Art. 136 Abs. 1 Buchst. d Ziff. ii in Verbindung mit Art. 136 Abs. 2 der Haushaltsordnung 2018/1046, gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2017/1371, gegen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Rechtssicherheit sowie gegen die Begründungspflicht liege.
5. Offensichtlich fehlerhafte Würdigung des Sachverhalts und fehlerhafte rechtliche Würdigung unter Verstoß gegen Art. 136 Abs. 1 Buchst. c der Haushaltsordnung 2018/1046, gegen die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Rechtssicherheit sowie gegen die Begründungspflicht.
6. Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, gegen die Begründungspflicht und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die verhängten Sanktionen.



C/2025/3315

24.6.2025

Klage, eingereicht am 29. April 2025 – FOP/Kommission

(Rechtssache T-282/25)

(C/2025/3315)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Fédération française de producteurs d'oléagineux et de protéagineux (FOP) (Paris, Frankreich), (vertreten durch Rechtsanwälte B. Le Bret und M.-A. de Chillaz sowie Rechtsanwältin M. Gouraud)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- festzustellen, dass die Europäische Kommission dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 30 Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2010/2001⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie den in dieser Bestimmung vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht binnen der Frist von sechs Monaten nach Eingang des von Deutschland im Juni 2023 an sie gerichteten Antrags auf Prüfung der Einhaltung der in Art. 29 der Richtlinie genannten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgasersparungen im Zusammenhang mit Biokraftstoffen – darunter Altspeiseöle –, die aus Asien in die Europäische Union eingeführt und aus den in Anhang IX dieser Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, erlassen hat;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Grund gestützt.

Art. 30 Abs. 10 der Richtlinie 2018/2001 ermögliche es den Mitgliedstaaten, bei der Kommission eine Prüfung der Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhauseinsparungen in Bezug auf eine Quelle erneuerbarer Brennstoffe zu beantragen. Diese Bestimmung verpflichte die Kommission nicht nur zu einer Prüfung, sondern enthalte auch – unabhängig von deren Ergebnis – eine klare, genaue und unbedingte Verpflichtung, binnen einer Frist von sechs Monaten ab dem Eingang des Antrags eines Mitgliedstaats einen oder mehrere Durchführungsrechtsakte mit den Schlussfolgerungen, die sie aus ihrer Prüfung zieht, zu erlassen.

Im vorliegenden Fall habe Deutschland im Juni 2023 bei der Kommission die Prüfung eines etwaigen Zusammenhangs mit Brennstoffen – darunter Altspeiseöle –, die auf betrügerische Weise aus Asien in die Europäische Union eingeführt und aus den in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführten Rohstoffen hergestellt wurden. Obwohl die genannte Frist von sechs Monaten lange abgelaufen gewesen sei, da sie im Dezember 2023 geendet habe, und obwohl die Kommission förmlich zum Erlass des Durchführungsrechtsakts zur Beendigung der Prüfung aufgefordert worden sei, habe sie diesen immer noch nicht erlassen. Sie beschränke sich auf die Feststellung, dass diese Prüfung noch andauere und sie zu deren Ergebnis noch nicht Stellung genommen habe.

Folglich habe die Kommission gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 30 Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 verstoßen, dass sie den oder die Durchführungsrechtsakte mit den Schlussfolgerungen, die sie aus ihrer Prüfung zieht, nicht fristgerecht erlassen habe.

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. 2018, L 328, S. 82).



C/2025/3112

24.6.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Juni 2025

(C/2025/3112)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1515	CAD	Kanadischer Dollar	1,5793
JPY	Japanischer Yen	167,67	HKD	Hongkong-Dollar	9,0391
DKK	Dänische Krone	7,4597	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9229
GBP	Pfund Sterling	0,85370	SGD	Singapur-Dollar	1,4797
SEK	Schwedische Krone	11,1250	KRW	Südkoreanischer Won	1 573,80
CHF	Schweizer Franken	0,9415	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,7150
ISK	Isländische Krone	143,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2643
NOK	Norwegische Krone	11,5980	IDR	Indonesische Rupiah	18 889,21
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8968
CZK	Tschechische Krone	24,830	PHP	Philippinischer Peso	65,831
HUF	Ungarischer Forint	402,60	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2656	THB	Thailändischer Baht	37,758
RON	Rumänischer Leu	5,0303	BRL	Brasilianischer Real	6,3145
TRY	Türkische Lira	45,6904	MXN	Mexikanischer Peso	21,9240
AUD	Australischer Dollar	1,7754	INR	Indische Rupie	99,7375

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/3113

24.6.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. Juni 2025

(C/2025/3113)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1472	CAD	Kanadischer Dollar	1,5818
JPY	Japanischer Yen	169,27	HKD	Hongkong-Dollar	9,0055
DKK	Dänische Krone	7,4595	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9454
GBP	Pfund Sterling	0,85670	SGD	Singapur-Dollar	1,4829
SEK	Schwedische Krone	11,1635	KRW	Südkoreanischer Won	1 592,49
CHF	Schweizer Franken	0,9387	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,7729
ISK	Isländische Krone	143,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2442
NOK	Norwegische Krone	11,6635	IDR	Indonesische Rupiah	18 931,44
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9272
CZK	Tschechische Krone	24,862	PHP	Philippinischer Peso	66,095
HUF	Ungarischer Forint	404,23	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2755	THB	Thailändischer Baht	37,812
RON	Rumänischer Leu	5,0451	BRL	Brasilianischer Real	6,3581
TRY	Türkische Lira	45,5780	MXN	Mexikanischer Peso	22,0862
AUD	Australischer Dollar	1,7963	INR	Indische Rupie	99,5350

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.